This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Educ
1075
536.15

Educ 1075.536.15

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

GIFT OF THE
GRADUATE SCHOOL
OF EDUCATION

XIV A192.

Die Blüthezeit der deutschen Schulen Lübecks in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Nach urkundlichen Quellen dargestellt.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
philosophischen Fakultät der Universität Leipzig
vorgelegt von

Willy Ruge.

Lübeck 1900.
Druckerei von H. G. Rahtgens.

0

Die Blüthezeit der deutschen Schulen Lübecks in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Nach urkundlichen Quellen dargestellt.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
philosophischen Fakultät der Universität Leipzig
vorgelegt von
Willy Ruge.

Lübeck 1900.
Druckerei von H. G. Rahtgens.

Educ 1075.536.15

HARVARD COLLEGE LIBRARY
GIFT OF THE
GRADUATE SCHOOL OF EDUCATION
Dec 8, 1931

Die Blüthezeit der deutschen Schulen Lübecks

in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Nach urkundlichen Quellen dargestellt

von

Willy Ruge.

Dem Andenken meiner Mutter.

Lebenslauf und Bildungsgang.

Ich, Willy Georg Martin Ruge, wurde am 23. April 1871 in Roſtock geboren und bin lutheriſcher Konfeſſion. Meinen erſten Unterricht erhielt ich in Hamburg. Hier beſuchte ich ſeit meinem 15. Lebensjahre das Präparandeum und das Lehrerſeminar. Nach beſtandener Lehrerprüfung im Jahre 1892 war ich an der Rumbaum'ſchen Stiftungsſchule in Hamburg vier Jahre als Lehrer thätig. Oſtern 1896 bezog ich nach beſtandener zweiter Prüfung die Univerſität Freiburg i. B. und mit Beginn des Winterſemeſters die Univerſität Leipzig, um Philoſophie, Pädagogik, Engliſch und Franzöſiſch zu ſtudiren. Ich hörte in Freiburg die Herren Profeſſoren Baumann, Häcker, Hildebrand, Rickert, Simſon, Studniczka, Weismann und Weißenfels, in Leipzig die Herren Profeſſoren Barth, Biedermann, Birch-Hirſchfeldt, Fricke, Heinze, Lange, Richter, Schubert-Soldern, Settegaſt, Strümpell, Volkelt, Weigand, Wülker und Wundt. Außerdem gehörte ich zwei Semeſter dem philoſophiſchen Proſeminar, vier Semeſter dem philoſophiſchen, vier Semeſter dem philoſophiſch-pädagogiſchen, ein Semeſter dem praktiſch-pädagogiſchen, vier Semeſter dem romaniſchen und fünf Semeſter dem engliſchen Seminar an. Aller meiner Lehrer, beſonders aber der Herren Profeſſoren Heinze, Lamprecht, Volkelt und Wülker werde ich ſtets in dankbarer Verehrung gedenken. Ende 1899 verließ ich die Univerſität Leipzig, um meine Studien im Auslande fortzuſetzen. Ich beſuchte die Univerſitäten Lauſanne, Genf und Paris. Nach einem etwa ſechsmonatlichen Studium in Paris ging ich nach London. Von dort aus wurde ich am 1. Oktober 1900 als Rektor der gehobenen Bürgerſchule nach Rodenkirchen in Oldenburg berufen, welches Amt ich zur Zeit verwalte.

Vorwort.

Lübeck, im Mittelalter eine der ersten Städte Norddeutschlands,[1]) wie der nordischen Küstenländer überhaupt,[2]) darf auch in der Geschichte der Pädagogik einen Ehrenplatz beanspruchen; denn aus den Mauern der alten Travestadt haben wir die älteste Kunde von einer lateinischen Stadtschule wie von deutschen Schreibschulen.

Die Entwicklung der öffentlichen Unterrichtsanstalten in Lübeck vor der Reformation ist von Grautoff dargestellt worden.[3]) Deecke hat die Geschichte der Lateinschule,[4]) Heppe die der deutschen Schulen bis zur Gegenwart fortgesetzt.[5]) Ueber Charakter und Umfang des Werkes von Heppe ist zu bemerken, daß die dürftigen und zum Theil unrichtigen Angaben nicht geeignet sind, eine rechte Vorstellung von dem Aufblühen der deutschen Schulen Lübecks unmittelbar nach der Reformation zu erwecken. Die vorliegende Arbeit, welche sich auf einen Zeitraum von etwa 50 Jahren beschränkt (1550—1600), sucht auf Grund der verhältnißmäßig zahlreich erhaltenen Urkunden ein eingehendes Bild von der Blüthezeit der deutschen Schreib- und Rechenschulen Lübecks in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu entwerfen. Dadurch wird zugleich die Wirksamkeit Bugenhagens, sowie das Verhältniß der Reformation zur deutschen Schule in schärferer Beleuchtung erscheinen.

---

[1]) Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenwever u. d. europ. Politik, Berlin 1855, I, S. 8.

[2]) Pauli, Lübeckische Zustände im Mittelalter, II, Lübeck 1872, S. 47 f.

[3]) Abhandl. über den Zustand der öffentl. Unterrichtsanstalten in Lübeck v. d. Reformation der Kirche. Progr. der Katharinenschule, Lübeck 1830.

[4]) Das Catharineum zu Lübeck vor 1800, Lübeck 1843, Festschr. d. Anst.

[5]) H. Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens, Gotha 1860, Bd. V, S. 285 f.

Um den Gefahren zu begegnen, welche die abgesonderte Behandlung eines so engbegrenzten Gebietes, wie des vorliegenden, birgt, wurde neben der allgemeinen Zeitgeschichte auch die Schulgeschichte anderer Städte berücksichtigt, außerdem ist der Entwicklung des Handwerks in seinen Beziehungen zur deutschen Schule eine mehr als sonst übliche Beachtung gewidmet worden.

Es sei mir gestattet, auch an dieser Stelle ergebenst zu danken für die werthvolle Förderung, die meiner Arbeit von verschiedenen Seiten zu Theil geworden ist. Ganz besonders fühle ich mich Herrn Staatsarchivar Professor Dr. Hasse in Lübeck für das überaus liebenswürdige Entgegenkommen zu Dank verpflichtet.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Vorwort . . . . . I—II

Die deutschen Schulen Lübecks vor der Reformation . . 1—5

Der Ursprung der Schreibschulen S. 1. — Die Schreibschule als Nebenerwerb der öffentlichen Schreiber S. 1. — Die vier städtischen Schreibschulen S. 2. — Die Geistlichkeit und die deutsche Schule S. 2. — Der Vertrag zwischen Kapitel und Rath von 1418 S. 3.

Die deutschen Schulen Lübecks während der Reformationszeit 5—13

Die deutsche Schule keine Schöpfung der Reformation S. 5. — Luther S. 6. — Bugenhagen in Niederdeutschland S. 6. — Braunschweig, Hamburg und Lübeck S. 7. — Die Lübecker Kirchenordnung und die deutschen Schulen S. 9. — Die Mädchenschulen S. 10. — Bonnus, erster Superintendent S. 12. — Die Stellung der Reformation zur deutschen Schule S. 12.

Die deutschen Schulen Lübecks nach der Reformationszeit 13—98

Die Zeit der 1. und 2. Schulordnung 1550—1560 . 13—35

Das Aufblühen der deutschen Schule infolge der Reformation S. 13. — Die protestantische Geistlichkeit S. 14. — Die Schulmeister bitten den Rath um eine Rolle S. 14. — Die älteste Ordnung der deutschen Schulen vom Jahre 1551 S. 15. — Das Gutachten des Superintendenten Curtius S. 26. — Die Ordnung vom 7. Okt. 1555 S. 28. — Die Monita der Schulmeister S. 29. — Klagen über Winkelschulen S. 34.

Seite

Die Zeit der 3. Schulordnung 1560—1575 . . . 35—40
Die kirchliche und politische Lage S. 35. — Der nordische Krieg S. 36. — Die Schulordnung von 1573 S. 37. — Die Winkelschulen S. 39.

Die Zeit der 1. Schulvisitation 1575—1585 . . . 40—64
Superintendent Pouchenius S. 40. — Die erste Schulvisitation S. 41. — Maßregeln gegen die Winkelschulen S. 44. — Gesuch des Winkelschulmeisters Wenthusen S. 46. — Fürbitte der Bürger für Mullij S. 49. — Gegenbericht der verordneten Schulmeister S. 51. — Schulräume und Schulhäuser S. 51. — Schülerverzeichnisse S. 54. Die deutsche Schule und die Lateinschule S. 57.

Die Zeit der Schulmeisterzunft und der letzten Schulordnung 1585—1600 . . . . . 64—98
Das Zunftwesen S. 64. — Die Schulmeisterzunft S. 66. — Die Artikel S. 67. — Der Rath und die Zunft S. 70. — Die Bedeutung der Schulmeisterzunft S. 71. — Streit zwischen Rautenberg und Sesen S. 73. — Einziehung der Schulbretter S. 75. — Rautenbergs Wittwe S. 77. — Visitationsprotokolle S. 79. — Die Thätigkeit der Zunftältesten S. 81. — Verzeichnisse der Winkelschulen S. 82. — Die Berichte des Wettedieners S. 84. — Das Eingreifen der Wetteherrn S. 87. — Widerspruch des Superintendenten S. 87. — Bericht des Wettebuches S. 88. — Die letzte Schulordnung vom 10. Juni 1589 S. 89. — Der Niedergang der deutschen Schulen S. 95.

Lübecker Schulbücher des 16. Jahrhunderts . . . . . 98—121
Fibel S. 98. — Luthers Katechismus S. 101. — Die Christenlehre des Bonnus S. 102. — Gesangbuch S. 104. — Sagers Schreibkunstbuch S. 106. — Rechenbücher S. 110. — Beziehungen Lübecks zu Nürnberg und Holland S. 120.

Rückblick . . . . . 121—122

Seite

Urkundenverzeichniß . . . . . 122—125

Anhang . . . . . 126—137

I. Die älteste Schulordnung der deutschen Schulen in Lübeck 1551 . . . . . 126—128

II Schulordnung vom Jahre 1555 und 1573 . . 128—131

III. Schulordnung vom Jahre 1589 . . . . . 131—134

IV. Artikel des Collegiums der deutschen Schulmeister zu Lübeck vom Jahre 1585 . . . . . 134—137

Die Blüthezeit der deutschen Schulen Lübecks in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Nach urkundlichen Quellen dargestellt von Willy Ruge.

Die deutschen Schulen Lübecks vor der Reformation.

Der Ursprung der deutschen Schulen Lübecks ist in Dunkel gehüllt.[1]) Nur soviel läßt sich aus verschiedenen Anzeichen schließen, daß die deutsche Schule sich aus einem gelegentlichen Nebenerwerb der öffentlichen Schreiber entwickelt hat.[2]) Darauf deutet zunächst der Name „scryffscholen",[3]) sodann der Umstand, daß der Lübecker

[1]) Konrad Fischer schreibt in seiner Geschichte des deutschen Volksschullehrerstandes (Hannover 1892, B. I, S. 9): „Die ersten Nachrichten über die Einrichtung der niedern Schulen giebt uns die Chronik von Lübeck. Dort hatte der Rath im Jahre 1262 von der Geistlichkeit die Erlaubniß ausgewirkt, vier „dudesche Scriffculen" anzulegen." Diese Angabe beruht auf einem Irrthum; denn die Lübecker Chroniken melden davon nichts. Vgl. F. H. Grautoff, Chron. d. Franciscaner Lesemeisters Detmar, Hamburg, 1829/30 und die Chroniken der niedersächs. Städte: Lübeck, B. I. hsg. v. K. Koppmann, Leipzig 1884. Augenscheinlich hat man die Angaben Grautoffs betreffs der lateinischen irrthümlich auf die deutsche Jakobischule bezogen. Vgl. Grautoff, Abhandlung über die Zustände der öffentlichen Unterrichtsanstalten zu Lübeck, S. 19 f.

[2]) Die Vermuthung Fischers, a. a. O. S. 9, der Schreibmeister sei ein Handlungsgehülfe aus der Schreibstube eines Kaufmanns gewesen, der eine gute Handschrift hatte und Geschriebenes gewandt lesen konnte, ist schon aus innern Gründen unwahrscheinlich.

[3]) Die Lehrer solcher Schulen wurden oft ausdrücklich als Schreiber bezeichnet, so im Gerichtsbuch der Stadt Frankfurt a. M. v. J. 1393: „Johannes der schriber, der die kinde lert," sowie in den Bedebüchern v. J. 1421 u. 22: „Heincze schriber der modiste." G. L. Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter, Frankfurt a. M. 1871, Anm. 62.

Rath, als diese Schulen städtisch geworden waren, vielfach die Rathsschreiber damit zu belehnen pflegte, und als im Zeitalter der Reformation das Amt eines Lübecker Rathsschreibers von dem des Schulmeisters endgültig getrennt wurde,[4]) mußten die deutschen Schulmeister, offenbar als Entschädigung, an die Rathsschreiber eine jährliche Abgabe zahlen.

Die deutsche Schule scheint sich aus bescheidenen Anfängen schnell zu bedeutender Blüthe entwickelt zu haben; denn seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts werden bereits vier städtische Lese- und Schreibstuben häufig genannt.[5]) Die älteste unter ihnen war unstreitig die im Marienkirchspiel, und erst einige Jahre später wurden, wahrscheinlich nach deren Muster, die anderen im Jakobi-, Petri- und Aegidienkirchspiel gestiftet. Sie sind in späterer Zeit auch wohl Kirchspielsschulen genannt worden, doch waren sie weder an noch von den Stadtkirchen begründet, sondern rein städtische Institute.

Es lag nahe, daß die Geistlichkeit ihre alten Gerechtsame, welche sich ursprünglich auf Lateinschulen bezogen, auch auf die neugegründeten Anstalten auszudehnen suchte. Diesem Uebergriff auf die deutsche Schule widersetzte sich der Lübecker Rath auf das entschiedenste.[6]) In dem entbrennenden heftigen Kampfe um die

---

[4]) An vielen, namentlich kleineren Orten blieben beide Aemter auch nach der Reformation vereinigt. Nikolaus Mülich, von 1547 bis 1571 Leiter der Rathsschreibschule im benachbarten Lüneburg, wurde zugleich „Inn furstlichenn vnd der Stadt sachenn auff der Schreiberie" beschäftigt. W. Schonecke, Lüneburger Schreib- und Rechenmeister. Mittheilung der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, hsg. v. Karl Kehrbach, Jahrgang IV, S. 115.

[5]) Grautoff a. a. O. S. 22. Ueber die Entwicklung des Schulwesens im benachbarten Kiel im 14. Jahrhundert ist das Kieler Gymnasial-Programm von Professor Dr. Lucht a. d. J. 1853 zu vergleichen. Die Urkunden siehe auch Schleswig-Holst. Reg. u. Urk., hsg. v. Professor Dr. Hasse, B. III, No. 404, 477, 481, 905, 1074 u. 1081.

[6]) Nach der heutigen Ausprägung des Begriffes Schule wäre die Geistlichkeit im Recht. Sie allein besaß auf Grund kaiserlicher

Herrschaft über die deutsche Schule griff das Domkapitel zu einem altbewährten Mittel. Es belegte die Widerspenstigen mit dem Bann. Die streitenden Parteien wandten sich nach Rom, und der Rath unterlag, wie der Vertrag zwischen Kapitel und Rath vom 6. August 1418 beweist.

Diese Urkunde berichtet, daß jahrelanger Streit geherrscht hatte zwischen dem Domkapitel einerseits und dem Rath der Stadt andererseits über eine Anzahl Schreibschulen, welche die Bürger ohne Erlaubniß und gegen den Willen des Domscholasters hielten, der sich dadurch in seinen Einkünften benachtheiligt sah.[7]) Kapitel

und päpstlicher Privilegien das Recht der Gründung und Beaufsichtigung der Schulen. Unter Berufung darauf forderte der Hamburger Scholasticus Bantschow i. J. 1525 von den Bürgern den Nachweis, daß sie Schulen gründen dürften. (E. Meyer, Geschichte des hamburgischen Schul- und Unterrichtswesens im Mittelalter, Hamburg 1843, S. 158.) Nach damals allgemein herrschender Anschauung war aber die Geistlichkeit im Unrecht. Das Wort Schule (scholae: ursprünglich soviel wie gelehrte Vorlesungen, dann auf den Ort, wo solche Vorlesungen gehalten wurden, übertragen) bezeichnete allein eine gelehrte oder Lateinschule. Die deutsche Schreibschule war ein den Handwerkern gleichgestelltes Erwerbsgeschäft (Kriegk a. a. O., S. 110/11). Darum stehen auch die Bestimmungen über dieselbe mitten unter den Verordnungen über das Handwerk, z. B. in München um 1300 (Abh. d. Kgl. Bayr. Akad. d. Wissensch., Hist. Kl XII, Abth. III, S. 189) und in Bamberg 1490 (Fischer, a. a. O. S. 14). Dieselbe Anschauung spricht aus dem juristischen Gutachten von 1525, Hamburg (E, Meyer, a. a. O. S. 147) wie aus der Entrüstung des Braunschweiger Chronisten (Hänselmann, Chron. II, S. 321) darüber, daß die Geistlichen „schriverschole, dar me doch dudesche schrift inne lerde," nicht mehr dulden wollten. Wie lange diese Ansicht unter den Lehrern selbst herrschte, lehren die Schulmeisterzünfte. Von einer sachlichen Berechtigung kann noch viel weniger die Rede sein, weil die Lateinschule den Geistlichen als den Trägern der lateinischen Bildung übertragen wurde; Träger der deutschen Bildung sind dieselben bis zur Zeit Luthers nie gewesen.

[7]) Aus der bei Grautoff (a. a. O. S. 24 f; vgl. auch Urkundenbuch der Stadt Lübeck VI, No. 41.) vollständig abgedruckten Urkunde entnehmen wir: „dat langhe tyd unde yar her twischen dem erwerdighen vader, heren Herman Dwerghe, doctore ꝛc., scolastico der kerken to Lubeke, uppe ene, unde etlyken borgheren unde inwoneren der stad Lubeke uppe der anderen syde, twetracht hadde upgestan van der weghen, dat de erbenomeden borgher in der erbenomeden stad

und Rath kamen nun dahin überein: alle Prozesse sollten beigelegt werden, die in Rom in dieser Angelegenheit gefällten Urtheile nichtig sein und die Geistlichen die Bürger, welche es begehrten, vom Banne lossprechen.[8]) Dagegen sollten bloß vier städtische Schreibschulen bestehen bleiben, in welchen nur deutsch lesen und schreiben gelehrt werden durfte.[9]) Alle übrigen Schulen wurden bei Strafe des Bannes verboten, und der Rath versprach, dieselben mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu unterdrücken.[10]) Die Schulmeister sollte der Rath vorschlagen und der Scholaster, wenn sie ihm tauglich schienen, annehmen. Letzterer sollte von seinem Rechte der Absetzung Gebrauch machen, so oft er es für nöthig hielt oder der Rath die Absetzung unter hinreichender Begründung verlangte.[11]) Doch durfte niemand zum Schulmeister

---

hadden vele schole, dat scryfschole synt gheheten, to vorvanghe unde schaden der rechticheyt der scolastrien, de se jeghen synen willen unde ane syn orloff helden, unde in den scholen leten kynderen scryven leren unde alsus underwysen, darvan se dat loen upnemen und in eren budel steken."

[8]) „Unde hyrmede scholen alle dinghe, twysschen en beyden ghehat unde upgheſtan, wesen vorenet, unde de here, meſter Herman Dwergh, scolasticus, schal vulborden, dat alle van processe unde ordele van der weghen beschеen scholen wesen uthghelecht, unde de, de begheren de absolucien van dem banne, den schal me en gheven."

[9]) „so scholen dar men veer schole wesen, dat scryveschole synt ghenomet, dar men allenen schal leren kinderen lesen unde scryven in dem budeschen unde anders nerghen ane."

[10]) „Offt wol anders in anderen hemeliken steden wolde kyndere leren, so schal de here provest edder de deken der kerken to Lubeke sodanne en by dem banne sturen unde afkeren. Unde weret dat de stad van der weghen van dem scolastico worde gheesschet, de schal dat vorbeden unde hinderen na erem vormoghe."

[11]) „Item de tor tyd den rad to Lubeke regeren, de scholen hebben meistere in den vorscreven scholen . . . . dat nene wilde lude sind edder van quaden seden, de se dem scolastico tor tyd scholen vorbringhen unde presenteren. Unde de scolasticus, dunken se em wesen nogaftich, unde hebben ghedaen den eet in der formen, so hyrna volghet, de mach se denne annamen unde . . . . affetten van dem regimente der schole, so vakene em dunket nutte unde van noden to wesende . . . . desghelykes, wanner de rad dat esschet na rechte."

vorgeſchlagen werden, der das Amt nicht perſönlich ausüben konnte oder wollte.[12]) Für den Scholaſter war die wichtigſte Beſtimmung offenbar, daß jeder Schulmeiſter ihm den dritten Theil des Schulgeldes abgeben mußte. Jeder Lehrer ſollte darum vor ſeiner Anſtellung bei Gott und dem heiligen Evangelium dem Scholaſter in die Hand ſchwören, ihn dabei unter keinem Vorwande zu hintergehen.[13]) Man hätte nun meinen ſollen, daß die Geiſtlichkeit dieſe neue Einnahmequelle ſorgſam pflegen und wohlwollend beſchützen würde. Das war aber nicht der Fall. Es ſcheint vielmehr, als ob die Geiſtlichkeit, die ſtets einen überraſchenden Scharfblick für ihre Vortheile und Nachtheile an den Tag legte, ahnte, daß ihr in der deutſchen Schule eine Pflanze erwuchs, die, zur mächtigen Eiche erſtarkt, den Felſen der Kirche ſpalten ſollte.

Die deutſchen Schulen Lübecks während der Reformationszeit.

Die deutſche Sprache, die in der Schulſtube des Stadtſchreibers ihre erſte beſcheidene Pflege fand, die wachſend den Markt und das Rathhaus beherrſchte,[14]) eroberte endlich auch den katholiſchen Dom. Die deutſche Schule bereitete der Kirchenreformation, als deren

---

[12]) „Ok ſchal nymant van dem rade werden gheantwert, ſunder he kone deme regimente in ſyner eghenen perſonen ghenuch doen."

[13]) Der Eid lautete: „Ik Hinricus zwere, dat ik wil truwelyken myne ſcholen vorſtaen unde an thoſeen, unde na al mynem vormoghe arbeyden, dat dem ſcolaſtico van ſynem parte van den ſcholeren nuch beſchee, unde wil darane nene bedrechniſſe doen. Unde weret, dat wol were, de dat loen nicht al betaleden, darvan wil ik my nicht ſunderghes beholden, men van al dem lone, dat ik van mynen ſcholeren entfanghe, des wil ik dat dorde part deme ſcolaſtico edder ſynem ſtadholdere ane allen van overantworden: zo my god helpe unde dat hilge evangelium!"

[14]) Schon ſeit dem Jahre 1455 mußten die Lübecker Stadtbücher auf Befehl des Raths deutſch geführt werden. Z. f. L. G. B. III, S. 403.

Schöpfung sie mit Unrecht gilt, den Weg; denn nicht nur in Lübeck,[15]) sondern auch in vielen andern Städten bestanden deutsche Schulen lange vor der Reformation.[16])

Darin liegt keineswegs eine Herabsetzung der Verdienste Luthers, dessen Gestalt auf dem Hintergrunde seiner Zeit nur um so klarer und reiner hervortritt. Denn was giebt es Gewaltigeres, als zu sehen, wie in einem großen Geiste das, was vor ihm keimte und ward, sich voll zur Blüthe entfaltet. Was die Reformation für das Deutschthum geleistet hat, mußte in hervorragendem Maße der deutschen Schule zu gute kommen, obwohl die Reformatoren selbst nicht ihr, sondern vielmehr der durch den Geist des Humanismus veredelten Lateinschule das Wort redeten.

Wenn von den Verdiensten der Reformatoren um die deutsche Schule die Rede ist, beruft man sich mit Vorliebe auf die Thätigkeit Bugenhagens in Niederdeutschland, wohin er gerufen wurde, um zunächst in den freien Hansestädten die Kirchen- und Schulreformation im Geiste Luthers durchzuführen. Begleiten wir den Doktor Pomeranus, um zu sehen, wie er in Wort und Werk sich zur deutschen Schule stellte!

Zunächst ist festzustellen, daß Bugenhagen in den Ordnungen für Pommern, für das Lübecker Landgebiet (Mölln und Travemünde)

---

[15]) In der Vorrede der niederdeutschen Bibel des Nicolaus de Lyra, welche 1494 in Lübeck bei Stephan Arndes erschien, heißt es Blatt 3 a (vgl. das Exemplar der Lübeckischen Stadtbibliothek): „Dyt boek der hilligben schrift de Biblie is van alle to lesende mit innicheit unde nuetterheit to erer sele salicheit." Weiter lesen wir: „Uppe dat sick een iewelik minsche beste bet behelpen moghe," seien zu den dunklen Stellen Erläuterungen hinzugefügt worden. Die Voraussetzung, daß jeder Mensch deutsch lesen könne, ist der beste Beweis dafür, daß schon damals eine elementare deutsche Schulbildung allgemein verbreitet gewesen sein muß.

[16]) F. A. Specht, Gesch. d. Unterrichtsw. i. Deutschland ꝛc., Stuttgart 85, S. 253. Joh. Müller, Quellenschriften u. Gesch. d. dtschsprchl. Unterrichts b. z. Mitte d. 16. Jhrh., Gotha 1882, S. 315 f. Konr. Fischer, Gesch. d. d. Volksschullehrerst., Hannover 1892, B. I, S. 9 f. S. Lorenz, Volkserz. u. Volksunterr. i. spät. Mittelalter, Paderborn u. Münster, 1887. Weitere Litteratur geben die angeführten Werke.

und für Braunschweig-Wolfenbüttel von deutschen Knabenschulen schweigt. Rost[17]) bemerkt dazu: „Man kann sich überhaupt der Wahrnehmung nicht verschließen, daß Bugenhagen überall da, wo er bei seinem Wirken mit Wittenberger Kreisen in Berührung kam, den Gedanken der deutschen Knabenschulen stillschweigend fallen ließ; so nicht allein im Wolfenbütteler Herzogthume, sondern auch bei seinen sächsischen Visitationen und besonders in seiner eigenen Pfarrgemeinde, wo doch unter seiner Obhut eine Jungfrauenschule erblühte und wo neben ausreichenden Mitteln lebhaftes Schulinteresse zu finden war."

Die Ordnungen für Schleswig-Holstein und das dänische Reich überließen die Sorge für die deutsche Schule ganz der Obrigkeit. Sie wünschen nur, „daß man der Jugend in den deutschen Schulen neben anderer Geschicklichkeit auch den Anfang eines gottseligen Lebens vorhalte.[18])

Weit erfreuender und bedeutsamer war Bugenhagens Wirken nach Rost in den drei Städten Braunschweig, Hamburg und Lübeck während der Jahre 1528—31. „Hier stellte er die Sorge um die deutsche Schule nicht nur der Obrigkeit anheim, sondern hier legte er selbst die Hand zu deren Neuschöpfung an. Braunschweig erhielt zwei, Hamburg eine größere, Lübeck sogar fünf von der Gemeinde beaufsichtigte und unterstützte „Jungen-" oder Schryffscholen."[19])

---

[17]) J. R. Rost, Die pädagog. Bedeutung Bugenhagens, Leipzig. Dissert. 1890, S. 22 u. 23.

[18]) Die Worte lauten (nach Vormbaum, Evangel. Schulordn. I, S. 38): „Up de düdeschen Scholen der kinder unde Megedeken, de nicht Latin leren, mach de Avericheit seen, — wy begeren nicht mer, wan dat men solcken kindern benevenst anderer Geschicklichkeit den anfang eines Godtsaligen levendes vorholde." Desgl. heißt es in der Dänischen Ordnung (Ad Nic. Cragii hist. regis Christiani III. additamenta tria, ed. Grammius, Hafniae, 1737, II, p. 38): »Vulgares scholas, quas vocant, pro pueris, puellis et aliis, latinis litteris ineptis magistratui curae sunto. Tantum ut elementa pietatis simul talibus pueris instillentur, quorum interest, respiciant.« (Rost, a. a. O. S. 24, Anm. 2.)

[19]) Rost, a. a. S. 24.

Prüft man dies Bugenhagen zugeschriebene Verdienst auf seine Berechtigung, nachdem dasselbe bereits auf seine Wirksamkeit in den genannten Städten eingeschränkt worden ist, so muß zunächst darauf hingewiesen werden, daß die drei Hansestädte nicht erst durch Bugenhagen ihre deutschen Schulen erhielten, da in Braunschweig seit 1420,[20]) in Hamburg seit 1432[21]) städtische deutsche Knabenschulen sicher nachzuweisen sind, während dieselben in Lübeck älter waren, als in den beiden Schwesterstädten. Ueberdies verbieten Bugenhagens eigene Worte nicht nur, ihm die Gründung der deutschen Schulen zuzuschreiben, sondern er lehnt es auch ausdrücklich ab, an deren Neuschöpfung Hand anzulegen, wenn er sagt: „Für dies Mal ist betreffs der deutschen Schreibschulen Besonderes nicht angeordnet. Die mögen die deutschen Schulmeister halten wie bisher."[22])

Das Wort des Reformators „alse süslange hehr" fordert zu einem Rückblick auf. Wir wissen, daß in Lübeck schon seit 1418 vier deutsche Kirchspielschulen bestanden. Dazu kamen noch vor der Reformation die beiden „Schreibschulen oben der Alf- und oben

---

[20]) Koldewey, Braunschweig. Schulordn., Mon. Germ. paed. I, p. XL, p. XLI, Anm. 2.

[21]) E. Meyer, a. a. O. S. 244 u. 259.

[22]) Der Abschnitt „Van den Dudeschen scryff Scholen" in der Lübecker Kirchenordnung lautet vollständig: „Vppe dit mael ys nicht sünderges verordenet van düdeschen scriff Scholen. De mögen de düdeschen Scholemeysters holdenn alse süslange hehr, vnd nehmen ehren sold van ehren Schölern. Wolde me myth der tydt wen de gemeyne Schatkaste ryke wert, eynem edder twen van den vohrnemesten düdeschen Scholemeysters, tohülpe kamen to erer ehrliken hüßholdinge. Dat sta by deen veer Radespersonen, vnd allen kerkvederen. So schölen se ock ehre Schölere to tiden sünderlich leren lesen den Cathechismon, edder süs wat se willen vth dem Nyen Testamente, vnd leren en Christlike lede singen. Dat öuerst ein vnder sülkem schyne wolde en wat vnchristlikes leren, wedder dat Euangelion Christi, dat ys yn sick nycht tho lydende, vnde denet nycht tho frede vnde eynicheit desser guden Stadt." Lüb. Kirchenordn. v. Joh. Bugenhagen Pom. Getreu nach dem Autograph von 1531. Lüb. 1877, Ferd. Grautoff, S. 46.

der Fischstraße."[23]) Durch die Reformation wurden ferner die beiden uralten Lateinschulen am Dom und zu St. Jakob dadurch, daß man ihnen den Lateinunterricht nahm, in deutsche Schulen verwandelt. So waren jetzt acht deutsche Schulen[24]) und nur eine Lateinschule vorhanden, nämlich das von Bugenhagen gegründete Katharineum.[25])

Vergleicht man im Hinblick auf dies Zahlenverhältniß die Ausführlichkeit und Sorgfalt, welche die Kirchenordnung der Lateinschule widmet, mit der Dürftigkeit jener wenigen Sätze, in welchen die acht deutschen Schulen behandelt werden, so folgt daraus, daß die von Bugenhagen verfaßte Lübecker Kirchenordnung der deutschen Schule eine ihrer Bedeutung entsprechende Würdigung nicht widerfahren läßt.[26]) Diese Thatsache, welche Bugenhagen nicht zum Vorwurf gemacht

---

[23]) Von den „twe schrifftscholen, so van olders her, bauen der visch vnnd alffstratenn geweſt" (Art. 10 d. Ord. v. 1551 i. Anhg.) wurde die erstere bereits 1520 dem Rathsschreiber „laurentz smidt" „tho eynem Ewigen lehne vorleden."

[24]) Danach ist Grautoff, a. a. O. S. 22 zu berichtigen, der vier, und Rost, a. a. O. S. 24, der fünf deutsche Schulen in Lübeck zur Zeit der Reformation annimmt.

[25]) Manche aus den höheren Ständen ließen auch schon vor der Reformation ihre Kinder durch Privatunterricht bilden. Vgl. den Brief vom Jahre 1458 i. d. Hans. Gesch. Bl. Jhrgg. 1898, S. 94. Ein anderer Brief vom Jahre 1514 im Lübecker Staatsarchiv . . . enthält zugleich einige für den Lehrgang des Lateinunterrichts interessante Bemerkungen. Joh. Fynne schreibt seinem Vetter, dem Lübecker Kanoniker Joh. Rode: »Nu dat eriste moydt ick declineren leren, nomina, pronomina participia, dar negest van coniugeren vnde ander partes orationis. Wan ick dath kan, den vordan leren scall regulas grammaticales, dar na ick yw lattin scriuen will« ꝛc. Nach einer Mittheilung des Herrn Staatsarchivars Prof. Dr. Hasse.

[26]) Dasselbe gilt von der Braunschweiger wie von der Hamburger Kirchenordnung. O. Rüdiger, Gesch. d. Hamburg. Unterrichtsw., Hamburg 1896, S. 8, bemerkt in Bezug darauf, daß Bugenhagen für Hamburg nur eine deutsche Schule bestehen ließ: „Traditionell wird Bugenhagen ein praktischer Blick nachgerühmt, und es ist beinahe gefährlich, daran zweifeln zu wollen. Mir scheint es, als ob er das Bildungsbedürfniß der Hamburger unterschätzt hat."

werden darf, kann ihre Ursache nicht darin haben, daß der sonst so weitschauende Reformator die Bedeutung der deutschen Schule verkannt habe. Der wahre Beweggrund dürfte vielmehr darin zu suchen sein, daß er sich verpflichtet fühlte, das neugegründete Katharineum nicht nur gegen die alten Lateinschulen am Dom und zu St. Jakob, sondern auch gegen das Uebergewicht der acht deutschen Schulen zu schützen.

Denselben Eindruck erwecken die wenigen Sätze, welche die Kirchenordnung über die deutschen Schulen enthält. Zunächst lehnt Bugenhagen ein reformirendes Eingreifen in die Entwicklung derselben ab. Sodann hebt er hervor, daß die deutschen Schulmeister ihren Lohn wie bisher von den Schülern nehmen sollten.[27]) Er fügt hinzu: „Wolle man in späterer Zeit, wenn der gemeine Schatzkasten reich würde, einem oder zweien der vornehmsten unter ihnen eine Beihülfe gewähren, so stehe dies im Ermessen des Rathes und aller Kirchväter. Dafür sollten sie mit ihren Schülern zuweilen den Katechismus oder etwas aus dem Neuen Testamente lesen und lehren sie christliche Lieder singen." Da der Schatzkasten aber nicht reich wurde und der Rath in Folge dessen statt des Geldgeschenkes später sogar eine jährliche Abgabe einführte, hielten sich auch die Schulmeister ihrerseits nicht für verpflichtet, dem Religionsunterrichte besonderen Eifer zu widmen, wo sie es aber thaten, geschah es keineswegs immer im Sinne der Reformatoren. Aus den angeführten Thatsachen läßt sich weder die Gründung, noch die Neuschöpfung, nicht einmal eine Förderung der deutschen Knabenschulen durch Bugenhagen ableiten.

---

[27]) Den Lateinschulmeistern war außer Abgabenfreiheit und Dienstwohnung neben dem Schulgelde noch eine feste Besoldung von 30—150 Mark jährlich gewährt worden. Desgleichen sollten die Unterrichts- und Wohnräume für die Meister oder Meisterinnen der Jungfrauenschule aus dem gemeinen Schatzkasten bezahlt werden. Nur die deutschen Jungenschulmeister gingen leer aus. Vgl. Lüb. Kirchenordn. v. J. Bugenhagen Pom. Getreu nach dem Autograph von 1531, Lübeck 1877. Grautoff, S. 23, 39 f. u. 47.

Den deutschen Mädchenschulen dagegen brachte der Reformator ein weitgehendes, durch keine Rücksicht auf die Lateinschule getrübtes Wohlwollen entgegen. Für Braunschweig und Hamburg wurden deren je vier, für Lübeck drei, für die kleineren Städte je eine angeordnet.[28]) Diese Vorliebe ging sogar so weit, daß sie in Lübeck den deutschen Knabenschulen gefährlich wurde. Wir wissen nämlich, daß der Meister der „Jungenschule oben der Fischstraße" trotz seines heftigen Widerspruches um Michaelis 1531 seines Amtes entsetzt wurde, um einem andern Schulmeister für die Jungfrauen den Platz zu räumen.[29]) In ähnlicher Weise scheint man mit der „Schreibschule oben der Alfstraße" verfahren zu sein. Wir haben hier den bis jetzt einzigen urkundlichen Nachweis, daß die von Bugenhagen geforderten Jungfrauenschulen überhaupt eingerichtet worden sind,[30]) zugleich bewahrheitet sich die Vermutung, daß dieselben nicht lange bestanden haben;[31]) denn einige Jahre später werden beide Schulen wieder ausdrücklich als Knabenschulen bezeichnet.[32])

---

[28]) Rost, a. a. O. S. 25.

[29]) Der Rathsschreiber Laurenz Schmidt schreibt: „Anno xvCxxxj (1531) vp michael vngeferlich hebben de 64 vorordenten borger tho lub. myne dudesche scholenn bauen der visckstraten (de my eyn Er. Radt jhn ohrem Cancellien denste Anno xx (1520) vp Michaelis tho eynem Ewigen lehne vorleden) angetastett ock mynen Scholemester sunder myn wetent erloff gegeuen, vnd eynenn andern scholemester vor de Junckfrouwen, dar wedder jhn gesettet." Urk. No. 1 des beigefügten Verzeichnisses.

[30]) Die beiden von Rost, a. a. O. S. 70 beigebrachten Zeugnisse können als Beleg für die Errichtung solcher Schulen nicht gelten; denn das Bedenken des Hamburger Ministeriums von den „Metkenscholen" aus dem Jahre 1568 spricht von drei oder vier „mehr oder weniger Metkens Schulen," das sind gemischte Schulen, welche mit den von Bugenhagen geforderten Jungfrauenschulen nicht verwechselt werden dürfen. (Vgl. Ed. Meyer, a. a. O. S. 341.) Wenn ferner in einer Kieler Kirchenrechnung vom Jahre 1598 zu lesen ist: „De Dirnschole swart und wit gemalet 2 Daler," so ist der Zusammenhang dieses Umstandes mit den pädagogischen Verdiensten Bugenhagens doch erst nachzuweisen.

[31]) Mon. Germ. paed. I. p. LII.

[32]) Vgl. Art. 1 u. 10 d. Schulordn. v. 1551.

Es mag gleich hier ein kurzes Wort über Bugenhagens Freund und Nachfolger Hermann Bonnus, Lübecks ersten Superintendenten (1531—1548)[33]) gesagt werden. Ihm legte Bugenhagen sein Werk in die Hände, und in seinem Sinne hat jener tüchtige und geistvolle Theologe mit unermüdlichem Eifer die Reformation in Lübeck durchgeführt, durchgearbeitet und durchgekämpft.[34]) In die Entwicklung der deutschen Schule hat auch er nicht thätig eingegriffen; wie er aber über dieselbe dachte, zeigen die folgenden Worte: „Die Leute, welche ihre Kinder nur lassen deutsch schreiben und lesen lehren, bedenken nicht mehr als ihren und ihrer Kinder Bauch und betrachten nicht, was Gott gefalle und aller Welt nützlich und gut sei, wie man ja auch im Papstthume gethan hat.“[35]) Dieser Vergleich mit den Schulen des Papstthums, welcher nach der diesen Worten vorangehenden Lobpreisung der Lateinschule um so schärfer hervortritt, war in der Reformationszeit nichts weniger als eine Empfehlung.

Aus den angeführten Thatsachen folgt, daß Bugenhagen der deutschen Knabenschule eine absichtliche Förderung nicht hat zu Theil werden lassen, ihr jedoch dort, wo dieselbe schon seit Jahrhunderten blühte, eine wohlwollende Duldung nicht versagte. Für beides gebührt ihm in gleichem Maße der Dank des gesammten protestantischen Deutschlands. Denn wären die Reformatoren wirklich in dem Grade für die deutsche Schule eingetreten, wie ihre übereifrigen Lobredner uns glauben machen möchten, so hätte der auf das

---

[33]) Ueber Leben und Werke des Bonnus vgl. Casp. Henr. Starck, Lüb. Kirchen-Historie, Hamburg 1724, S. 17 f. Bernh Spiegel, Herm. Bonnus, erster Superint. v. Lübeck ꝛc., Göttingen 1892.

[34]) W. Mantels, Beiträge z. Lüb. Hansisch. Gesch., Jena 1881, S. 382.

[35]) Eine korte vorvatinge der Christliken lehre. H. Bon. Magdeborch 1539. 157. Frage und Antwort: „De lude / de ehren kyndern allene laten Düdesch schriuen vnd lesen leren / bedencken nicht mer / den eren vnd erer kynder bueck / vnde betrachten nicht / wat Gade genalle / vnde der gemenen werlt möchte nutte / vnd gudt syn / alse men den ock ym Paweſtdome gedan hefft.“

Praktische gerichtete Sinn der Bürger vor allem in den deutschen Handelsemporien, den Hochsitzen des Protestantismus, der Lateinschule den Todesstoß versetzt[36]) und dadurch das gewaltige Befreiungswerk der Reformation aufs äußerste gefährdet, konnte man doch aus der deutschen Schule keine Gottesgelehrte erhoffen, um die junge Kirche zu schirmen im Kampfe gegen Papst und Kaiser.

Wie trotz dieses ablehnenden Verhaltens der Reformatoren die deutsche Knabenschule gerade der Reformation ihre höchste Blüthe verdankt, wird der folgende Theil dieser Arbeit lehren.

Die deutschen Schulen Lübecks nach der Reformationszeit.

Die erste Schulordnung von 1551.

Die gewaltigen Stürme der Reformation waren verklungen, die großen Kämpfer meist ins stille Grab gesunken. Ein neues Geschlecht war herangereift unter den großen Ideen einer neuen Zeit. Der markige niederdeutsche Gesang, der die alten Kirchen durchbrauste,[37]) die niederdeutsche Predigt, die mit dem Zauber der

---

[36]) Trotz ihres unermüdlichen Kampfes für die Lateinschule blieb den Reformatoren der Schmerz nicht erspart, zu sehen, wie noch zu ihren Lebzeiten die von Melanchthon in Nürnberg 1526 mit so großen Hoffnungen gegründete, von Luther über alle Universitäten gepriesene Lateinschule der Konkurrenz der berühmten deutschen Schulen Nürnbergs erlag, in welche selbst Fürsten ihre Söhne schickten, und deren Schulmeister zu kaiserlichen Pfalzgrafen ernannt wurden. Vergeblich suchte Melanchthon 1552 durch 30 Vorlesungen, welche er selbst dort hielt, den Ruf der Anstalt zu heben. Alles umsonst. Sie kam so herab, daß sie 1575 nach Altdorf verlegt werden mußte, wo sie ein kärgliches Dasein fristete Vgl. W. K. Schultheiß, Gesch. d. Schulen in Nürnberg, Nürnberg 1853, Heft I S. 12 f., Heft II S. 4/5 u. S. 11/12.

[37]) Koch, Gesch. d. Kirchenliedes I S. 110 nennt Bonnus „den Gründer des niederdeutschen Kirchengesanges." Nach den Angaben v. J. Geffcken, die Hamburg. Niedersächs. Gesangbücher d. 16. Jhrh., Hamburg 1857, S. 212 f., gebührt unseres Erachtens Joach. Sluter, dem Herausgeber des Rostocker Gesangbuches von 1531, dieses Verdienst.

Mutterſprache die lauſchenden Herzen ergriff, das Wort Gottes, das am Feierabend der Hausvater aus der niederdeutſchen Bibel las,[38]) dieſe heiligſten Güter der Reformation mußten gerade der deutſchen Schule immer neue Freunde werben. Nur die Geiſtlichen vermochte ſie nicht zu gewinnen; denn dieſe erhoben gegen ſie den Vorwurf: Nicht genug, daß ſie der rechten Schule ſchade, ſie pflege und verbreite auch calviniſtiſche und wiedertäuferiſche Lehren und verachte die proteſtantiſchen Prediger. Als darum nach dem Tode des Hermann Bonnus die Superintendentur einige Jahre unbeſetzt blieb, hielten die deutſchen Schulmeiſter den Zeitpunkt für günſtig, das Wohlwollen der Bürgerſchaft und des Rathes zu benutzen, um vom Rathe eine „Rulle" zu erlangen, in welcher ihre Pflichten und Rechte, wie bei den Handwerkern, feſtgelegt würden. Der Rath entſprach ihrer Bitte und ließ auf Grund der beſtehenden Verhältniſſe unter Berückſichtigung der vorgebrachten Wünſche einen Entwurf ausarbeiten, welcher 1551 verſuchsweiſe eingeführt wurde.[39]) Bei der Abfaſſung dieſer und ähnlicher Beſtimmungen leitete den Rath der Stadt in erſter Linie die Sorge für das Wohl des Gemein-

---

[38]) Ueber die Verdienſte Bugenhagens um die niederdeutſche Bibelüberſetzung vgl. Starck, Lüb. Kirchen-Hiſtorie S. 26 u. Rinn, Zum Gedächtniß Joh. Bugenhagens, Hamburg, Feſtſchrift 1885.

[39]) Obwohl die Urkunde ſelbſt nicht datirt iſt, laſſen die Worte des Superintendenten Curtius: „dat deſuluigen Articuli na ſeligen Magistri Hermanni Bonni dode dewyle nen ſuperintendens geweſen alſo vorordenet vnd vorfatet ſynt" in Verbindung mit der Angabe Dreyers (Einltg. i. d. Lüb. Verordn. S. 32), daß der Rath 1551 eine Ordnung für die deutſchen Schulen erlaſſen habe, das Jahr als geſichert erſcheinen. Daß es ſich nur um eine verſuchsweiſe Einführung handelt, ergiebt ſich aus Artikel 9 der Ordnung. Die uns erhaltene Handſchrift zeigt durch die Beſtimmungen über das Einkommen (Art. 3—6 incl.), welche die Vorſchläge der Schulmeiſter wie deren Begründung widerſpiegeln, daß wir es wohl mit einem Handexemplar des Rathes, nicht mit einer für die Oeffentlichkeit beſtimmten Ausfertigung zu thun haben, wodurch der inſtruktive Werth der Urkunde nicht vermindert wird, ſelbſt wenn ihre Veröffentlichung unterblieben ſein ſollte. Wir geben darum dieſe älteſte Ordnung der deutſchen Schulen Lübecks im Anhange wieder.

wesens, welchem die Pflichten wie die Rechte der Schulmeister sich unterordnen mußten.[40]) Man darf unter einer solchen Schulordnung allerdings keine systematisch vollständige Schulverfassung erwarten, sondern in aller Kürze werden die hervorstechendsten Punkte der neuen Einrichtung festgestellt, weniger neu gesetzt, denn als schon vorhanden vorausgesetzt, und nur insofern begrenzt, als sie mit den Rechten anderer in Konflikt geraten und dadurch Gegenstand späterer Streitigkeiten werden können.[41]) Die angedeuteten Gesichtspunkte, welche für die Werthung älterer Schulordnungen bisher keine Beachtung gefunden haben, werden das Verständniß einiger sonst befremdender Eigenthümlichkeiten der Lübecker Schulordnungen des 16. Jahrhunderts erschließen.

Die Ordnung vom Jahre 1551 bestimmt zunächst (Art. 1 d. Ordn.) die Zahl der deutschen Schulen auf acht im ganzen und zwar je zwei für jedes der vier Quartiere.[42]) Es sind die bekannten vier Kirchspielschulen,[43]) die beiden alten Schreibschulen oben der Alf- und oben der Fischstraße,[44]) sowie die Schulen am Dom und

---

[40]) Aus dieser Anschauung sind auch sämmtliche Rollen der Handwerker erwachsen. Die Rechte, welche man ihnen einräumte, sollten zugleich und zunächst dem Gemeinwohle dienen dadurch, daß sie die Beschaffung aller Bedürfnisse zum Leben in der erforderlichen Menge, in gehöriger Güte und zu billigen Preisen sicherten. Wehrmann, D. älteren Lüb. Zunftrollen, Lübeck 1864, S. 108 f.

[41]) Vgl. Ferd. Frensdorff, Die Stadt- u. Gerichtsverfassung Lübecks i. XII. u. XIII. Jahrh., Lübeck 1861, Einleitung.

[42]) „Die Eintheilung der Stadt in die noch jetzt bestehenden Quartiere stammt aus dem Ende des 15. oder dem Anfange des 16. Jahrhunderts und beruht auf einer Anordnung des Rathes. Das Motiv für den Erlaß der Ordnung lag in dem Wunsche, eine Grundlage für eine bessere Organisation der Bürgerbewaffnung zu gewinnen." Wehrmann, D. Eintheilg. d. St. Lübeck in vier Quart. Z. f. L. G. III, S. 601 f.

[43]) Vgl. den Vertrag von 1418.

[44]) Vgl. Art. 10 d. Ordn. Der Umstand, daß diese beiden Schulen neben den übrigen Schulen besonders genannt werden, legt die Vermuthung nahe, daß auch die Schule oben der Alfstraße, wie die oben der Fischstraße, eine Zeit lang als Jungfrauenschule gedient habe.

zu St. Jakob. Sie alle bestanden schon vor der Reformation, und zwar waren die beiden letztgenannten, die ältesten aller Lübecker Schulen, früher Lateinschulen.

Diese acht Schulen sollten reine Knabenschulen sein, „darynne men jungen, vnnd keinen Megetkens schall lerenn." Daneben sollte es ehrbaren Frauen gestattet sein, Mädchen schreiben und lesen zu lehren, wie dies „van olders her" üblich gewesen war (Art. 7 d. Ordn.). Die Trennung nach den Geschlechtern ist in Wirklichkeit nie strenge durchgeführt worden. Die größeren Mädchen besuchten gemeinsam mit ihren Brüdern die Schreibschulen. Die sogenannten Frauenschulen, in welche man auch die kleineren Knaben zu schicken pflegte, dienten hauptsächlich als Vorschulen.

Als Unterrichtsgegenstände werden Lesen, Schreiben und Rechnen genannt. Daß wir es hier mit keiner vollständigen Aufzählung, sondern nur mit Grenzbestimmungen zu thun haben, deuten schon die Worte an, daß „Deutsch und kein Latein" gelehrt werden solle. Das beweist ferner der Umstand, daß von Religion und Kirchengesang, welche in den Schulordnungen des 16. Jahrhunderts sonst die erste Stelle einnehmen,[45]) mit keinem Worte die Rede ist, obwohl dieselben schon in der Kirchenordnung Bugenhagens genannt werden und nachweislich gelehrt wurden.[46]) Ein weiterer Beweis liegt in dem Umstande, daß nur die Ordnungen von 1551 und 1589 das Rechnen mit anführen; in den dazwischen liegenden Ordnungen von 1555 und 1573 fehlt es, obwohl es gerade zu der Zeit in hoher Blüthe stand.[47]) Da diese Ordnungen nur die

---

[45]) Die Ordnung der „Teutschen Schuelhalter" in München v. J. 1564 „enthält — was man auch am Ende des 18. Jahrhunderts besonders rühmte — ausschließlich Vorschriften über die religiöse Erziehung und den Unterricht in der Religion." J. Gebele, D. Schulwesen d. königl. bayer. Haupt- u. Residenzstadt München i. s. geschichtl. Entwicklg. ꝛc., München 1896, S. 7.

[46]) Der neue Superintendent und frühere Lüb. Pastor Curtius macht den deutschen Schulmeistern den Vorwurf, daß sie „Zürcherische Katechismen" in den Schulen gebrauchten.

[47]) Vgl. die zahlreichen Rechenbücher, welche in dieser Zeit erschienen.

Grenzen gegen die Lateinschule bestimmen, durfte das Rechnen, weil es nicht zu den Lehrgegenständen der Lateinschule gehörte,[48]) Religion und Kirchengesang, weil sie beiden Schulgattungen gemeinsam waren, fehlen.[49]) Was in diesen Schulen gelehrt wurde, das erfahren wir nicht aus den Schulordnungen, sondern aus den Schulbüchern, deren Besprechung einem besonderen Abschnitte dieser Arbeit vorbehalten bleibt.

Von den Lehrern fordert die Ordnung sittliche und berufliche Tüchtigkeit. „Gude, erlike, vnnd duchtige personen, de ohrem ampte genuch doenn konenn" (Art. 2). Staatliche Prüfungen im heutigen Sinne kannte man damals nicht. Man wählte aus der Zahl der nicht belehnten Schulmeister diejenigen, welche durch ihre Unterrichtserfolge, die Zahl ihrer Schüler und das Ansehen, welches sie bei den Bürgern genossen, ihre Tüchtigkeit bereits bewiesen hatten. Im übrigen behielt sich der Rath vor, unwürdige oder untüchtige Lehrer wieder abzusetzen (Art 2).

Die oberste Schulbehörde bestand aus zwei Vertretern des Rathes, nämlich den beiden ältesten Bürgermeistern, welche in ihrer Eigenschaft als Vorsteher der Katharinenschule den Namen Schulherren oder Scholarchen führten, und einem Fachmanne, dem Rektor

---

[48]) E. Deecke, a. a. O. S. 29.

[49]) Wenn in Bezug auf die Unterrichtsgegenstände die Urkunde von 1418 sagt, „lesen unde scryven in dem dudeschen unde anders nerghen ane," so ist es im Sinne der Grenzbestimmungen und im Hinblick auf die gleichlautenden Stellen in den Ordnungen von 1555 und 1573 keineswegs ausgeschlossen, daß auch Rechnen gelehrt wurde, sondern es wird dies aus anderen Gründen sogar sehr wahrscheinlich. Jedenfalls ist es nach dem oben Dargelegten unzulässig, daß Koldewey (Mon. Germ. paed. I, p. LI) in Bezug auf die deutschen Schulen Braunschweigs um 1571 schließt: „Da von Lesen dabei garnicht die Rede ist, so kann kein Zweifel darüber obwalten, daß der eigentliche Elementarunterricht von dieser Art Anstalten ausgeschlossen war." Unseres Erachtens ist vielmehr anzunehmen, daß man das Lesen für eine deutsche Schule als selbstverständlich ansah und darum nicht besonders erwähnte.

des Katharineums (Art. 2). Ueber diesen drei Verordneten stand als höchste Instanz das Plenum des Rathes. Vom Rathe empfing der Schulmeister durch die Scholarchen sein Amt zu Lehen, d. h. als eine persönliche Berechtigung, die nicht forterbte, sondern mit dem Tode des Inhabers an den Rath zurückfiel, von dem sie auch jederzeit zurückgenommen werden konnte. Daraus folgt, daß auch die Wittwe die Schule nicht fortführen durfte (Art. 2).[50])

Die Bestimmungen über das Einkommen der Schulmeister, das am leichtesten zu Uebergriffen sowohl von seiten der Lehrer wie der Bürger und dadurch zu Streitigkeiten Anlaß bot, beanspruchen den Haupttheil der Ordnung (Art. 3—6 incl.) Diese hatte nach damaliger Auffassung neben der Erhaltung guter Schulen in genügender Zahl ihre Hauptaufgabe darin zu suchen, den Bürgern einen möglichst billigen Unterricht zu sichern.[51]) Darum konnte der Rath einerseits weder die Bürger über Gebühr in Anspruch nehmen, noch wollte er die Stadtkasse durch eine feste Besoldung der Lehrer belasten, andererseits war er geneigt, das Einkommen der Schulmeister nach Möglichkeit zu erhöhen. Deshalb wurde der vierteljährliche Betrag des Schulgeldes je nach Vermögen für Bürgerkinder bis zu vier Schilling (Art. 3), für fremde Schüler dagegen von vier bis sechs

---

[50]) In Frankfurt a. M. war die Erlaubniß, Schule zu halten, ein Realrecht, das durch Erbschaft oder Kauf erworben werden konnte; selbst wenn einem Schulmeister das Recht der persönlichen Ausübung entzogen wurde, durfte er es verkaufen, wozu auch seine Wittwe berechtigt war. Fischer, a. a. O. S. 205.

[51]) Jede ältere Schulordnung sucht durch eine Bestimmung die Bürger gegen Uebertheuerung von seiten der Schulmeister zu schützen. Die Münchener Schulordnung von 1564 sagt: „Vnnd vber Yetzer Zellt Leerngellt sollen die Schuelhalter alhie neyemannt beschwärn, noch ain merers vordern oder begeren." Gebele, a. a. O. Anhg. S. II. Die hessische Schulordnung von 1656 fordert: Prediger und Obrigkeit sollten darauf achten, daß die Lehrer kein ungebührlich hohes Schulgeld in Anspruch nehmen, sondern sich „mit einer billigen Recompens in Hoffnung der reichen Vergeltung von Gott begnügten." Heppe, a. a. O. I S. 304.

Schilling (Art. 5) angesetzt.[52]) Man begründete das letztere damit, daß manche fremde Schüler unter dem Scheine der Armuth nicht nur dem Schulmeister das Einkommen verkürzten, sondern auch den armen Schülern der Stadt die Almosen entzögen, obwohl sie deren oft gar nicht bedürftig wären (Art. 5). Schon im Jahre 1555 wurde das Schulgeld für einheimische auf sechs, für fremde Schüler auf acht Schilling erhöht. Das von den Schulmeistern geforderte Lichtgeld wurde gestrichen mit dem Bemerken, sie sollten die Kinder nur bei Tage in die Schule und bei Tage nach Hause gehen lassen.[53]) Im Winter sollte jeder Schüler vierteljährlich zwei Schilling Holzgeld bezahlen, doch nur, wenn die Schulmeister so große heizbare Stuben (dorntzenn) hatten, daß alle Schüler darin sitzen konnten (Art. 6). Ferner mußte jedes Kind als Neujahrsgeschenk seinem Lehrer zwei Schilling geben; mehr zu fordern wurde dem Schulmeister ausdrücklich untersagt (Art. 6).[54]) Demnach bezahlten die Bürgerkinder im Laufe eines Jahres bis zu 30, fremde Schüler bis zu 38 Schilling.[55]) Außerdem war es

---

[52]) Das Schulgeld für die Lateinschule betrug für Reiche vier, für Wohlhabendere drei, für Arme zwei Schilling und weniger. Deecke, a. a. O. S. 16.

[53]) Während für Lübeck schon die Bugenhagensche Kirchenordnung diese Forderung aufstellte (J. H. von Seelen, Athen. Lubec., P. IV p. 22), hatte in München noch im Jahre 1564 der Schulmeister für die beiden Winterquartale „von Ain Jeden khindt Ain Inslat khertzen" zu fordern. Gebele, a. a. O. Anh. S. III.

[54]) Das Verbot war nicht überflüssig, da aus dem Visitationsprotokoll v. J. 1579 hervorgeht, daß die Lateinschulmeister „auf die hohen Fest, als Ostern und Weihnachten, mit jedem Fleiß die Knaben dahin halten, sie sollen sie mit Fladen und andern Geschenken bedenken, daher denn oft kommt, daß die Kinder mit Weinen von den Eltern extorquiren, und sagen, sie dürften nicht wiederum in die Schule kommen, es sei denn, daß sie ihren Praeceptoribus ein Geschenk bringen." Deecke, a. a. O. S. 16.

[55]) Um den derzeitigen Werth dieses Betrages zu veranschaulichen, möge ein kurzer Auszug aus dem Speisezettel eines Lübecker Magisters folgen. Dieser bezahlte im Jahre 1542 für volle Beköstigung mit Lübecker Bier täglich einen Schilling lübisch und erhielt dafür:

Sitte, dem Schulmeister dann und wann etwas in die Küche zu senden.[56])

Zu diesen Rechten kamen Pflichten. Zunächst war jeder deutsche Schulmeister verpflichtet, bis zu fünfzehn Freischüler aufzunehmen (Art. 4). Diese auffallend hohe Zahl hatte ihren Grund in den Zeitverhältnissen; denn von 1545 bis 1547 herrschte in Lübeck außerordentliche Theuerung, begleitet von einer Hungersnoth,[57]) gefolgt von der Pest, die mit kurzen Unterbrechungen von 1546 bis 1548 wütete.[58]) Die zahllosen

---

Mittags: Holmeschen las (Stockholmer Lachs).
Gesaden honervleesch mit svynsvoeten, bigoete (Beiguß) unde merredick.
Heeket mit galrey (Gallerte), raßsinen unde mandeln in der vasten.
Schincken gesaden unde oeck rho mit knuefloeck, wen men panthaleoent (am Pantaleonstage, d. 28. Juli).
Lammesleever unde dicke melck voer koekenspise.

Abends: Twe varsche weke eyier des avendes tegen de nacht am Midweeken unde Soennavende.

Kosten: Des Dages enen Luebschen schillinck voer kost unde Luebsch beer. Mantels, Z. f. L. G. B. III, S. 562 f.

Dazu noch folgende Notiz nach Kirchring u. Müller Auszug u. Histor. Kern Lüb. Chroniken, Hamburg 1678, S. 216: „Anno 1543 den 5. Augusti ordnete der Raht zu Lübek / daß die Knochenhauer hinführo das Fleisch bey Pfunden verkauffen musten / da man vorhin es nach Gutdünken verkauffet hatte / und wurd das ℔ gesetzet das Beste auff 9 Pf., das Geringere 6, 7 und 8 Pf. nach dem es gut war."

[56]) In Bezug darauf sagt Art. 3 d. Ordn. v. 1555 u. 1573, nachdem das Einkommen der Schulmeister festgesetzt worden ist: „wes auerst ein jeder van gudem willen doen will steht tho synem gefallen." Desgleichen begründet Art. 5 d. Ordn. v. 1551 den höheren Schulgeldsatz für fremde Schüler unter anderem damit, die Schulmeister hätten „vann den olderenn der kyndere hir bynnen gebarenn mer genetes dan vann den van buthenn hirjn."

[57]) Pauli, Die Bäcker z. Lübeck i. d. Hungerjahren 1545—1547, Z. f. L. G. B. I, S. 386 f.

[58]) Es herrschte 1546 „ein pestilentialisch Fieber," Kirchring u. Müller, a. a. O. S. 200, desgl. 1547 „enne ser grothe pestelensye vnnd starfennt . . . . ut straffe des almechtygenn godes ume unsser sunde wyllen." D. Waisenhaus z. Lübeck i. s. 300 jähr. Bestehen,

Waisen[59]) konnten nur zum Theil in das neu gegründete Waisenhaus aufgenommen werden.[60]) Den übrigen armen Schülern wurde ein Zeichen gegeben (Art. 4), welches ihnen erlaubte, das Brot vor den Thüren zu erbitten. Dies Zeichen war nothwendig, weil der Rath die in den Jahren 1545 und 1546 erlassenen Mandate „wegen der Gassen Betteley" im Jahre 1551 erneuert und verschärft hatte.[61]) Für den Unterricht dieser Armen wurde durch die

---

Lübeck 1847, Gründungsurk. S. 1: „Anno 1548 etwan 13 Tage vor Pfingsten erhub sich in Lübeck und dessen Nachbarschafft eine grosse Pest / und wehrete biß auff Martini / und starben zu Lübeck in dieser Pest jung und alt über 16 277 (?) Menschen / mehrenteils jung Volk und Kinder / den 13. Augusti wurden begraben 200 Menschen / die meisten Tage über in der Zeit seynd des Tages in die 150 160 u. 170 begraben / und hat man gemeinet / daß jeglicher Schulmeister in den Sommer mit Todten hinzusingen woll 1000 mk (?) verdienet habe / es sollen sich auch diesen Sommer über keine Schwalben haben sehen lassen / biß im Ende des Augusti / so eine Anzeige der inficirten Lufft gewesen." Kirchring u. Müller, a. a. O. S. 221.

[59]) „So syn to der tydt allentthalven selle armer sader und Moderlosen Kynder hen und her by den straten, in Kelleren ock up den Karckhoffen ock by der traven gelegenn so datt over selle dorch hunger vnnd Krankheyde gestorven syn. So ys dorch erbarment ittlyker gudthartyger borger" das Waisenhaus gegründet worden, „dat men eyne stede hebben mogte dar men se inne erhelde und erer plegede." Für den Unterricht im Waisenhause, über den aus jener Zeit nähere Angaben fehlen, sorgte anfänglich ein Lehrer, später zwei. Gründungsurk. S. 1.

[60]) Abgesehen von den Waisenhäusern im alten Rom unter Trajan und Aurelian, sowie zu Byzanz unter Constantin und Justinian (Evagrius, Kirchengesch. III, 12) und ähnlichen Anstalten des frühen Mittelalters (Kriegk, D. Bürgerthum i. Mittelalter 1868, S. 133) ist unter den bürgerlichen Waisenhäusern, die auch Erziehungs- und Unterrichtsanstalten waren, das Lübecker wahrscheinlich das älteste. Das Augsburger wurde 1572 (persönl. Mittheil. d. Oberlehr. Schülein, d. Leiters d. Anst.), das rothe Waisenhaus in Bremen 1599 (Iken, d. Bremische Schule, Mittheil. v. Kehrbach, VI. S. 265), das Hamburger 1604 (Rüdiger, Gesch. d. Hamb. Unterrichtsw. S. 21), das Frankfurter 1647 (Kriegk, a. a. O. S. 133) gegründet.

[61]) Dreyer, Einleit. i. d. Lüb. Verordn., S. 571.

Freistellen gesorgt. Als im Jahre 1555 diese Kinder meist der Schule entwachsen und die deutschen Schulen vermehrt worden waren, wurde die Zahl der Freistellen auf sechs für jede derselben herabgesetzt. So blieb es während des ganzen 16. Jahrhunderts (Art. 4 d. Ordn. von 1555, 1573 u. 1589).

Die Pflicht, eine Anzahl armer Schüler umsonst zu unterrichten, bestand für alle Schulmeister. Außerdem ruhten aber auf einzelnen Schulen besondere Abgaben, welche in der Vorgeschichte der betreffenden Anstalten ihre Erklärung finden. Es ist bekannt, daß während des Mittelalters ein Geistlicher mit dem Titel Scholastikus, der in ältester Zeit selbst unterrichtete, später aber oft schlechte, weil billige Lehrer miethete, vom Kapitel mit den Schulen belehnt wurde. Als in Lübeck am Ausgange des Mittelalters der Rath die Herrschaft über die Schulen erlangte, folgte er leider diesem Beispiele.[62]) Er gab diese Schulen seinen Beamten, insonderheit den Rathsschreibern, zu Lehen,[63]) welche ihrerseits gegen eine jährliche Abgabe das Amt einem Schulmeister übertrugen,[64]) bis sie etwa, besonders wenn sie

[62]) Die Bestimmung des Vertrages vom 6. August 1418, daß niemand belehnt werden solle, „sunder he kone deme regimente in syner eghenen personen ghenuch doen," war demnach bereits in Vergessenheit gerathen.

[63]) „denne solche Scholen plegen van eynem Erb. Rade, oren Substituten in sunderheit vorlenth to werden, darmit se de vp er older sulueſt gebruken: vnd also eyne geuisse vnd notroftige fodinge dar van hedden." Urk. No. 1e d. beigefügten Verzeichnisses.

[64]) Der Rathsschreiber Laurentius Schmydt bezog aus der Schreibschule oben der Fischstraße, welche ihm der Rath 1520 als ewiges Lehen verliehen hatte, jährlich 8 ℳ, welche seit seiner Flucht aus Lübeck während der Religionswirren von dem Schulmeister an die Wetteherren entrichtet werden mußten. In der Urkunde No. 1e heißt es: „Vnde deuile Ick dan jungest, do Ick dar was van dem itzigen Innehebber myner Scholen, berichtet bin worden. dat he dat jennige, wes men my jarliches darwan to geuende plach, als nomlich de opberorten viij mark, itzund den weddeherrn entrichten schole." Er fügt hinzu, daß er mit 6 ℳ jährlich zufrieden sein wolle, „beth tor tydt tho dat Ick de velechte sulueſt vortostande Innemen mochte," wenn „Ick to der schuackheit myns lynes gelangen mochte." Urk. No. 1e.

alt und schwach geworden waren, die Schule selbst übernahmen. Diese Belehnungen zweiten Grades sollten hinfort aufhören, die Abgaben aber, welche die betreffenden Schulmeister bisher bezahlt hatten, den Rathsschreibern oder ihren Substituten nach wie vor zu gute kommen. (Vgl. den Schlußart. d. Ordn. v. 1551.)[65]

Der Rath hatte sich die Abänderung dieser Bestimmungen vorbehalten (Art. 9), vor allem das Recht, die Zahl der Schulen je nach Bedürfniß zu vermehren oder zu vermindern (Art. 1 u. 9).[66] Dabei war ein Fall besonders vorgesehen. Wenn nämlich ein fremder geschickter Schreib- oder Rechenmeister käme, so sollte ihm gestattet werden, seine Kunst als Gast eine angemessene Zeit zu üben (Art. 8), d. h. nicht länger als drei Monate.[67] Für diesen

---

[65]) Eine feste Besoldung hatten die Rathsschreiber nicht. Schmydt bezog außer den 8 ℳ aus der Schreibschule einen Theil vom Wachtgelde (wöchentl. 7 Schilling 4 Pf., Urk. No. 1) und, wie es scheint, von dem „murengelt von den losen wyuern" (Urk. No. 1c), wobei er sich der Unterschlagung verdächtig gemacht hatte.

[66]) Diese Bestimmung der Schulordnung findet sich beinahe gleichlautend in der Rolle der Bäcker von 1547, wo es heißt: „Jedoch beholt sick eynn Erbar Radt, dusse ordinantie tho kortende vnnd tho vorlengende na ghelegenicheit der tydt." Desgl. in derjenigen der Badstover von 1530 und der der Goldschmiede von 1492. Wehrmann, a. a. O. S. 163, 169 resp. 221.

[67]) Der Kayserl. freyen vnd des Heilig. Reichs-Stadt Lübeck Statuta u. Stadt Recht bei J. Balhorn, Lüb. 1586, Lib. I, Art. II: „Welcher Man mit seinem Weib vnd Kinder in die Stadt kompt, oder sich allda befreyet, so wol auch ein ledig Geselle, oder andere Person, wes Standes die sein möge, so Rauch und Fewer halten wil, der oder die mögen wol drey Monat darinnen wohnen, nach der zeit, wöllen sie länger bleiben, so sollen sie die Bürgerschaft gewinnen, doch stehet es bey dem Radte, ob sie ihnen die Bürgerschafft gönnen wöllen oder nicht." — In Nördlingen war nach Beyschlag, Versuch einer Schulgesch. d. Reichsstadt Nördlingen, 1793, die Zeit auf ungefähr einen Monat festgesetzt, wie aus folgenden Worten hervorgeht: „es wäre den, ob ein lantfarer käme, der ein Monat ungeverlich die Knaben schreiben lernen wöllt." — K. Fischer, a. a. O. S. 12, verwandelt diesen fahrenden Scholasten irrthümlich in einen „Landpfarrer." Er schreibt im Anschluß an obiges Citat: „Diese Bemerkung giebt der Vermutung Raum, daß einige Landpfarrer sich

fahrenden Schulmeister, den der Lenz aus der Enge mittelalterlicher Städte trieb und der in der Noth den Raufdegen ebenso geschickt zu führen verstand wie den Gänsekiel,[68]) hatte der Erb. Rath, der seine Kunst schätzte, stets ein offenes Thor und gelegentlich eine offene Hand.[69]) Dieser Landfahrer war überall in deutschen Landen anzutreffen und für das Geistesleben seiner Zeit von nicht zu unterschätzender Bedeutung.[70]) Er brachte aus Italien, dem klassischen Lande der Schulen im Mittelalter, die welsche Praktik, aus Nürnberg

---

in dem ersten Unterricht der Knaben geübt haben, um in ihrem Pfarrdorfe die gewonnenen Erfahrungen bei der Einrichtung einer niedern Schule zu benutzen u. s. w."

[68]) Auf den Titelbildern alter Rechenbücher erscheint der Schulmeister wie seine Schüler mit dem Degen an der Seite, vgl. z. B.: Ein new Rechenbüchlein ꝛc. durch Hans Pock von Erdtfurdt, Burger und Rechenmeister zu Amperg, Nürnberg 1549 bei Val. Neuber. Zwey rechenbüchlin ꝛc. durch Jacoben Köbel, Statschreiber zu Oppenheim. Francf. Chr. Egen(olf), 1537. (Beide Bücher i. d. Hamburg. Stadtbibliothek.) Joh. Neudorffer ermahnt einen Schüler, der im Begriff ist, nach Paris zu wandern: „wolleſt dein Fechten nit vergessenn Sonnder dasselbig teglich mit dem leyb vben vnnd bey guten gesellen brauchen, Nicht wie die Fleischhacker ire peyhel nutzen sonndern gesellig vnnd freundlich." W. K. Schultheiß, Gesch. d. Schulen in Nürnberg, Nürnberg 1853, II S. 10.

[69]) In den Gralrechnungen des Rathes von Lüneburg finden sich folgende Eintragungen: „1589 Caspar Weidener „Rechmester" pro viatico 2 *m*ℳ 1 ß v. Rate. 1590 Schulgeselle Hermann Hofmann 1 *m*ℳ 6 ß Reiseunterstützung. 1591 Küster aus Dalen bei Nymwegen 2 *m*ℳ 12 ß." 1564 hat „Thomas Neue vonn Leipzigk, deutscher Schulmeister, keinen heller noch pfennig mehr zerung" und bittet den Rath von Lüneburg, „als sonnderliche liebhaber vnnd vorderer der kirchenn vnnd schulenn, vmb gottes willen vnnd vonn wegenn der Federn" um einen Zehrpfennig. W. Schonecke, Lüneburger Schreib- und Rechenmeister, Mittheil. d. Ges. f. Erz.- u. Schulgesch., hsg. v. Kehrbach, IV. S. 119 Anm 2, S. 116 Anm. 1.

[70]) In Landshut nahmen um 1590 sogar die vermögenden Bauern „frembde Landtfarer zw Teutschen Schuelhaltern" an. A. Kluckhohn, Abh. d. Kgl. Bayr. Akad. d. Wissensch., Histor. Kl. XII Abth. III S. 199. Auch in Oldenburg treffen wir 1589 einen fahrenden Schulmeister, vgl. G. Sello, Zur Gesch. d. Schulen i. Wildeshausen i. Herzgt. Oldenburg. Mittheil. hsg. v. Kehrbach IV. S. 188 u. 190.

deutsche Kunst,[71]) aus Antorf (Antwerpen) holländische Emsigkeit und Geschicklichkeit[72]) in die Schulen des deutschen Nordens, wobei allerdings oft verbotene Lehren aus dem calvinistischen Zürich oder dem wiedertäuferischen Münster mit einzogen.

Bei einem kurzen Rückblick auf die Ordnung wird anzuerkennen sein, daß sie unter möglichster Schonung der bestehenden Verhältnisse den zum Theil widersprechenden Interessen des Rathes, der Bürger und der Schulmeister gerecht zu werden verstand. Sie bekundet eine edle Auffassung des Lehrerberufes, ebnet dem Fortschritt die Wege, sucht die materielle Lage der Lehrer zu heben, ohne den Bürger zu belasten und berührt wohlthuend durch die Fürsorge für die Armen. Ihr größter Fehler liegt darin, daß sie die deutsche Schule, gleich den Handwerken, nur nach ihrer rechtlichen Stellung in das Bürgerleben eingliedert; das Bewußtsein der Verantwortlichkeit für die Arbeit in der Schule, die doch Menschenseelen formt und prägt, findet sich in ihr noch nicht. Diesen Fehler theilt sie mit vielen, ihre Vorzüge nur mit wenigen deutschen Schulordnungen aus älterer Zeit.

Die zweite Schulordnung von 1555.

Als im Jahre 1553 Valentin Curtius zum Nachfolger des Hermann Bonnus in der seit fünf Jahren erledigten Superintendentur

---

[71]) J. G. Doppelmayr, Histor. Nachricht v. d. Nürnberg. Mathematicis u. Künstlern, Nürnberg 1730, S. 201 Anm. f: Aus der Neudörfferschen Schule haben sich zur weitern Ausbreitung der zierlichen Schreib-Kunst auch in Teutschland hin und wieder begeben, und zwar nach Augsburg, Caspar Brunner; nach Breßlau, Caspar Schleupner; nach Eger, Adam Lempt; nach Erfurt, Johann Weber; nach Franckfurt am Mayn, Simon Jacob von Coburg; nach Lübeck, Johann Jung; u. s. w. In Lübeck finden wir außer Johann Jung, dem Schüler Neudörffers, noch den Rechenmeister Caspar Hützler aus Nürnberg. Im benachbarten Lüneburg rühmt sich Joh. Bapt. Hegenberger, daß er 11 Jahre bei dem berühmten Rechenmeister Johann Neudörffer gewesen sei. Schonecke, a. a. O. S. 119.

[72]) Unter den berühmten holländischen Schreibmeistern dienten besonders J. van der Velde und Felix v. Sambix den Lübeckern zum Vorbilde. Holländer finden wir während des 16. Jahrhunderts stets unter den Lübecker Schulmeistern und Schulmeisterinnen.

erwählt worden war,[73]) überreichte ihm der Rath die oben besprochene Schulordnung. Der neue Superintendent fühlte sich bewogen, zu derselben Stellung zu nehmen. In einem Gutachten, die deutschen Schulen betreffend, meint er, jene Artikel wären zu einer Zeit verfaßt und verordnet worden, da kein Superintendent gewesen sei. In dieser Bemerkung, welche natürlich nicht den Rath über etwas belehren sollte, das er selbst am besten wissen mußte, ist ein Doppeltes enthalten. Erstens meint der Superintendent, daß ihm an Stelle des Rektors der Lateinschule neben den beiden Rathsherren die Aufsicht über die deutschen Schulen gebühre. Dies ihm nach damaliger Auffassung zukommende Recht wurde ihm ohne weiteres eingeräumt. Zweitens vermißte der streng orthodoxe Superintendent Anordnungen über die Lehre des reinen Lutherwortes in den deutschen Schulen. Darum forderte er:

Zunächst solle jeder deutsche Schulmeister in seinem Glauben geprüft werden,[74]) damit man erkenne, ob man ihm Kinder anvertrauen dürfe oder nicht;[75]) denn in den deutschen Schulen sei

---

[73]) Val. Curtius (Korte), geb. 6. Jan. 1493 zu Lebus a. d. Oder als Sohn eines Barbiers. Franziskanermönch in Rostock. Lektor im Kloster zu Ribnitz. Nachdem er sich der Reformation zugewendet, 1528 Prediger a. d. Heil. Geist-Kirche u. 1521 Hauptpastor zu St. Marien in Rostock. 1534 Prediger, 1545 Hauptpastor zu St. Peter in Lübeck. 1553 Superintendent. Gest. 27. Nov. 1567. Seine Tochter Dorothea erhielt 1595 die Erlaubniß, eine Mädchenschule zu halten (Urk. No. 12). Sein Sohn starb 1608 als „Büssenschütte vor dem Mölendor." Starck, Lüb. Kirchenhist. S. 118 f.; Joh. Moller, Cimbria Literata, Havniae 1744, I, 66; Dittmer, Genealog. u. biograph. Nachrichten über Lüb. Familien aus älterer Zeit, Lübeck 1859, S. 25.

[74]) Man möge „de suluen achte dudesche scholemester wen id J. E. bequeme is vorbaden laten an enen ort dat man mit en reede: Erstlick vorhore wat se sulueſt vor sick im gelouen vnd van Sacramenten bekennen vnd dat alles in genere nach vthwysijngge des catechismi." (Urk. No. 3.)

[75]) „Vnd dat Eyn Erb. radt Nenen dudeschen Scholemester vorlenen wolde he were dann vorhen examineret vnd hedde synen gelouen bekennet dat man weten mach effte man eme kynder tho leren vortruwen mach effte nicht."

allerlei Mißbrauch eingeriſſen. Etliche Schulmeiſter lehrten ihre Schüler ſogar den Züricher Katechismus,[76]) und täglich habe man Gelegenheit zu hören, wie ſie über Sakramente und Prediger reden.[77])

Ferner ſollten die Schulmeiſter mit ihren Schülern nicht nur Feiertags, ſondern auch Werktags, wenn in ihren Pfarrkirchen gepredigt wurde, am Gottesdienſt theilnehmen. Diejenigen Schulmeiſter, welche auf dem Chore ſangen, ſollten einen der Jungen zum Aufpaſſen beſtellen.[78])

Zweimal im Jahre wollte der Superintendent die Schulen viſitiren, um die Schulbücher zu beſichtigen und die Kinder in einer ihren Fähigkeiten entſprechenden Weiſe zu prüfen über das, was ſie aus dem Katechismus gelernt hatten und ob das Gelernte auch von ihnen verſtanden worden ſei.[79])

Für die Mädchenſchulen kommt er auf die Forderung Bugenhagens zurück, der Rath möge drei oder vier ehrbare Frauen mit einer Mädchenſchule belehnen.[80]) Er ſchlägt ſelbſt eine geeignete Perſon vor, welche „große Gnade habe, Kinder in Zucht aufzuziehen."

---

[76]) „Wente id werden ock in ethlyken Scholen zurckyſche catechismi gefunden . . . . Wat ock de van Zurick vann den Sacramenten leren vnd reeden is J. E. W. ane twyfell bewuſt."

[77]) „Wo dat Jungge volck ſunderlick de Junggen vth den Schryffſcholen van Sacramenten vnd preddekeren reeden wert velefoldich gehöret."

[78]) Das Gutachten fordert, daß „de ſcholemeſtere vp de werckeldaghe vnd hillige daghe wen in oren kaspelkercken geprediget wert, mit eren ſcholkyndern in de preddige ghan, vnd preddigen horen. de ſcholemeſter de mede tho chore ſynggen konen ore knaben an enen bequemen orth in der kercke beſtellen vnd enen van den Junggen befhelen de op ſe acht hebbe vnd antekent de ſick vnhouiſch hebben."

[79]) „Dat de Superintendens twe mall im Jare de ſcholen viſitere beſeh der kynder böke de ſe leren, vnd do nach der kinder leegenheit kleyne vorhoryngg wes ſe in catechismo geleret" desgleichen „na deme vorſtande des dudeſchen catechismi vat eyn iglick geboth an ſick hedde wat de Artikel des gelouens dat gebeth an ſick hedde vnd welck der hochwerdighen Sacramente vorſtandt vnd gebruck ſy dervan muſten de kynder ock weynichs beſchedes gheuen möten."

[80]) „Dat Eyn Er Radt dre edder 4 beſunderghe Erlyke perſonen voruth benomeden . . . . de in Sunderheit van E. rade belenet worden."

Mehrfach betont der Superintendent, daß er diese Maßnahmen nicht aus persönlichen Beweggründen fordere, sondern lediglich damit in Kirche und Schule die Lehre rein bleiben möge.[81])

Der Rath, welcher die Bestrebungen des Superintendenten anerkannte, ließ am 7. Oktober 1555 eine revidirte Ordnung veröffentlichen, in welche die obigen Forderungen sammt und sonders aufgenommen wurden.[82])

Dem Superintendenten Curtius gebührt demnach das Verdienst, für die deutschen Schulen halbjährliche Visitationen gefordert zu haben. (Vgl. Art. 7 d. Ordn.)[83]) Seinem Einfluß verdankt ferner der Religionsunterricht eine größere Pflege und Vertiefung. Auch sein Eintreten für die Wiedererrichtung staatlicher reiner Mädchenschulen verdient unsere Anerkennung. (Art. 6 d. Ordn.) Dagegen muß die Forderung des werktäglichen Kirchenbesuches (Art. 5) berechtigte Bedenken erregen, desgleichen die einseitige Betonung des Glaubensbekenntnisses bei der Beurtheilung der Schulmeister (Art. 2), welche bereits deutlich den Geist widerspiegelt, der damals das protestantische Deutschland beherrschte. Der alte Kampf gegen die katholische Kirche schien nach dem Schmalkaldischen Kriege ganz vergessen zu sein in der Hitze des Haders der evangelischen Parteien untereinander, und der Lutheraner sah seit dem Augsburger Religionsfrieden in den Wiedertäufern und Calvinisten grimmigere Feinde als in den Papisten.[84]) Dieser Kampf, der im Reiche die Fürsten

[81]) „Ick beghere nichtes allenen dat dat de lere in den dudeschen Sholen gelick alz in den kercken moghe reyne blyuen."

[82]) Um Wiederholungen zu vermeiden, geben wir im Anhange (Urk. No. II) die Ordnung von 1555 mit den Zusätzen von 1573 wieder. Wir legen die Ordnung von 1573 zu Grunde, um die Benutzung der von Heppe, a. a. O. V S. 291 f., gebotenen hochdeutschen Uebertragung zu ermöglichen und zugleich die Irrthümer des Uebersetzers, der die Ordnung von 1573 fälschlich in das Jahr 1555 verlegt, berichten zu können.

[83]) Für die Lateinschule hatte schon Bugenhagen angeordnet, daß zweimal im Jahre Visitationen stattfinden sollten.

[84]) Frhrr. v. Liliencron, Mittheil a. d. Gebiete d. öffentl. Meinung i. Deutschland währd. d. 2. H. d. 16. Jhrh. Abhdlg. d. Königl. Bayer. Akad. d. Wissenschaften. Histor. Classf. XII, Abth. III, S. 122 f.

und Stände erregte, wurde in Lübeck, der Hochburg des Protestantismus in Niedersachsen, mit kaum geringerer Erbitterung geführt.[85]) Hier, wie auf fast allen protestantischen Kirchenversammlungen Norddeutschlands, tritt als eifrigster Vorkämpfer für strenges Lutherthum Valentin Curtius, Lübecks Superintendent hervor.[86]) Es ist darum begreiflich, daß die deutschen Schulmeister Lübecks, die in Bezug auf den Glauben kein reines Gewissen hatten, ihren Superintendenten fürchteten und sich zusammenschlossen, um gemeinschaftlich gegen die in seinem Geiste erlassenen Bestimmungen Einspruch zu erheben.

Die Monita der Schulmeister,[87]) welche stellenweise eine ziemlich kräftige Sprache führen, scheinen dadurch, daß sie die „Ordnung E. Erb. Rathes" als ihre „Rulle" bezeichnen, andeuten zu wollen, daß die Schulmeister dasselbe Recht wie die Handwerker beanspruchten, welche ihre Zunftrollen nach altem Brauche selbst verfaßten und dem Rathe nur zur Bestätigung vorlegen mußten. Abänderungen wurden nur nach gegenseitiger Verständigung vorgenommen.[88]) Die Schulmeister leiteten daraus für sich das Recht ab, die Artikel entweder annehmen oder ablehnen zu dürfen.

---

[85]) Vgl. 1554 die Ausweisung der englischen Reformierten, die von Maria vertrieben in Lübeck Schutz suchend im strengsten Winter mit alten Leuten, Kranken und kleinen Kindern weiter getrieben wurden. Becker, Umständl. Gesch. d. Stadt Lübeck, II. S. 132; Starck, a. a. O. S. 124 f. Vgl. ferner die Mandate v. 1553 u. 1555, welche befehlen, daß niemand die Wiedertäufer und Sakramentierer „hausen, hegen, herbergen, noch aufhalten, oder fördern, auch in seinen Dienst, und Arbeit nicht nehmen, sondern, sobald sie jemand vermercket, und erfahren, den Gerichts-Herren ungesäumt angeben solte." Starck, a. a. O. S. 132.

[86]) Wir finden ihn bald in Hamburg, bald in Magdeburg, bald in Mölln, Lüneburg oder Braunschweig thätig.

[87]) Die Urkunde trägt am Rande die Bezeichnung: „der Schulmeister Monita zu der ordn. 1555." Urk. No. 5.

[88]) Wehrmann, a. a. O. S. 59. »Anno domini MCCCXXI magistri filtrariorum et communiter omnes de officio fecerunt inter se statutum et arbitrium in hunc modum . . . . Istud statutum et arbitrium domini consules in consistorio sedentes confirmaverunt.«

Die erste Bestimmung der neuen Ordnung wurde ohne Widerspruch angenommen,[89]) obwohl der Rath die Zahl der konzessionirten Schulen fast verdoppelt hatte. Während nämlich die alte Ordnung deren „achte jn all" d. h. acht im Ganzen anordnete, macht die neue Ordnung daraus „achte inn Tall" d. h. acht an der Zahl und fügt hinzu, „ausgenommen die altgewohnten Schulen am Dom und zu St. Jakob." Dadurch wurden die verordneten deutschen Schulen um zwei vermehrt. Außerdem ertheilte der Rath, augenscheinlich auf Wunsch des Superintendenten, den Küstern an den fünf Hauptkirchen die Unterrichtserlaubniß. Den städtischen Schulmeistern, welche stets bestrebt waren, ihre Zahl möglichst gering zu halten,[90]) war die Konkurrenz der Küster, die überdies als Kirchendiener von allen Abgaben frei waren, keineswegs erwünscht. Da aber der Rath sich ausdrücklich vorbehalten hatte, die Zahl der Schulmeister nach dem jeweiligen Bedürfniß festzusetzen (Art. 1 u. 9 d. Ordn. v. 1551), fügten sie sich stillschweigend.

Der Widerspruch der Schulmeister richtete sich in erster Linie gegen den zweiten Artikel, der in Verbindung mit den Vorgängen auf kirchlichem Gebiete in ihnen die Befürchtung wachrief, der Superintendent wolle jetzt die Irreligiosität in den deutschen Schulen ausrotten. Mancher unter ihnen sah sich in Gedanken schon seines Amtes entsetzt, der Noth und dem Elend preisgegeben. Sie versichern darum dem Rathe, daß jeder von ihnen sich in seinem Glauben und Leben so verhalten werde, wie er es vor Gott und den Menschen werde verantworten können, sollte aber jemand wider Erwarten anders handeln, so möge man ihn nach erwiesener That in angemessener Weise bestrafen.[91]) Trotz dieser Versicherung war der

[89]) „denn erstenn ortickell latenn wy jnn syner werdenn bliuenn."

[90]) Dasselbe gilt von den zünftigen Handwerksmeistern. Wehrmann, a. a. O. S. 63.

[91]) „den ander artickel vann der Resignatie is vns beschwerlich vnd ser vndrechlich anthonemen der orsake denn sodanes begegenen worde vth aller syner nerung, sodung vnd bargung doroner kamen der thunorsicht dath sick ein jewelich beide sines glouens vnd leuendes jegenn meniglich woll wethe tho holdenn alse he des jegenn godt vnd

Rath natürlich nicht geneigt, seiner Disziplinargewalt im voraus Schranken aufzuerlegen, doch bestimmte er, daß bei den Visitationen der Syndicus und der Protonotarius als Vertreter des Rathes zugegen sein mußten. Die etwa gefundenen Mängel sollten von den Visitatoren den beiden Scholarchen angezeigt und von diesen abgestellt werden.

Die Bestimmung über ihre Frauen veranlaßte die Schulmeister, den Rath zu bitten, er möge den Wittwen gestatten, die Schule nach dem Tode ihres Mannes noch eine Zeit lang fortzuführen, damit sie das ihnen gebührende Schulgeld einfordern könnten.[92]) Wohlwollend bewilligte der Rath daraufhin den Wittwen ein Gnadenhalbjahr.[93])

An zweiter Stelle bringen die Schulmeister ihre Gründe gegen die Bestimmung betreffs des werktäglichen Kirchganges vor. Sie weisen darauf hin, daß dadurch nicht nur die besten Schulstunden versäumt würden, zumal ihre Schulen meist weit von der Kirche entfernt lägen, sondern daß sie die Kinder auf dem weiten Wege auch mancherlei Gefahren von Pferden und Wagen aussetzen müßten.[94])

---

denn mynschenn woll werth wethenn tho vorandtwerdenn, alse dath he vnstrafflich ge(f)undenn werde. Inn valle auerst jemandt vnder vns strafflich gefundenn wurde (wo wy nicht hopen) dath desulue jnn geborliche straff muchte nha vthwisung der dath gestroffeth werden."

[92]) „darnegest bidden vnd begeren wy Ein Erbar Radt moge vns so gunstigen vallenn dath vnse frouwenn nha vnserem dodtlichenn afgange mochtenn ein tidtlangk de schole gebrukenn mit der betrachtung, wo se de schole ilich vorlathenn dath se vonn denn kinderen ere betalung de se vordenet nicht bekamen werden."

[93]) Am Rande des Gesuches steht, offenbar von der Hand eines der Scholarchen: „En half jar sollen de fruwen de schole hebben na tode ores Maans."

[94]) Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß die engen, schlecht oder garnicht gepflasterten, verkehrsreichen Straßen keine Bürgersteige hatten, welche die Fußgänger gegen Pferde und Wagen und bei Regenwetter gegen den Schmutz schützten. Dazu erforderten die weit in die Straßen vorspringenden Kellerhälse der Kaufmannshäuser stete Vorsicht, während mancherlei Haustiere, welche die auf die Gasse geschütteten Abfälle vertilgten, den Uebermuth der Jugend geradezu herausforderten. Folgende Mandate zeigen, wie es in den mittelalterlichen Gassen

Außerdem hätten sie viele erwachsene fremde Schüler, die gern in der Eile lernen wollten und sich dergleichen von ihnen nicht befehlen lassen würden.[95]) Dazu kam bei Schülern und Lehrern offenbar die Abneigung gegen den Erbauungszwang, welcher jedenfalls nicht das geeignete Mittel war, um die zarten Keime wahrer Religiosität in die Seele der Knaben zu senken, die im Gotteshause nur zu oft mit leichtem Kindersinn auch noch den Bürger in ernster Andacht störten. Der Rath, welcher beiden Parteien gerecht werden wollte, beschränkte den Kirchgang auf „etliche" Tage in der Woche, wodurch allerdings jede Kontrolle so gut wie unmöglich wurde.

Gegen die Errichtung reiner Mädchenschulen (Art. 6) führen die Schulmeister an, daß die Bürger von ihrer alten Gewohnheit, ihre Knaben und Mädchen in dieselbe Schule zu schicken, nicht würden abgehen wollen; der Rath möge es darum beim Alten lassen.[96])

---

zuweilen ausgesehen haben mag. 1545 Mandat, keine Haar (Unrath) auf die Gassen zu schütten. 1562 Verordnung, daß die zur Stadt kommenden Bauern mit ihren Wagen nicht ledig hinausfahren, sondern Mist mit hinausnehmen sollen. 1591 Mandat, keinen Unrath in die Trave und Wakenitz, wie auch auf die Kirchhöfe und Straßen zu werfen. Dreyer, Einl. i. d. Lüb. Verordn., S. 551 f.; desgl. Wettebuch: 5. Februar 1591. Wenn auch die Schweine des heiligen Antonius (Kloster), die über 20 an der Zahl mit der Glocke am Ohr und dem Antoniuskreuz (T) auf die Füße gebrannt, sich noch im Jahre 1465 eines besonderen Schutzes erfreuten und in den Straßen Lübecks reiche Nahrung fanden, dies Vorrecht wohl während der Reformationszeit verloren hatten, so verbot doch erst ein Mandat vom 19. Oktober 1593 das Halten von Schweinen innerhalb der Stadt. Z. f. L. G. III, S. 190; Dreyer, a. o. O. S. 547.

[95]) „denn vofften ortickell mit vnsern scholkindern jnn de kercken tho gande des werckeldages is vns gantz beschwerlich, der orsakenn haluen wile vnse meistendell widt van der kercken wanen vnd vast vele varlicheit vann perdenn vnd wagen vnderwegen denn kinderen bejegenn muchte, ock sunst de beste stunde jnn der schole ehrer lere halfenn versumeth werde, ock dat sunst vele frombder vthlendiger gesellen vnd jungenn hir jnn vnser scholenn syn, de jnn der ile gerne leren wolden, der wy tho sodanem ortickell tho gebeden vns dor jnn gehorsam tho synde nene macht hebben."

[96]) „dat wy nha older gewonheit de megedekens jn vnserenn scholenn mochten gelick de jungenn leren."

Dieser ließ zwar die Bestimmungen über die Trennung der Geschlechter bestehen (Art. 1 u. 6), hielt jedoch nicht auf eine strenge Durchführung.

In der neuen Ordnung war für jeden Schulmeister eine jährliche Abgabe von zwei Mark an die Rathsschreiber festgesetzt worden (Art. 8). Die Schulmeister suchten davon befreit zu werden unter Hinweis darauf, daß sie kein Gehalt bezögen, auch alle bürgerlichen Abgaben tragen und dazu meist eine unerträglich hohe Miethe bezahlen müßten.[97]) Trotz der von den Schulmeistern angeführten Gründe, deren Prüfung einer späteren Gelegenheit vorbehalten bleibt, lehnte der Rath dies Ansuchen ab.

Gegen die Erhöhung des Schulgeldes (Art. 3) und die Verminderung der Freistellen erhoben die Schulmeister begreiflicherweise keine Einwendung.[98])

Zum Schlusse bitten sie den Rath, die zahlreichen Winkelschulen ernstlich zu verbieten und dafür Sorge zu tragen, daß hinfort niemand ohne Wissen und Willen des Rathes neue Schulen errichte.

Der äußere Erfolg, welchen die Schulmeister durch diese Eingabe an den Rath erzielten, bestand außer dem Gnadenhalbjahr für ihre Wittwen in der Milderung der durch den Superintendenten veranlaßten Bestimmungen. Der innere Gewinn lag in dem Zusammenschluß der verordneten Schulmeister zur Wahrung ihrer Standesinteressen.

Wir sind damit an einem Abschnitte in der Entwickelungsgeschichte der deutschen Schule angelangt. In wenigen Jahren hatte sich dieselbe unter dem mächtigen Einflusse der Reformation zu hoher Blüthe entfaltet. Der Rath der Stadt war nun bedacht, zum Wohle des Staates und der Bürger gemeinsam mit den deutschen Schulmeistern, die doch vor allem den eigenen Vortheil suchten,

---

[97]) „Orsake is dath wy kein standegelt hebben, Ock der Meisten dell vp grother schwarer vndrechlicher hure wanen, vnd mit aller borgerlichen vplage boschweret synn gelick vnsern naberenn."

[98]) „denn drudden vnd verden ortickell lathe wy jnn dem gefalle stann wo ein Erb. Rodt geordent hefft."

deren Pflichten und Rechte gesetzlich festzulegen und sie dadurch als anerkannte Glieder dem Staatsganzen dienstbar zu machen. Als dann durch den Einfluß des neuen Superintendenten auch der Kirche der ihr nach Maßgabe des Zeitgeistes gebührende Antheil an der Erziehung der jungen Protestanten eingeräumt worden war und dadurch zugleich der Blick auf die Arbeit in der Schule gelenkt wurde, über welche der Schulmeister fortan in den Visitationen Rechenschaft ablegen sollte, waren die berechtigten Forderungen aller in Frage kommenden Stände berücksichtigt und somit die Arbeit auf dem Gebiete der Schulgesetzgebung auf Jahrzehnte hinaus zum Abschlusse gelangt.

Trotzdem wäre es verfehlt anzunehmen, daß sich die deutsche Schule jetzt in ungestörtem Wachsthum entfalten konnte; denn neben den städtischen waren zugleich die Winkelschulen mächtig emporgeschossen. In allen Gassen, auf allen Plätzen der Stadt sah man ihre Schulbretter prangen.[99]) Als nun die Stadtschulmeister auf Grund der vom Rathe erlassenen Ordnung von den Winkelschulhaltern verlangten, sie sollten den Unterricht einstellen, wurden sie von diesen ausgelacht, verhöhnt und beschimpft. Ja, sie wiesen auf der Straße mit Fingern nach den Tröpfen, die umsonst jährliche Abgaben an die Rathsschreiber bezahlten.[100]) Die verspotteten Schulmeister riefen den Rath um obrigkeitlichen Schutz an, indem sie anführten, daß die Winkelschulhalter nicht nur die

[99]) In einer Beschwerdeschrift vom 28. Juli 1557 klagen die verordneten Schulmeister: „dat sick jdermennigklich yo lenger so mher gantz vppich vnnd motwillich, ane schuw vndersteit, dudische Schuelenn, darinne mhen Schrienn vnnd Recken tho lerenn vormeint, authorichten vnd sollichs offentlich in allenn stratenn vnnd Ordenn alhir in der Stadt tho affigirn."

[100]) In der Beschwerdeschrift klagen die Lehrer, daß die Winkelschulmeister: „vns beschimpenn belachenn vnnd mit vingern nha wysenn, dat wy ein ider in sunderheit J. Erb. W. Cancellien Substituten jarlichs vp Michaelis twe marck Lübesch vermöge der rullen vnser vorleheninge geuenn mothenn, dar se de vnbelehentenn Schuelenn doch nichts geuenn vnnd nichtestoweiniger euen so woll alse wy Schuelenn holdenn."

städtischen Lehrer in ihrem Einkommen und in ihrem Ansehen schädigten, sondern auch die Autorität des Rathes untergruben und die Jugend verdürben, welche in den Winkelschulen weder etwas Rechtes lerne, noch zu Zucht und guter Sitte angehalten werde.[101]) Allein so oft und so dringend auch die Schulmeister um die in der Ordnung angekündigte Visitation baten,[102]) dieselbe unterblieb zum beständigen Aerger der städtischen Lehrer, die durch die Schulordnung mit mancherlei Pflichten belastet wurden, ohne daß ihren Rechten die gebührende Anerkennung verschafft worden wäre, da Rath und Superintendent durch kirchliche und weltliche Angelegenheiten vollauf in Anspruch genommen wurden.

Die Zeit der dritten Schulordnung 1560—1575.

Um das Jahr 1560 waren in der protestantischen Kirche die Streitigkeiten über die Abendmahlslehre mit erneuter Heftigkeit entbrannt. Keine Stadt, ja, kein Haus in Deutschland war frei von diesen Zwisten; die Frauen stritten mit ihren Männern, die Kinder mit ihren Eltern über den Glauben und über das Verständniß der Schrift. Nicht nur für die Geistlichen, sondern auch für die Fürsten und Staatsmänner bildeten die kirchlichen Angelegenheiten das Haupttagewerk.[103]) Dazu kam, daß Papst Pius IV. noch

---

[101]) „nicht allene tho grother J. Erb. W. vorachtinge vnnd vorschmelerunge ohrer autoritet vnnd vorlehninge sunder ock de joget darinne nicht getrewlich lerenn vnnd mher tho allenn Vndogedenn dan thom bestenn in guder tucht vnnd discipline werdenn instituirt."

[102]) Sie hoffen, daß der Rath: „vns doch einmall erhorenn vnnd de gebedene Visitation der Schuelenn gunstigklig vorordenet vnnd vor de handt genamen werde," damit der Rath „ferner mit vnserm so gar offtmals gantz vnderdenige disfals ansochenn vngemolestirt bliue mohtenn." — Das Wort Visitation hat hier schon eine Nebenbedeutung, welche es in der Zunftsprache der Handwerker erhalten hatte. Bei diesen hieß nämlich „eine Visitation anstellen" soviel wie „Bönhasen jagen," wobei unter Bönhasen die nicht belehnten Meister, die Amtsstörer oder Pfuscher zu verstehen sind. Zu diesen zählten auch die Winkelschulhalter. Vgl. Wehrmann, a. a. O. S. 97.

[103]) Frhr. v. Liliencron, a. a. O. S. 120.

immer die Hoffnung nicht aufgegeben hatte, durch das Tridentinische Konzil die Protestanten wieder auf seine Seite zu ziehen. Im April des Jahres 1561 traf der päpstliche Nuntius in Lübeck ein, um die Geistlichen zur Beschickung der Kirchenversammlung zu bewegen.[104]) Dadurch wurde der Rath der Stadt wie der Superintendent, der in Wort und Schrift sowohl gegen die Abendmahlsfälscher, wie gegen die Beschickung der päpstlichen Synode kämpfte,[105]) so sehr in Anspruch genommen, daß sie nicht Zeit hatten, auf die Wünsche der deutschen Schulmeister einzugehen, zumal auch am politischen Horizonte drohende Wolken emporzogen, welche ihre Schatten auch auf die Schule werfen mußten, um dieselbe auf längere Zeit unsern Blicken zu entziehen. Im Jahre 1563 erklärte Lübeck im Bunde mit Dänemark und Polen dem Könige von Schweden den Krieg.[106]) Zum Schutze der alten Handelsfreiheiten zog das Oberhaupt der Hansa zum letzten Male das Schwert. Welche flammende Begeisterung dieser große nordische siebenjährige Krieg (1563—1570) im Herzen jedes Lübeckers weckte, beweisen die Inschriften der Geschütze, welche die Bewohner der einzelnen Straßen auf gemeinsame Kosten hatten gießen lassen.[107]) Selbst der Schulmeister, an den man jetzt am allerwenigsten dachte, pflegte in der Stille der Schulstube das heilige Feuer der Vaterlandsliebe.

---

[104]) J. R. Becker, a. a. O. II, S. 148.

[105]) 1560 verfaßte Curtius die »Formula consensus de doctrina Evangelii et administratione Sacramentorum.« Auf dieselbe wurde bis zum Jahre 1685 jeder Lübecker Geistliche verpflichtet. 1561 finden wir Curtius auf dem Kreistage zu Braunschweig und auf dem Konvente zu Mölln und Lüneburg. Im selben Jahre erschien seine »Protestatio contra Synodum Tridentinam.« Starck, a. a. O. S. 153 f. u. 196 f., S. 159 u. 163 f., S. 167 f u. 208 f.

[106]) König Erich von Schweden, welcher in dem Manifest vom 26. August 1563 die Kriegserklärung des Dänenkönigs annahm, die Lübecker aber an den Magistrat von Stockholm wies mit dem höhnischen Bemerken, daß Könige Königen, Bürger und Bauern aber andern Bürgern und Bauern Krieg ankündigen müßten, verlor 1568 Krone und Reich. Becker, a. a. O. S. 156 u. 168 d. II. Bandes.

[107]) Zwei der Inschriften sind in der Zeitschr. f. Lüb. Gesch. III, 380 abgedruckt.

Das siegreiche Lübecker Admiralschiff, in einem einzigen kunstvollen Federzuge an Stelle unserer Zensuren unter eine Arbeit gesetzt, wurde zur höchsten Auszeichnung für den beglückten Schüler.[108]) Als endlich das Jahr 1570 der Stadt Lübeck, die durch den langen Krieg aufs äußerste erschöpft war, den Frieden brachte, trat auch die deutsche Schule wieder aus dem Dunkel hervor.

Nachdem der Rath die Handwerker für ihr opferwilliges Verhalten während des Krieges durch weitgehende Schutzmaßregeln gegen die Amtsstörer belohnt hatte,[109]) wandten sich zunächst die Lehrer der Lateinschule[110]) und darauf auch die deutschen Schulmeister an den Rath mit der Bitte um Schutz gegen die Winkelschulhalter.[111]) Auf ihr wiederholtes dringendes Ansuchen ließ der Rath im Jahre 1573 eine neue Ordnung für die deutschen Schulen ausfertigen.[112]) Dieselbe erweist sich als eine leichte Ueberarbeitung

---

[108]) Noch in den Schreib- und Rechenbüchern Arnold Möllers (1581—1655) prangt dies Schiff, der Engel genannt, mit vollen Segeln.

[109]) Ein Mandat des Rathes von 1569 befiehlt, daß die Bönhasen nirgends in der Stadt gelitten, sondern aufgesucht, gestraft und aus der Stadt verwiesen werden, zugleich auch die Arbeiten, die bei ihnen etwa gefunden werden möchten, weggenommen werden sollten; auch wird eine Strafe von zehn Mark Silbers allen denen angedroht, die bei solchen Unbefugten Arbeit bestellen. 1570 erschien ein geschärftes Mandat, welches insbesondere auch die außerhalb der Stadt wohnenden Bönhasen bedrohte. Wehrmann, a. a. O. S. 97.

[110]) Die deutschen Schulmeister schreiben in ihrem Gesuch: „Nachdem wy in erfarunge kamen dat Moderatores Latinae Scholge ahn J. Erb. Hochw. gesupplicirt vnnd vmb eyn Christlick ynsehendt gebeden hebben ꝛc."

[111]) Die Schulmeister erwarteten offenbar, daß der Rath die in Anm. 109 aufgeführten strengen Bestimmungen auch auf die Bönhasen in ihrem Berufe ausdehnen würde.

[112]) Die Urschrift dieser Ordnung, welche nicht datirt ist, trägt den auch von Heppe (a. a. O. S. 291) übernommenen Vermerk: „Soll 1555 publicirt sein." Diese Bemerkung ist falsch, wie fast alle derartigen Angaben, welche später und zwar meist in apodiktischer Form hinzugefügt wurden. Für die vorliegende Schulordnung ergiebt ein Vergleich der in derselben genannten Schulmeister mit den Unterschriften eines Gesuches vom 20. Dez. 1574, welches berichtet, daß im Vorjahre eine Ordnung verfaßt worden sei, 1573 als Jahr der Abfassung.

der Ordnung von 1555 mit den durch die Monita bewirkten Abänderungen.[113])

Eine bemerkenswerthe Erweiterung erfuhr nur der erste Artikel, welcher die Zahl der verordneten Schulen auf zwanzig erhöhte. Unter den Namen der acht vom Rathe belehnten Schulmeister findet sich nur noch einer von den in der alten Ordnung genannten. Es ist Franz Brasser, ein durch seine Rechenbücher weit berühmter Lehrer, der als Träger der alten Ueberlieferung anscheinend die eigentlich treibende Kraft in der ganzen Bewegung darstellt und uns später als Zunftältester noch mehrfach begegnen wird. Neben den genannten acht Schulen werden sieben Kirchspielschulen aufgeführt, nämlich: Zu Unser Lieben Frau, zu St. Jakob, zum Dome, zu St. Peter, zu St. Aegidien, sowie zu St. Katharinen und St. Clemens. Außerdem war es den Küstern der fünf Hauptkirchen erlaubt, wie bisher „nach ihrer Gelegenheit“ [114]) Kinder zu unterrichten. In allen diesen Schulen wurden Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet.

Im Uebrigen blieben die alten Bestimmungen in Kraft. Auch das Schulgeld wurde nicht erhöht, obwohl der Werth des Geldes

---

[113]) Dadurch, daß in den Schlußsatz des zweiten Artikels die Bestimmung über das Gnadenhalbjahr der Wittwen eingeschoben wurde, ohne den Satz entsprechend zu ändern, erhielt derselbe die widerspruchsvolle Fassung, welche die Ordnung zeigt.

[114]) D. h. nicht nur, soweit sie Raum dazu haben, „nach dem Gelaß,“ wie Heppe unrichtig übersetzt, sondern auch, soweit sie dazu befähigt sind. Ein Zusatz zu der von einem deutschen Schulmeister gelieferten Uebersetzung dieser Ordnung aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts giebt dazu folgende Erläuterung: „nach eines iedern gelegenheit, welches also mus verstanden werden, so weit er dazu qualificiret ist. Denn wen es die meinung haben sollte, das ein ieder Cüster, er wehre ein Handwercksmann, Buchbinder, Carthenmacher oder etwas anders, der kaum seinen Nahmen recht lesen oder schreiben könte Rechen vnd Schreibschule halten sollte: kan man leichtlich erachten, was daraus werden wird.“ (Minist. Act. Tom. V, Fol. 1.) In der vorliegenden Schulordnung steht das Wort ganz allgemein und dürfte Zeit, Raum und Befähigung umfassen.

in den letzten zwanzig Jahren erheblich gesunken war.[115]) Der Rath mochte offenbar nach den Lasten des eben beendigten langen Krieges die Bürger nicht damit beschweren. Ebenso findet die von den verordneten Schulmeistern wiederholt erhobene Forderung, die Winkelschulen zu unterdrücken, keine Berücksichtigung. Der Rath duldete das Fortbestehen derselben stillschweigend, offenbar in Erwägung dessen, daß gerade zu der Zeit der Superintendent fehlte, den man mit der Prüfung, Regelung und Durchführung dieser Angelegenheit hätte betrauen können, und eine befriedigende Lösung dieser Frage nicht zu erwarten war, wenn man lediglich den Schulmeistern zu Gefallen gegen den Wunsch und Willen der Bürger alle Winkelschulen kurzer Hand aufgehoben hätte. Als auch ein erneutes Bittgesuch, die unzähligen Klippschulen zu verbieten und die Widerspenstigen in ernstliche Strafe zu nehmen,[116]) ohne Erfolg blieb, mußten die Schulmeister, die sich somit auf sich

[115]) Vgl. die Löhne der Bauhandwerker bei Wehrmann, a. a. O. S. 120.

[116]) Das Gesuch vom 20. Dezember 1574 sagt, die Schulmeister hätten die Ordnung von 1573 entgegengenommen „mit trostlicke hopffnung de wolgedachte ordnung scholde ynt werk gestellet, vnnd dar beneuen de vntellicke Klipscholen affgeschaffet worden . . . . Nachdem auerst sodan Christlick nothwendig vornement (:vth wath orsake vns vnbewusth:) bethero nachgebleuen, Ja nha der tidt noch veel mehr nye Scholen jnordinirt dar tho gekamen vnnd dagelickes mher vnnd mher jnryt(en)," so bitten sie nochmals, der Rath möge die Ordnung „mith ernstlicke folgliche straffe jegen de wedderspenstigern executiren lathen." Klippen (schwedisch: klippa = schneiden) waren eckige Münzen, welche mit der Scheere geschnitten und nur gestempelt wurden, ohne eigentliche Prägung. Da sie meist in Zeiten der Noth und daher oft aus unedlem Metalle hergestellt wurden, verband sich mit dem Wort „Klippen" der Begriff des Minderwerthigen, Ungesetzlichen. Klippschule ist ein Ausdruck der Verachtung, wie Klipphäfen und Klippstädte (O. Rüdiger, Aelt. Hamburg. u. Hanseständt. Handwerksgesellen-Dokumente, Hamburg 1875, S. VI), und nicht, wie Firnhaben meint (Schmidt, Paed. Encyklop. X, S. 350), von dem angeblich geringeren Schullohn abzuleiten, der übrigens für Lübeck nicht zutrifft und in Bremen bis zum sechsfachen Betrage des in den öffentlichen Schulen üblichen Schulgeldes stieg. Mittheil. von Kehrbach, VI, S. 247.

selbst angewiesen sahen, wohl oder übel auf andere Mittel und Wege sinnen. In der richtigen Erwägung, daß die Bürger sich auf die Dauer über ihre wahren Interessen nicht würden täuschen lassen, suchten sie mehr denn je durch erhöhte Leistungen ihre Gegner aus dem Felde zu schlagen. Von dieser edleren Kampfesweise legen besonders die von Boldewyn, Sesen und Brasser veröffentlichten Rechenbücher ein ebenso beredtes wie anerkennenswerthes Zeugniß ab.

Die Zeit der ersten Schulvisitation 1575—1585.

Von hoher Bedeutung für die Entwicklung des gesammten Lübecker Schulwesens war die Berufung des Andreas Pouchenius[117]) zum Superintendenten, nachdem Kirche und Schule bereits acht Jahre das Oberhaupt entbehrt hatten. Der neue Superintendent, ein Schüler Melanchthons, war ein ebenso gelehrter und einsichtsvoller Theologe wie eifriger und tüchtiger Schulmann. Schon im ersten Jahre nach seinem Amtsantritt begann er mit der Neugestaltung der Lateinschule. Wie nothwendig dieselbe war, zeigen die Visitationsprotokolle aus den Jahren 1579[118]) und 1580.[119])

[117]) Andreas Pouchenius, geb. zu Gardeleben i. d. Altmark am 30. November 1526, studirte seit 1546 in Wittenberg unter Luther und Melanchthon, 1548 Konrektor zu Helmstädt, dann zu Braunschweig, daselbst später Rektor und Pastor, 1575 Superintendent zu Lübeck, gest. am 13. Oktober 1600. Starck, a. a. O. S. 300 f.

[118]) Auf Geheiß des Superintendenten mußte der Rektor die Lehrer vor den Visitatoren censiren: Den Konrektor beschuldigte derselbe der Sorglosigkeit und Nachlässigkeit; er lehre nichts als Prosodie, weil er selbst in der Jugend nicht gehörig unterrichtet sei, auch seine Sitten seien zu tadeln. Der Subkonrektor sei eine Schlafmütze. Da er deshalb gestraft und zum Fleiße ermahnt wäre, habe er geantwortet: es wäre die Besoldung zu klein; kupfern Geld, kupferne Seelenmessen! Der Kantor habe zwar guten Willen, sei aber schwach und ungelehrt. Der Balhorn sei nachlässig wegen seiner Kränklichkeit; nur der Joachimus und Casparus warteten emsig und fleißig ihres Amtes. In Folge dessen zeigten die Schüler im Examen eine gröbliche Unwissenheit. Auch die „disciplina sei viel laxior als es sich gepüre;" es werde von den Primanern Geldstrafe genommen und dadurch manchem zu großem Unrath Ursach gegeben. Deecke, a. a. O. S. 6.

[119]) Im Jahre 1580 beschwerten sich die Visitatoren hingegen: Die Bestrafung sei zu tyrannisch, sie geschehe nicht mit Ruthen, sondern

Die deutschen Schulmeister hatten gehofft, daß die Scholarchen nach der Ordnung der Lateinschule auch eine Visitation der deutschen Schulen vornehmen würden. Da dieselbe aber wegen des Todes eines der beiden Scholarchen[120]) „vnnd anderer vorhinderunge" auch im Jahre 1581 unterblieb, richteten die Schulmeister am 30. April 1582 ein Gesuch an den Rath mit der dringenden Bitte, die in der Schulordnung angekündigte Visitation nunmehr ins Werk zu setzen.[121]) Dem Gesuche fügten sie ein Verzeichniß sämmtlicher deutschen Schulen bei, welche „mitfasten Anno 82" zu Lübeck bestanden.[122]) In demselben werden neben den verordneten 20 Schulen deren 26 außerhalb der Ordnung aufgeführt, nämlich 9 Winkelschulen und 17 Frauenschulen.[123]) Dies Gesuch nebst Verzeichniß verfehlte die gewünschte Wirkung nicht. Der Rath ordnete die erste Visitation der deutschen Schulen an.[124])

---

mit Stöcken und Prügeln; mit Schlüsseln sogar schlage man auf Angesicht und Kopf. Die Lehrer wurden erinnert, daß sie das Amt der Eltern, nicht aber der Knochenhauer zu verwalten hätten. Deecke, a. a. O. S. 33.

[120]) Der zweite Bürgermeister Heinrich Plönnies starb in diesem Jahre.

[121]) Urk. No. 9.

[122]) Urk. No. 10.

[123]) Unter den Meistern, „de sick suluen ingedrungen hebben," werden zwei Dänen und ein Holländer, unter den Meisterinnen drei holländische Frauen genannt.

[124]) Das Visitationsprotokoll beginnt: „Zuwissent nachdeme vnlangst wegen der Deutschenn schulenn hirbinnen mannichfaltige clag gekommen daß denselbenn viel an Megedeken vnnd Knaben Schulen heimlicher weise zue besorchlichem verterb der liebenn Jugennt einschleichen vnd one jenige scheuw angerichtet werden scholden vnd ein E. R. dahenn verursachet worden iren verordenten als Nemlich H. Calixto Schein Doctori Sindico vnd M. Thomæ Rebein Secretarjo beuelich zuthun sich mit dem H. Superintendenten M. Andrea Pochenjo desfals zuunterredenn vnd einenn gewissenn antzall der Schulen zu ordenenn auch den vor jnen also bestelletenn ordinarijs daß se die aufgerichtede Schul ordninnge nach sich verhaltenn sollenn geburlich zuunterfagenn."

Im Kirchensaale zu St. Katharinen traten am 11. Dezember des Jahres 1584 die Visitatoren zusammen: der Syndikus Dr. Calixtus Schein[125]) und der Rathssekretär M. Thomas Rehbein als Verordnete des Rathes, der Superintendent M. Andreas Pouchenius und der Senior der Geistlichen Georg Barth[126]) als Vertreter der Kirche. Nach reiflicher Erwägung kamen sie dahin überein, die Zahl der Knabenschulen von acht auf zwölf zu erhöhen,[127]) und zwar wurden je vier für das Marien- und Jakobikirchspiel, drei für das Petri- und eine für das Aegidienkirchspiel angeordnet. In diese Zahlen waren weder die fünf Küsterschulen noch die sieben Kirchenschulen eingerechnet; mit diesen bestanden demnach 24 deutsche

---

[125]) Dr. iur. Calixtus Schein folgte 1554 seinem Vater im Amte eines Stadtsekretärs von Meißen; später Syndikus zu Kiel und seit 1565 zu Lübeck, erwarb er sich als Gesandter des Lüb. Rathes vielfache Verdienste, besorgte mit den Rathsherren Lüdinghausen und von Stiten die bei Balhorn erschienene revidirte Ausgabe des Lübecker Stadtrechtes. Gest. als Kgl. Dän., Fürstl. Mecklenb. u. Sachs.-Lauenburg. Rath am 4. Novbr. 1600 in Lübeck. J. Moller, Cimbr. Lit., II, 770 und Dreyer, a. a. O. S. 256, wo auch seine Verdienste um das Schulwesen Lübecks berücksichtigt werden.

[126]) M. Georg Barth, geb. zu Osnabrück, später Rektor in Hameln, Prediger in seiner Vaterstadt, erwarb in Wittenberg die Magisterwürde, um 1553 Diaconus an der Marienkirche in Lübeck, seit 1557 Pastor zu St. Aegidien, 1578 Senior. Gest. 30. Septbr. 1595. J. Moller, a. a. O. II, p. 57 f.

[127]) „Das demzufolge itzlauffend 84. Jars den 11 Decemb. wolgedachten H. verordnte zu sampt H. Georgio Bartjo seniorj in S. Catharinen Kirchenn bey eingekommen, vnd nach gehabter fleissiger Inquisition vnd befindung allerhande vnordnung einne gewisse anzall der Teutschen Meister so woll fur die Knabenn alse Megedeken . . . gesetzt vnnd desse 12 Knabenn schulenn wie gefolget angeordnet." Daran schließt sich ein Verzeichniß, welches, nach den Kirchspielen geordnet, die Namen der Schulmeister und ihren Wohnort enthält. Dasselbe ist für die Kenntniß der damaligen Schulgeschichte sehr werthvoll, weil beim Ausscheiden eines Schulmeisters, sei es durch den Tod, sei es aus anderen Ursachen, sein Name durchstrichen und der seines Nachfolgers mit Angabe des Datums seiner Belehnung hinzugefügt wurde. Das stellenweise allerdings schwer zu entziffernde Verzeichniß reicht bis in den Anfang des 17. Jahrh.

Knabenschulen.[128]) Außerdem wurden von den Visitatoren acht Mädchenschulen eingeführt, und zwar je eine für das Marien-, das Petri- und das Domkirchspiel, zwei für das Jakobi- und drei für das Aegidienkirchspiel. Folglich betrug die Gesammtzahl der verordneten deutschen Schulen 32.[129])

Nachdem die Visitatoren sich über Zahl und Person der Verordneten verständigt hatten, wurden die einzelnen Schulmeister und Schulmeisterinnen vorbeschieden und ihnen der Beschluß im Namen des Rathes verkündigt.[130]) Darauf wurden sie ermahnt, der früher erlassenen Ordnung, welche ihnen zugestellt werden sollte, nachzuleben, ihre Schüler in aller Gottesfurcht, in guter Lehre und Disziplin zu unterweisen und ihnen auch in einem untadelhaften Wandel ein Vorbild zu sein, damit sie auch in Zukunft jedesmal in den Visitationen bestehen könnten.[131]) Voll Freude und hoher Dankbarkeit gelobten die Verordneten, dem in „aller Gebühr und Bescheidenheit" nachzuleben.[132])

[128]) Die von Heppe, a. a. O. 291 f. gegebenen Zahlen sind danach durchgehends zu berichtigen.

[129]) Wenn es in dem Gesuche vom 28. November 1599 heißt, daß „Anno 84 auff vnsere vnderthenigs supplicirn nicht allein eine lobliche anordnung der Teutschen Schulenn darinnen ein gewisser anzall Nemlich der Rechen vnd Schreibschulen 12 vnd der Frauen Schulen 8 neben den Chusterschulen in der ganzen Zahl 31 vnd darvber keine mehr sein solten," so hat man die Jakobischule, welche zu der Zeit auf wenige Wochen geschlossen war, nicht gezählt. Urk. No. 43.

[130]) „Nach verordenunge solcher Schulen seindt die Ordinarij beiderseits vorbescheidenn vnnd ist inen was geschlossen vnnd aus beuelich eines E. R. angeordnet vorgehalten."

[131]) „Darauff se ferner ermanet der dabeuor auffgerichteten Schulordeninnge so man inen zustellen scholde in aller Gatesfrucht guter lere vnnd Disciplin auch vnthatelhafftieg lebend vnnd Exempel jegen Jre Discipel zugeleben damit se jedesmals in den Visitationibus besten konenn."

[132]) „Welches se als zu hohen dancke angenommen vnd sich aller gebur vnd beschedenheit zuuerhalten angelobet." Diese Worte lassen erkennen, daß die Visitation der deutschen Schulen nicht nur für die Lehrer, sondern auch für die Visitatoren weit erfreulicher war als die der Lateinschule.

Darauf wurden auch die Meister und Meisterinnen aus den Winkelschulen vorgefordert und ihnen im Namen des Rathes befohlen, die Schulbretter einzuziehen und bis Weihnachten, also innerhalb 14 Tage, ihre Schulen aufzulösen. Die Ungehorsamen wurden mit Ausweisung aus der Stadt bedroht.[133])

So hatte der Rath endlich doch die Bitte der Schulmeister erhört und die lang ersehnte Visitation ins Werk gesetzt. Darum versäumten die Schulmeister auch nicht, in späteren Eingaben diese „löbliche Anordnung der deutschen Schulen" dankbar zu rühmen.[134]) Wir müssen diesem unbedingten Lobe jedoch entgegenhalten, daß dieselbe leider mehr den Visitationen glich, welche die Zunftmeister der Handwerker anzustellen liebten, als den seiner Zeit vom Superintendenten Curtius geforderten halbjährlichen Schulvisitationen, welche den Schulmeister in seiner Werkstatt aufsuchen, seine Schüler prüfen und einen Blick in die Lehrbücher der Jugend werfen sollten, um den Geist zu erkennen, der dort regiere. Allerdings ist in Betracht zu ziehen, daß sich die Zahl der deutschen Schulen in den letzten dreißig Jahren vervierfacht hatte. Dazu kommt, daß zwar für den Unterricht im Kirchengesang und in der Religion bei den beiden Geistlichen Interesse und Verständniß vorhanden war,[135]) aber die Leistungen auf dem Gebiete der Schreib- und Rechenkunst, dem eigentlichen Arbeitsfelde der deutschen Schule, lagen auch ihnen

---

[133]) „Nach dessem aber sint die andern Extraordinarij vnd alle Meister vnnd Meisterinnen, die welche sich selbest intrudirt gehapt auch vorbescheidten vnnd ist ihnenn sich der Schulenn auff Weihnachten schirkumptich gentzlich zuenthaltenn auch ire Schulbreter einzunemennde bey straffe der grenntze mit ernnst vnderfagt worden."

[134]) Der Ausdruck „anordnung" hat offenbar den Irrthum veranlaßt, daß zu dieser Zeit (11. Dezember 1584) auch eine neue Schulordnung abgefaßt worden sei (Heppe, a. a. O. S. 293). Diese Annahme ist zurückzuweisen, da die Schulmeister ausdrücklich auf die „dabeuor auffgerichtete Schulordeninnge" verpflichtet wurden.

[135]) Diesen beiden Unterrichtsgegenständen widmete der Superintendent schon bei der nächsten Visitation seine Aufmerksamkeit.

vollkommen fern.[136]) Aber gerade diese Auffassung von der Visitation, besonders das strenge Verbot der Winkelschulen fand den ungetheilten Beifall der verordneten Schulmeister.

In Bezug auf die Maßregeln gegen die Winkelschulen ist zu bemerken, daß die Visitatoren von den neun „selbstgewachsenen" Meistern, welche wir aus dem Verzeichnisse vom Jahre 1582 kennen, fünf unter die verordneten aufnahmen.[137]) Von den übrigen war einer „ein lansknecht" und daher zum Jugendbildner nicht geeignet. Zwei waren Dänen und einer ein Holländer. Auf diese bezog sich offenbar die Drohung, sie über die Grenze zu weisen.

Auch bei der Errichtung der acht städtischen Mädchenschulen wurden die tüchtigen Winkelschulmeisterinnen berücksichtigt, wenigstens lassen sich zwei derselben unter den vom Rathe belehnten Frauen nachweisen.[138])

Man ist gewohnt, in den Winkelschulen ein lästiges Unkraut zu sehen, das ausgerottet werden müsse. Daß sich unter diesen Schulen aber auch manch kräftiger Wildling befand, welcher der Veredelung würdig war, lehrt die von den Visitatoren getroffene Auswahl.[139]) Jedenfalls darf das häßliche Bild, welches der Brot-

---

[136]) Es ist bezeichnend, daß in den umfangreichen Akten nur ein einziges Schulbuch — der Katechismus — erwähnt wird.

[137]) Von diesen wurden Henricus van Kampen, von dem es im Verzeichnisse heißt: „plach sin vorvader mit den 8 in der ordeninge tho wesen," sowie Hans Oldeknecht und Casparus Voedt bei der Visitation, Hans Wenthusen und Erasmus Mully einige Zeit später belehnt. Der letzte der Genannten war anscheinend an Stelle des im Verzeichnisse von 1582 aufgeführten Clawes Matthiessen getreten.

[138]) Es sind: Marye Poggenseheſche und Eine hollandesche frauwe auff dem Perdemarkede. Für die andern fehlen die Anhaltspunkte, da im Verzeichnisse von 1582 meist nur die Bezeichnung steht: eine Frau, wohnhaft da und da, während das Visitationsprotokoll in der Regel einen Namen nennt, aber bald nur den Vornamen, bald nur den Zunamen und dann entweder den Mädchennamen oder den Frauennamen.

[139]) Auch später wurden vom Rathe mehrfach Winkelschulmeister belehnt.

neid und der Haß der städtischen Schulmeister von allen Winkelschulen ohne Ausnahme in die Schulgeschichte eingezeichnet hat,[140]) nicht den Anspruch geschichtlicher Treue erheben.[141]) Die Bürger, welche gewohnt waren, auch das Gute oft unterdrückt zu sehen, ließen sich weder durch das Geschrei der verordneten Schulmeister noch durch die drohenden Erlasse des Rathes und der Geistlichen beirren. Es darf darum dasselbe Bild auch einmal von einer andern Seite gezeigt werden, von welcher man nur selten Gelegenheit hat es zu sehen.

Zu dem Zwecke folge zunächst ein Auszug aus dem Gesuche des Winkelschulhalters Hans Wenthusen, welches schon durch die einfache Wortschreibung und die schönen, klaren Schriftzüge unmittelbar gewinnt, wenn man im Archiv unter den stummen Zeugen vergangener Tage die vergilbten Blätter mit den in dreihundertjähriger Vergessenheit morsch gewordenen Siegeln entfaltet. Noch mehr müssen die schlichten, schmerzbewegten Worte ergreifen, aus welchen ein ebenso hohes Pflichtbewußtsein wie inniges Gottvertrauen uns anspricht. Wenthusen bittet die Väter der Stadt, ihm die Fortführung seiner Schule zu gestatten in Rücksicht darauf, daß er wegen seiner angeborenen Gebrechlichkeit, wie der Augenschein lehre, keine schwere Arbeit verrichten und weder zur See noch auf dem

---

[140]) In dem Gesuche vom 20. Dezember 1574 (Urk. No. 8) schildern z. B. die verordneten Schulmeister den verderblichen Einfluß der Winkelschulen mit folgenden Worten: „Dardorch (Godt betert) so wijth geraden, dat van denn meisten deel der Jöget heil vnnd salicheit vnd also desser Stadt besten mith nichten sunder men allene priuatus quæstus nulla nec pietatis neque ciuilitatis habita ratione daruth ersicht werth. alles thom mercklicken nachteil vnnd vorderue desser hochlofflicker Stadt. Ungesehen itziger tidt de junge jöget (: quae reipublicæ seminaria :) so Godtloss mudtwillich vnnd wedderspenstig jn der kercken Scholen hüsern vnd vp der straten is, dat idt eynem stene, wil geschwigen eynem menschen erbarmen mach ꝛc."

[141]) Vgl. das glänzende Zeugniß, das der Rath von Braunschweig 1593 einem von den städtischen Schulmeistern verleumdeten Lehrer ausstellt. Mittheilungen v. Kehrbach I, S. 86.

Lande sein Brot auf andere Art verdienen könne.[142]) Dazu habe er sich von Jugend auf, ohne sich damit rühmen zu wollen, zum Worte Gottes gehalten und sich befleißiget, nicht nur die Jugend im Katechismus, im Rechnen, Schreiben und Lesen zu unterweisen, sondern auch der Kirche, zur Ehre Gottes, mit seiner Gabe des Gesanges zu dienen.[143]) So habe er nun seit etlichen Jahren die Jugend gelehrt vom frühen Morgen bis in die sinkende Nacht, wie seine Nachbarn und alle, deren Kinder er unterrichtet habe, ihm gern vor dem Rathe bezeugen wollten, zumal sie niemandem lieber als ihm ihre Kinder anvertrauen möchten,[144]) damit er wie bisher zugleich durch seine emsige Aufsicht verhüte, daß die Kinder während der Abwesenheit ihrer auf ferner See weilenden Eltern in den Böten und Kähnen zu Schaden kämen.[145]) Nun sei er unlängst in die St. Katharinen-Kirche gefordert worden, ohne daß er vorher davon eine Ahnung gehabt habe, da er sich der Gesellschaften und

---

[142]) Wenthusen schreibt in seinem Gesuche vom 17. Dezember 1584: „dat Ick vmb angeborner miner gebrecklichkeit . . . wo der Ogenschin mitbringt swere Arbeidt nicht don kan . . . wen Ick tor Sehewort oder vp dem Lande mine kost dorch andere wege vordenen konde, dat ick idt gern don vnd an mi nich mangeln laten wolde."

[143]) „Mi ahne rohm tomelden van Joget vp tho Godts worde geholden minen Catechismum geleret vnd darhen beflitiget . . . dat ick de Joget darin ock in Reckende schriuende vnd lesen leren nit allein Instituirn vnd vnderrichten sondern der kercken Godt tho ehren mit singende denen mochte."

[144]) „Welches Ick etzliche Jare vp der Englischen Wisch wanende, wo mi alle, doren kinder Ick gelernet vnd mine Nabers so idt J. Erb. W. gunstig begern glofwerdig vnd warhaffte tuchnis vnd kundschop tho geuen erbodich sin, dermaten Instituirt des morgens fro des Auendes spadt bi den kindern mit embsiger vpsicht gedreuen, Also dat se nemandt leuer dan mi bi der kinder disciplin gerne beholden wolden."

[145]) „de kinder an genombten orde angefangener mathe tho leren vnd vorthin als betherto geschen, dat se in den Böten vnd schuten afwesend ohrer gesegelten oldern nicht to schaden geraden vpsicht tho hebben." (Schuten sind große, flache, starkgebaute Kähne, welche zum Transport der Kaufmannsgüter dienen.)

des Umherlaufens in der Stadt gänzlich enthielte.[146]) Dort habe er erfahren, daß fortan nur zwölf deutsche Schulmeister sein sollten, deren Namen verlesen wurden. Er selbst sei nicht darunter gewesen, was ihm, der nichts anderes gelernt habe, um sein armes Weib und seine kleinen Kinder in Ehren zu ernähren, schmerzlich zu Herzen gegangen sei.[147]) Als armer, tiefbetrübter, gebrechlicher Mann habe er zu dem Erb. Rathe nächst Gott seine Zuflucht genommen mit der herzlichen Bitte, ihm seine Schule zu lassen, in welcher er mit Gottes gnädiger Hülfe die Jugend so unterweisen wolle, daß alle daran ihre Freude haben und die Kinder bei der Prüfung zeigen sollten, daß seine Arbeit nicht vergeblich gewesen sei.[148]) Zum Danke wolle er, wenn in den benachbarten Kirchen das heilige Abendmahl ausgetheilt werde, mit seinen dazu auserwählten Schülern die feierliche Handlung nicht nur mit den

---

[146]) „Nun bin ick unlangst, darvan ick dat wöth min Godt bewile Ick mi der geselschop vnd in der Stadt umbher lopendes gentzlich entholden vorhen nicht geweten In Sunte Catrinen kercken gefordert." In dem Vorstehenden liegt ein deutlicher Vorwurf gegen die verordneten Schulmeister, welche zur Berathung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten häufig zusammenkamen und auch sonst die Geselligkeit pflegten.

[147]) „aldar wort in continenti erfaren vnd gehoret, dat twelf budesche Scholemeister, so hinfort bliuen scholden afgelesen vnd Ick arme Man darunder nicht geweſen vnd excludirt worden bin. Welches mi als einem gebrecklichen Minschen, de ick wo gehoret vmb mine arme Frouwe vnd kleine kinder mit Ehren tho erneren nicht anders gelernet hebbe, dat erkenne miv Godt tho smertzlichen herten gegan."

[148]) „Ick armer hochbedroueder gebrecklicher Man Bidde luter vmb Godts willen J: Erb: W: (darto ick mine toflucht: negst Godt hebbe) . . . mine bede thoerhoren." „Dar jegen mi in Vndertenigkeit hirmit vorplichtende, de kinder also mit Godts güedigen hulpe Inn dem Catechismo Im lesen Reken vnd schriuendt dermaten tho Vnderrichten, dat J: Erb: W: dat gantze ministerium vnd Idermenniglich daran einem gunstigen gefallen hebben scholen vnd wen se darin gefragt nach gelegenheit, dat min Arbeit nit vorgeblich mit Godts Hulpe gespöret werden soll."

üblichen Gesängen, sondern auch mit seinem innigen Gebete begleiten, während sonst die Chorschüler mit Geld erkauft werden müßten. [149])

Als entsprechende Ergänzung möge ein kurzer Auszug aus zwei andern Gesuchen folgen, in welchen das eine Mal neun, das andere Mal dreizehn Lübecker Bürger für einen Winkelschulmeister Namens Erasmus Mully bitten. [150]) Während die Bürger sonst den Verboten des Rathes betreffs der Winkelschulen einen passiven, aber hartnäckigen Widerstand entgegenzusetzen pflegten, fühlten sie sich in diesem Falle bewogen, obwohl sie ihres Theils wenig darein zu reden hätten, [151]) sich bittend an den Rath zu wenden, um dadurch einem geachteten Mitbürger sein täglich Brot und ihren Kindern einen tüchtigen und beliebten Lehrer zu erhalten. Als Hauptgrund führen beide Gesuche an, der betreffende Schulmeister habe sich in seiner Disziplin und Lehre dermaßen tüchtig gezeigt, daß die Eltern seiner Schüler stets daran ihr stilles Wohlgefallen gehabt hätten. [152]) Zudem habe er nicht nur sein Amt mit Fleiß und Treue verwaltet, sondern sich auch durch sein Leben und seinen

---

[149]) „So bin ick erbedich, wo ick mi hiermit dartho vorplichte, Allewege wen in vorberurten kercken de Communion geschicht vnd dat Sacrament vorreicht wert mit minen darto erwelenden Scholers mit flitiger opwachting tho erschinen, de Cristlichen gesenge sambt minem Innigem gebede anfangen vnd volenden tho helpen." Während sonst „de Jungens tho den darbi gebrucklichen Cristlichen gesengen mit gelde gekofft oder to geuen vortrostet werden moten sousten darto nicht gebracht werden konnen."

[150]) Vgl. die Gesuche vom 15. und 21. Januar 1585. Urk. No. 14 und 15.

[151]) „Ob wir nun wol vnsers teils weinig darein zuredenn habenn / So gehenn vns dennoch die angezogenen vngelegenheiten vnd besorgliche felle dermassen zu gemuette / das wir dadurch bewogenn worden" ꝛc.

[152]) „sunderlich weil wir jnen bey vnsern Kindern jnn disciplin vnd lehrenn dermassen fleissig vnd duchtig befundenn das wir darob ein guts gefallenn gehabt vnd jhme dessenn Zeugnus gebenn mussen."

Wandel die Achtung seiner Mitbürger erworben, so daß sie ihn alle in ihrer Nachbarschaft gern gesehen hätten.[153])

Doch führen die Bürger auch einige andere, rein sachliche Gründe an. Zunächst, daß in ihrer Nachbarschaft keine deutsche Schule sei und es ihnen beschwerlich falle, ihre Kinder morgens, mittags und abends in weit abgelegene Schulen führen zu lassen; da sie ihr Gesinde, wie jedermann einsehen müsse, wegen anderer Arbeit nicht jederzeit entbehren könnten.[154]) Aber noch weniger könnten sie ihre kleinen Kinder allein gehen lassen, weil leider die Erfahrung in den letzten Jahren bezeuge, welchen Gefahren dieselben in den verkehrsreichen Straßen ausgesetzt seien.[155]) Nebenbei wird erwähnt, daß die Eltern das Schulgeld bereits auf einige Zeit im voraus bezahlt hätten, und da sie ohnedies beabsichtigten, etliche Knaben, welche Ostern die Schule verließen, alsdann nach auswärts zu schicken, so verlohne es sich nicht, dieselben noch zu einem andern Meister in die Schule zu senden.[156])

---

[153]) „vnd wir Ihnen seines lebens lehr vnd wandels halber anders nicht den vfrichtig vormerckt . . . darbej mit lehrenn vnd vnderweissenn fleissig vnd treulich erzeigt, derwegen wir Ihnen auch vnsers teils jnn vnser nachbarschafft gern leiden mochten."

[154]) „In sonderlicher erwegung auch dieses, das keine teutsche Schule jnn vnser nachbarschafft vorhanden. Sunsten auch vns beschwerlich furfelt morgens mittags vnd abents vnsere Kleinen Kinderchenn einen weitenn wegk von einer gassenn zur andern jn weit abgelegene Schulenn fuhrenn zulassen, dan wir allezeit darzu vnsers gesindes wegen anderer arbeit wie menniglich wol zuerachtenn nicht entraten konnen."

[155]) „Sollen wir dan auch vnsere kleinen kinderlein durch die strassen allein passirenn lassen, felt vns noch viel beschwerlicher fur, aldieweile leiders die erfarung Kurtzer jare bezeuget, das dahero jnn der Holsten vnd Borchstrassen bej Kleinen Kindern grosser vnradt entstanden, dessen wir vns auch Zubesorgenn haben musten."

[156]) „Wir auch diesem Erasmo fur vnsere Kinder seine gebuer, darfur sie noch eine zeitlangk bey jhnen zu lehrnenn habenn albereit vorgnugt, sunsten auch jnn willens seint, etliche Knabenn auf schirstkunftige Ostern aus der Schule zunemen vnd an andere orter zu uorschicken, das wir nun dieselbenn diese geringe Zeit vber bey andern jnn die Schul thun soltenn, felt vns fast beschwerlich fur."

Die Schilderung Wenthusens, das Urtheil der Bürger, der starke Besuch mancher Winkelschulen und das Verhalten der Visitatoren denselben gegenüber bezeugen übereinstimmend, daß es unter den Privatschulen, welche von den privilegirten Schulmeistern verächtlich Klipp- oder Winkelschulen genannt wurden, nicht nur schlechte, sondern auch recht gute gegeben habe.

Der Rath befand sich diesen Gesuchen gegenüber in einer peinlichen Lage; denn einerseits ließ es das Wohlwollen der Stadtväter nicht zu, die Bittenden kurzweg abzuweisen, andererseits durfte die eben erlassene Ordnung aus Rücksicht auf die belehnten Schulmeister nicht ohne weiteres durchbrochen werden, zumal die letzteren nicht verfehlten, schon im voraus dagegen Verwahrung einzulegen. Es ist interessant, daß sogar dieser Protest für die beiden Winkelschulmeister eine indirekte Anerkennung enthält, insofern als die Verordneten gegen diese selbst kein Wort vorzubringen wissen, wogegen sie sich nicht genug wundern können, über das Verhalten der Bürger, denen sie nachweisen, daß in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft nicht weniger als fünf verordnete Schulmeister, ein Küster und überdies noch eine Anzahl Frauen Schule hielten und somit von einem Bedürfnisse keine Rede sein könne. [157])

Die Schulmeister benutzten diese Gelegenheit, um auch einmal die ihrerseits schwer empfundenen Uebelstände die Wohnungsfrage betreffend zur Sprache zu bringen. Schon früher hatten sie sich beklagt, daß sie auf großer, schwerer, fast unerschwinglicher Miethe

---

[157]) In ihrer Eingabe vom 21. April 1585 schreiben die Verordneten: „Was aber vnser mitburger itzliche Ihre eingewandte vormeinte Klage betrifft, daß sie gerne ahn diesem oder Jenem orthe Ihnen gefuglich mher Schulen haben wolten, konnen wir vns Ihres furgebens nith genng furwundern. Nachdem in betrachtung dat itziger Zeit an den örtren so sich beklagen genochsam mith verordneten Schulmeistern versehen dan 1 auff S. Jacobs Kirchhoff 2 in der Engelschen grouen 2 in der Fischergruben item zu S. Clement der Custos ohne de frawens allbereit wonhafft."

säßen,[158]) während in vielen umliegenden Städten den Schulmeistern von der Stadt die Schulräume gestellt würden,[159]) was auch hier wohl geschehen könne,[160]) um so mehr, da doch der Rath geräumige Schulzimmer verlange,[161]) und die Schulmeister darum geeignete Häuser nicht gut miethen könnten, sondern dieselben kaufen und entsprechend umbauen lassen müßten, was mit großen Kosten verknüpft sei.[162]) Sogar der Kauf eines Hauses wurde ihnen noch besonders durch den Umstand erschwert, daß die Schulen zu den „geferlichen oder vnleidtlichen Handthierungen" gerechnet wurden,[163]) die nach

---

[158]) Die Wohnungsnoth der Schulmeister muß damals sehr verbreitet gewesen sein; denn auch die Münchener Schulmeister klagten, daß sie „die Losamente gar schwerlich bekhommen khöndten, miessen gemeiniclich wo nit noch souil: doch vmb etliche Gulden mehr alß andere Handthierung Zinß geben" (Gebele, a. a O. S. 11); und der Lüneburger Ratsschulmeister Nikolaus Mülich schreibt 1570 in seinem Gesuche um eine Dienstwohnung: „Weil Ich dann, wie gemellt, Jetzt nirgent hin weis vnnd ghar keine wonunge bekommen kann ꝛc." Schonecke, a. a. O. S. 115.

[159]) Z. B. in Braunschweig (Mon. Germ. paed. I, S. 130 f.) und Lüneburg (Schonecke, a. a. O. S. 115).

[160]) „Nachdem in dieser Stadt, wie dan in vielen vmliegenden Sehe vnnd Landstete gebreuchlich, vnnd dannoch alhie auch wol geschehen konte, keine gewisser Heusser oder weinich zu der Schulen verordnet, Besonder ein jeder muß nach seiner gelegenheit ein Domicilium mith großem beschwer vorschaffen ꝛc." Urk. Nr. 16.

[161]) Vergl. Art. 6 d. Ordn. v. 1551, Art. 3 d. Ordn. v. 1555 und 1573.

[162]) „Zu deme So können die Schulmeistere auch solche hausere die zur Schulen dienlich nicht wohl heuren, sondern mussen dieselben erkauffen vnd darnach zurichten lassen, worzu dann große Geldspildung gehoret." Minist. Act. Tom. V. p. 1 b.

[163]) Lüb. Stadt-Recht v. 1586. Lib. III. Titul. XII. Art. XII.: „Knochenhauer, Böttticher, Brantweinbrenner, Krüger und dergleichen geferliche vnleidtliche Handwercke, mögen in denen Heusern nicht angerichtet noch geübt werden do sie zuuorn nicht gewesen, ohne der Nachbarn willen, vnd wann gleich die Heuser zuuorn alle diese Gerechtigkeit gehabt hätten, Wann sie aber in 20 Jahren nicht gebraucht, so ist dieselbige verloschen."

lübischem Rechte zu ihrer Ausübung der Einwilligung der Nachbarn bedurften.[164])

Bei dem urwüchsigen Muthwillen der damaligen Jugend, den dagegen angewandten, oft an Rohheit grenzenden Zuchtmitteln, bei dem Lärm und Geschrei, sowie den sonstigen Unannehmlichkeiten, welche die Nachbarschaft einer Schule mit sich brachte,[165]) war es den Bürgern kaum zu verargen, daß sie von ihrem Rechte, Einsprache zu erheben, gelegentlich Gebrauch machten. Im Hinblick darauf widersetzten sich jetzt die Schulmeister dem obigen Ansuchen der Bürger. Es sei denn, daß sie auf ihre eigenen Kosten an dem von ihnen gewünschten Orte ein geeignetes Schulhaus beschafften, alsdann wäre jeder unter den Verordneten gern bereit, ihrem Rufe zu folgen.[166]).

---

[164]) In einer Beschwerdeschrift an den Rath schreibt der Lübecker Bürger Christoffer Meyer am 12. May (15)98, daß „sich mein Nachbar zur negsten Want, Matthias Meintz ein teutscher Schulmeister in seinem hause in S. Johannisstrassen belegen, eine vngewontliche Schule ohne meinen consens vndt bewilligung anzurichten unterfangen thut." Da nun „solch haus nuwerle dabeuor eine Schöle gewesen" und „weil es noch binnen Jhar vnd tages," so verlangt er, „das berurter beclagter Meins solche newerung mit anrichtunge der vngewontlichen Schulen einstelle ꝛc." Urk. Nr. 41.

[165]) Chr. Meyer beklagt sich, daß sein Nachbar „sich nicht allein genugen lest, das er vnder das haus zur Schole gebrauche, Sondern auch die jungen vnd kinder vf den Sähl oben seiner Cammer vnd fören vf den ersten hausbohn zu höftewert heufig setzet. dardurch nicht allein, weil nur ein klein seit holtzern glinde zwuschen seinem vnd meinem hofe vfgerichtet jn meine schlaf- und andere Cammern vnd gleich vfs bedde auch allenthalben im hofe, Stalle vnd hause hingesehen werden kan. das nichts in meinem hause hofe vnd kammern furgenommen werden magk, das men nicht ansehen vnd auch nach gelegenheit anhören konte, Sondern auch seine Schulkinder hernegst, wen es finster wert, Licht mit sich vf die böhne vnd Sahle nemen werden, dardurch dan lichtlich feuersgefahr vnd ander vngelücke zubesorgen steht ꝛc." Urk. Nr. 41.

[166]) Es were denn sache daß der Burger etzliche ahn jhren orth eine bequeme wohnstette zu einer Schule dienstlich vorschaffen wolten, alsdenn sol Jhnen von hertzen gerne darjnne gewilfaret vnd aus vnserem mittel weme sie da haben wollen gedienet und ihrer kinder beste furgewandt, alse ihre nichtige Klage erhoben werden." Urk. Nr. 16.

Um ihre Behauptung, daß kein Bedürfniß vorliege, auch zahlenmäßig zu beweisen, scheinen die Verordneten den Scholarchen Schülerverzeichnisse jener vier Schulen vorgelegt zu haben, welche sie in der Englischen und Fischergrube genannt hatten. Aus diesen Verzeichnissen sollte hervorgehen, daß dort nicht einmal die Verordneten ihr Auskommen hätten, somit der Rath unmöglich noch zwei neue Schulmeister, den lahmen Wenthusen auf der Englischen Wiese (die Straße heißt sonst Engelswisch) und Mully in der Fischergrube, zulassen könne.

Nach den uns erhaltenen Verzeichnissen[167]) aus dem Jahre 1585 hatte nämlich:

Caspar Voedt in der Englischen Grube nur 12 deutsche Jungen,
Johann Holste in der Fischergrube[168]) 17 Knaben und 3 Mädchen,
Laurentius Falcke in der Englischen Grube 37 Knaben und 21 Mädchen,
Hermann Klandt in der Fischergrube[168]) 7 deutsche Jungen, 41 Knaben nnd 10 Mädchen.

Als Ursache für die geringe Zahl seiner Schüler giebt Caspar Voedt eine kürzlich überstandene Krankheit und Wohnungsveränderung an.[169]) Der tiefere Grund dürfte wohl in dem lockeren Lebenswandel dieses sonst wegen seiner Kunst geschätzten Schreibmeisters zu suchen sein.

Die verhältnißmäßig ansehnliche Zahl ihrer Schüler hätte dagegen Falcke und Klandt ein gutes Auskommen gewähren müssen, wenn nicht in jener ärmlichen Gegend manche Eltern ihnen das

---

[167]) Urk. Nr. 19, 20, 17 und 23.

[168]) Die Wohnungsangaben sind dem Schulmeisterverzeichniß vom 11. Dez. 1584 entnommen. Urk. Nr. 12.

[169]) Er schreibt am Schlusse seines Verzeichnisses: „Dis seint meine Jungen so ich in meiner Kranckheit vber behalten vnd zum theill auch ahn ein frembden Orth Newlich geuarenn Muß es Gotte beuelen bis es besser wird."

Schulgeld, zuweilen sogar für ein volles Jahr, schuldig geblieben wären.[170])

Durch diese Schülerverzeichnisse zusammen mit dem oben besprochenen Gesuche erreichten die verordneten Schulmeister zunächst ihren Zweck. Der Rath mußte, so ungern er es offenbar that, die Bittsteller abweisen. Er vertröstete jedoch die beiden Winkelschulmeister mit der Anwartschaft auf die zunächst frei werdenden Stellen. In kürzerer Zeit und in anderer Weise, als die Betheiligten sich mochten träumen lassen, fand der Rath bald darauf Gelegenheit, Wenthusen und Mully einzuführen.

Die obigen vier Verzeichnisse ergeben immerhin für zwei Straßen eine Schülerzahl von 148 Kindern. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß außerdem noch für dasselbe Kirchspiel die alte Jakobischule, sowie die Küsterschule zu St. Clemens „ohne die frawens albereit wonhafft" in dem Gesuche der verordneten Schulmeister genannt werden, wobei die Winkelschulen noch gar nicht in Rechnung gebracht sind, so beweist dies für das Ende des 16. Jahrhunderts einen ungeahnten Bildungstrieb, zumal wenn man in Betracht zieht, daß diese Gegend vorzugsweise von Fischern, Schiffern uud kleinen Handwerkern bewohnt war.

Außer den bereits genannten besitzen wir noch drei Schülerverzeichnisse für deren Abfassung sichere Anhaltspunkte nicht vorliegen, doch deuten gewisse Anzeichen darauf, daß sie mit der Säumigkeit der Eltern im Schulgeldzahlen im Zusammenhange stehen.[171]) Nach diesen Verzeichnissen[172]) hatte:

[170]) „Hermen Klandt des olden Zollners Soen vor dem Molen Dor" klagt: „Wolde Godt, Hoch Wolwise Heren dath ick vann dussen Etlike mochte min vordent Lhonn woll bekamenn de mi noch schuldich sundt van 3/4 Jars etlich voen hell jar." Da eine Besserung dieser Verhältnisse nicht eintrat, siedelte Klandt 1587 nach Travemünde über. Urk. Nr. 12.

[171]) In „Nicolai Boldowini Register" findet sich wie bei Klandt vor den Namen der einzelnen Schüler bald eine Eins, bald eine Zwei oder Drei an den Rand geschrieben. Wir glauben diese Ziffern im Hinblick auf die Bemerkung bei Klandt als Zahl der rückständigen Quartalsbeiträge deuten zu müssen.

[172]) Urk. Nr. 21, 18 und 22.

Andreas Lamprecht 31 Knaben,
Johann Oldeknecht 38 Knaben und 31 Mädchen,
Nicolaus Boldewin 157 Knaben.

Die Schule Boldewins war, obwohl sie diese recht stattliche Schülerzahl aufwies, nicht die bedeutendste. Die berühmteste und besuchteste Schule hatte Franz Brasser. Neben ihm werden der vermögende Rautenberg und Hans von Sesen genannt.[173]) Leider sind von diesen wie von den übrigen Meistern Schülerverzeichnisse nicht vorhanden.

Diese sieben Schulen zählten im ganzen 405 Schüler. Am 11. Dezember 1584 waren 32 deutsche Schulen zugelassen worden. Nach der Behauptung der verordneten Schulmeister bestanden aber in Lübeck „mehr Schulen außer der Ordnung als darin." Wenn wir diese Angaben auch als übertrieben ansehen, so müssen wir doch 60 deutsche Schulen annehmen, welche sich für das Jahr 1592 bestimmt nachweisen läßt.[174]) Neben diesen bestand nur eine Lateinschule, ein Beweis, welchen gewaltigen Aufschwung die deutsche Bildung seit der Reformation genommen hatte.

Was diese dürren Zahlen bedeuten, lehrt ein Blick in die für jene Zeit einzigartigen Verzeichnisse. In den gelegentlichen Angaben über die Herkunft der Schüler entrollt sich dem staunenden Auge ein buntes, wechselvolles Bild. Fast alle Stände der bürgerlichen Gesellschaft, vom ersten Bürgermeister[175]) bis zum geringsten Arbeitsmann und Karrenführer, vom Großkaufmann bis zur Apfelhökerin,

---

[173]) Sesen berief sich gelegentlich dem Rathe gegenüber darauf, daß er 28 Jahre lang „vast allewege de vornemst schole gehabt." Urk Nr. 27.

[174]) Nachdem die Zahl der verordneten Schulen 1589 durch die Zulassung von weiteren 4 Mädchenschulen von 32 auf 35 erhöht worden war (Urk. Nr. 36), konnten die verordneten Schulmeister 1592 noch 24 Winkelschulen namhaft machen, die trotz des Verbotes nach wie vor bestanden. Urk. Nr. 38.

[175]) Der derzeitige älteste Bürgermeister Brokes, der selbst nur die deutsche Schule besucht hatte, schickte seinen Sohn Hinrich, später ebenfalls Bürgermeister in Lübeck, einige Jahre in die deutsche Schule.

ziehen an uns vorüber. Besonders zahlreich sind neben den verschiedensten Handwerkern die Seefahrer vertreten.[176]) Sie alle sandten ihre Söhne und Töchter in die deutschen Schulen. Was Reichthum und Geburt getrennt, das einte somit die gleiche Bildung auf der gemeinsamen Schulbank. Die größte Bewunderung verdient es aber, daß in jener Zeit selbst die untersten Schichten der Bevölkerung, jene Arbeiter, Schlachterknechte, Karrenführer und Matrosen in Boldewins Register, sich aus freiem Antriebe das Opfer des Schulgeldes auferlegten, um ihren Kindern den edelsten Besitz, die Bildung, zu sichern. Auch viel „fremde, ausländische Gesellen" finden sich dort, die der Ruhm der Schulen Lübecks herbeigezogen aus dem Dänenreiche, aus Holland, von Norwegens ferner Küste und aus Polenland.[177])

Diese Verzeichnisse, ergänzt durch andere Urkunden, gestatten zugleich einen Einblick in das mannigfaltige Getriebe einer deutschen Schule. Die kleinsten Schüler von 4, 5 und 6 Jahren wurden

---

[176]) Leider finden sich Angaben über den Stand der Eltern nur bei Boldewin, der bei der großen Zahl seiner Schüler, wenn es sich nicht um den Sohn eines allgemein bekannten Bürgers handelte (wie z. B. Thomas v. Sittart, Lamb. v. Sittart kindt), den Beruf des Vaters zur Unterscheidung hinzufügte (wie z. B. Peter Kuleman Snyders tho Stockelsdorp son). Wir geben nachstehend die vorkommenden Berufsarten in alphabetischer Folge: appelhoker, arbeidesmann, badstouer, becker, boddeker, bosman, bouittenmaker, bruwer, büdelmaker, bundtmaker, Cantzleybade, decker, dreyer, flasbinder, glaser, hoppener, hudekoper, kannegeter, karenvorer, karsengeter, kistenmaker, knecht, knakenhauer, koepmann, kramer, kroger, pastor, perdekoper, potter, pramher, reper, Ridendener, schepestimmermann, schipper, schomaker, segelneiher, sehevarenman, seyermaker, smid, snider, slachter, slachterknecht, sturmann, thomsleger, toffelmaker.

[177]) „Ock synn vele frombder vthlendiger gesellen vnd jungenn hir jnn vnser scholen." Urk. No. 5.

Ewaldt Johansen, ein Dene (Boedt).

Jurgen Libanski polack by Jac. Hoffling (Boldewin).

Philip Johansen vth Nawey by h. Ka. Wolters (Boldewin).

Mehrfach findet sich die Bemerkung „ein Fremder" ohne Angabe der Nationalität.

nur in der Fibel und im Katechismus unterwiesen.[178]) Diese sogenannten Leseschüler überließen die Schreib- und Rechenmeister schon zu unserer Zeit vorwiegend, später fast ausschließlich den Lehrmüttern und Lesemeistern.[179]) Vom 6. bis zum 8. Lebensjahre lernten die Knaben außer lesen noch schreiben und rechnen. Unter diesen Schülern befanden sich manche, welche zur Lateinschule übertraten, sobald sie sich in diesen Elementen eine hinreichende Fertigkeit angeeiguet hatten. Demnach war die deutsche Schule zugleich Vorschule für das Catharineum.[180])

Den Hauptbestand der deutschen Schulen machten die Schreib- und Rechenschüler aus. Es waren die Söhne der Handwerker und Kaufleute, die nicht für den Gelehrtenberuf bestimmt waren. Sie lernten lesen, schreiben, rechnen, (auf der Linien und Federn) Katechismus und Kirchengesang. Auch manche Lateinschüler hatten beim deutschen Schulmeister Privatunterricht im Schreiben und Rechnen.

Neben diesen Bürgerkindern werden in den Verzeichnissen die deutschen Jungen genannt.[181]) Es waren dies junge Leute von

---

[178]) 1589 wird „Matthias Passen, ein alter verlebter Mhann von 76 Jhorn, auf anderer Leutte vorpitte, aus gonsten die Schule erlaubet, doch anderer gestaldt nicht dan daß er klaine Kynder von 4, 5 bis zu 6 Jhornn zue, ihnn der Fibel, Catechismo, sondern lesen vnd petten vnterweisen sollte. So bald Sie aber weitter khemen, Sollte Er Sie den andern zuzuweisen verpflichtet sein." Urk. No. 35.

[179]) Im 17. Jahrhundert bildete sich in Lübeck eine eigene Zunft der Lesemeister.

[180]) Der Bürgermeister Hinrich Brokes schreibt in seinem Tagebuche: „Ich bin erstlich in die deutsche Schule gangen auf dem Kirchhofe oben der Fischstraßen zu einem Meister der lahm war, also daß er auf Krücken ging. Sobald ich ins achte Jahr kam, hielt mir mein Vater einen Pädagogen und setzte mich nebst meinem Bruder Cordt in die lateinische Schule, allwo ich alsobald in quintam classem kam." Brokes studierte später in Tübingen, Marburg, Herborn und Padua die Rechte. Pauli, Aus dem Tagebuche d. Lüb. Bürgermeisters Hinrich Brokes, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. I, 173 f.

[181]) Hermann Klandt teilt seine Schüler ein in: „Erstlich de Deuschen jungns" (7) zweitens „Der Borger Kinder" (41), drittens „De Derens" (10). Urk. No. 23.

etwa 14 bis 24 Jahren, die sich im Kunstschreiben, in der höheren Rechenkunst, im Buchführen und Abfassen aller Arten Schriftstücke für den Beruf eines Kaufmanns, fürstlichen und bischöflichen Sekretärs, Regiments-, Raths- und Stadtschreibers oder Schulmeisters ausbildeten. Sie hatten entweder die deutsche Schule besucht, wie Joh. van Anholt, der fünf, und Peter van Haluern, der schon acht Jahre bei Caspar Voedt lernte,[182]) oder sie kamen von der Lateinschule. Dies müssen wir von einer Anzahl der Lübecker Schreib- und Rechenmeister annehmen, die in ihren Eingaben eine ziemliche Vertrautheit mit dem Lateinischen bekunden. Von Nicolaus Boldewin wissen wir, daß er einige Jahre am Catharineum Lehrer war und dann erst zur deutschen Schule übertrat.[183]) Noch andere der deutschen Jungen hatten bereits im bürgerlichen Leben gestanden. So führt Voedt unter seinen Schülern einen „Brouwerknecht" Names Ludeke Groue an, der noch aus der Braustube auf die Schulbank zurückkehrte. Die deutschen Jungen wohnten in der Regel im Hause ihres Meisters,[184]) dem sie dafür eine entsprechende Vergütung zu zahlen hatten, oder sie waren bei den Bürgern „thor herberge".[185]) Auch jüngere Schüler, namentlich fremde, gehörten vielfach als Kostschüler zur Hausgenossenschaft des Schulmeisters.

In Bezug auf den Unterrichtsbetrieb in diesen Schulen lehrt uns die große Zahl der in einzelnen Verzeichnissen genannten Schüler (58, 69, 157), daß der Schulmeister dieselben nicht allein unterrichten konnte, zumal die Verschiedenartigkeit der Schüler nach Geschlecht, Alter und Vorbildung, sowie der Umstand, daß fast jeder derselben ein anderes Lehrbuch hatte, den Gedanken des Klassen-

---

[182]) Urk. No. 19.

[183]) Henr. Bangerti Catalog. Præcept. Scholæ Lubec. Vgl. J. H. v. Seelen, Athen. Lubec. Pars IV. p. 98 et 604.

[184]) Voedt überschreibt sein Verzeichniß: „Volget die zal der jungen, so Caspar Voedt bey sich hat Wonende in der Engelschen Gruben."

[185]) Klandt schreibt: „Dith sunt de Borgern de ehre Kinder tho mi in de schole gande hebben und by wene de Deuschen Jungens thor herberge sint."

unterrichts noch gar nicht aufkommen ließ. Die verordneten Schreib- und Rechenmeister hielten darum in der Regel einen oder zwei Schulgesellen. Die Küster und Lesemeister durften dagegen nur soviel Schüler annehmen, als sie mit ihrer Frau allein unterrichten konnten.[186]) Neben den Schulgesellen dienten die deutschen Jungen dem Schulmeister als Gehülfen beim Unterricht, in welcher Eigenschaft sie den andern Schul- und Kostknaben gegenüber mit einem gewissen Maße von Autorität ausgestattet waren.[187]) Außerdem war jeder ältere Schüler angehalten, dem jüngeren zu helfen. Dieses mit dem Einzelunterricht Hand in Hand gehende Helfersystem war nicht nur an den deutschen, sondern auch an der Lateinschule gebräuchlich.[188]) Auch die Lehrbücher, besonders für das Rechnen,

[186]) Urk. No. 28.

[187]) Welche Schattenseiten diese für den Lehrer recht bequeme Weise hatte, lehren uns folgende Worte: „Christopf Scheurl ward 1457 hierher gen Nürnberg geschickt und Michel Joppeln, einem berühmten Rechenmeister, etliche Jahr in die Kost gelassen, von dem er die Kunst des Rechnens kürzlich und dermaßen lernte, daß er den andern Jungen etwann in Abwesen und aus Befehl des Meisters fürgab, sie verhöret und, wo sie fehlten rupfet und strafet, des er eine Freud hätt und ihm wohlgefiel." Mon. Germ. Paed. III. S. 296, Anm. 3.

[188]) Auf dem inneren Deckel einer Arithmetica Francisci Brasseri auf der Stadtbibliothek in Bremen finden sich von der Hand eines Lateinschülers folgende plattdeutsche Reime:

„Hans Rystow (?) hordt dit Bock tho
Jder de Jdt Vindt de do Jdt Ehm wedder
he schal bergeldt hebben 2 schilling. Jß genoch.
darmede gah he hen in den kroch
Deit he idt Ehm nicht wedder
so fahr Ehme de duevel vp dat Ledder."

Den übrigen Raum hat Hans Rystow für den Lateinunterricht in der Weise ausgenutzt, daß er einem jüngeren Schüler eine Anzahl lateinischer Sätze vorschrieb, die dieser unmittelbar darunter nachmalte, um sie sich auf diese Weise einzuprägen, z. B. Si Deus pro nobis quis contra nos. Da Deus ut fiam sapiens pius atque beatus. Raro doctus erit qui semper ludere quærit Repletus venter non vult studere libenter. Das Vorstehende verdient für die Lehr- und Lernweise an der Lateinschule in mehrfacher Hinsicht Beachtung, außerdem wirft es ein interessantes Streiflicht auf die Sitten der Schüler.

waren auf ein selbständiges Weiterarbeiten des Schülers berechnet,[189]) und nur da, wo das Lehrbuch die mündliche Unterweisung nur ungenügend oder gar nicht ersetzen konnte, wies es den Lernenden kurzer Hand an den Lehrer.[190]) Eine eingehendere Besprechung der damals gebrauchten Lehrbücher behalten wir einem späteren Abschnitte dieser Arbeit vor.

Ueber den Unterricht der Mädchen enthalten die Urkunden nur spärliche Angaben. Neben 340 Knaben werden in den Verzeichnissen nur 65 Mädchen genannt (3, 21, 10, 31). Diese geringe Zahl hat ihren Grund darin, daß uns nur Verzeichnisse aus den Knabenschulen erhalten sind, während solche aus den Frauenschulen fehlen, welch letztere außer von kleinen Knaben nur von Mädchen besucht wurden. Daß die Bürger Lübecks der Erziehung ihrer Töchter kein geringeres Interesse entgegenbrachten als dem Unterrichte ihrer Söhne, lehrt uns die große Zahl der Mädchenschulen. 1584 bestanden 8, 1589 sogar 12 städtische Frauenschulen neben ebensovielen verordneten Knabenschulen. Unter den Winkelschulen waren die Frauenschulen stets in der Mehrzahl. Dasselbe beweist der Umstand, daß neben der Tochter des Superintendenten[191]) auch schlichte Handwerker- und Seemannsfrauen als Schulmeisterinnen genannt werden.[192]) Wie in den übrigen Handelsstädten werden auch die

---

[189]) Jac. Köbel schreibt auf dem Titelblatte seines Rechenbuches, es sei „so verstendlich fürgeben, das iedem hierauß on einen lerer wol zulernen."

[190]) Franz Brasser schreibt in seinem „Nye Rekens Boeck" z. B.: „Dewyle in dieser Rekeninge veel Wörter weinich Nutte schaffen, vnde ahne mündtliken Bericht nicht wol können begrepen werden," so beschränke er sich auf einige Beispiele. „Wat auerst wyder hyr van tho lehren einem Schöler van nöden ys des wert he van synem Schoelmeister bericht entfangen."

[191]) Dorothia Korte; h. Valentin Korten Superintendenten nahgelaten Tochter, Ist erlaubt eine Megdeken Schule zuhalten a 95 Trinitatis (Urk. No. 12)."

[192]) De Kistenmakersche (Urk. No. 10); Anna Hakenmachers (?) und Anna Hoetbandmakers (?) (Urk. No. 42); Margrete N, hefft einen Boßmann (Urk. No. 31); eines Kerkenluders frawe (Urk. No. 38).

Lübecker Bürgertöchter in diesen Schulen „beten, singen, Lesen, schreiben, Rechen, hauben wirken, sticken, Nehen, auch feine höfliche und züchtige Geberde von ihren Schulmeisterinnen" gelernt haben.[193]) Im Jahre 1589 fand es der Rath für nöthig, in die Schulordnung die Bestimmung aufzunehmen, daß die Mädchen in den Knabenschulen allein gesetzt, und wenn dieselben gezüchtigt werden sollten, dies an einem besondren Orte, wo keine Jungen dabei wären, von des Schulmeisters Frau geschehen solle.

Schauen wir noch einmal zurück auf das letzte halbe Jahrhundert, das wir an der Hand der Lübecker Schulacten durchwandert haben, so macht sich eine tiefgehende, bedeutungsvolle Umgestaltung bemerkbar. Während noch die Reformatoren die Lateinschule als allgemeine Bildungsschule für alle Stände ansahen, war sie jetzt durch die deutsche Schule aus dieser Stellung verdrängt worden. Die Lateinschule wurde schon mehr und mehr zur Gelehrtenschule; die Kluft, welche sie vom täglichen Leben trennte, immer tiefer.

Das Urtheil eines Zeitgenossen möge uns den practischen Werth jener deutschen Bildung, wie sie damals in den Handelsemporien blühte, im Gegensatze zur lateinischen Schulgelehrsamkeit schildern. Wir führen deshalb folgende Stelle aus der im Jahre 1585 veröffentlichten Cyclopædia Paracelsica Christiana[194]) an.

Nach der langen Vorbildung des Schülers in der Lateinschule, etwa 17 Jahre, „wann er dann heim kompt, so kan er ein par

[193]) Wir haben darüber Kunde aus den beiden Nachbarstädten Hamburg aus den Jahren 1568 und 69 (Rüdiger, Gesch. d. Hamb. Unterrichtswesens, S. 14) und Lüneburg um das Jahr 1571 (Mitteil. v. Kehrbach IV, S. 215), dsgl. aus Leipzig um die Zeit von 1571 (Stephan, Urkundl. Beiträge z. Praxis d. Volksschulunterrichts i. 18. Jhrh, Leipz. Diss. 1888, S. 5). In Lübeck fehlen specificirte Angaben über die Unterrichtsgegenstände der Mädchenschulen, doch deutet der Umstand, daß die Schulmeisterinnen die Mädchen als Schul- und Nähekinder bezeichneu, auf eine ähnliche Gestaltung des Unterrichts (Urk. No. 31 u. 32).

[194]) Nach Sudhoff, Gedanken eines unbekannten Anhängers des Theophrastus Paracelsus aus der Mitte des 16. Jahrh. über deutschen Jugendunterricht. Mitteil. v. Kehrbach V, S. 87 f.

verß ſchreiben, Ein Lateiniſch Mißiuen ſtellen, da iſt er ſchon gelehrt, aber daneben konte er ſeinem Vatter Bruder Schweſter oder Freunden inn ſeiner eygnen Teutſchen Mutterſprach nicht ein Mißiuen oder Bittſchrift ſtellen noch vielweniger vor der Oberkeit oder vor einer gemeyn jr nohturfft mündtlich fürbringen, das heißt nun frembde ſprachen lehrnen, ehe er ſein Mutterſprach wol kan. Eben alſo gehet es auch mit der Griechiſchen vnd Hebraiſchen ſprach zu". Eine ſolche Bildung iſt „wider den gemeynen nutz."

Der unbekannte Verfaſſer fährt fort: „Dagegen nemet euch ein Ebenbild von den Teutſchen kauffleuten, die laſſen jr Kinder erſtlich anheimiſch vnd inn Teutſchem Land inn die Teutſchen Schulen gehen, daſelbſt lehrnet ein Knab inn dreyen Quotemeren [195]) Teutſch leſen vnd ſchreiben, deſſen ihn vnnd ſeinen Vatter wolbenügt. Die vierdt Quotemer [196]) lernet er rechnen, darinn er alle ſpecies ſampt der Regel detri falſikoß und was dergleich iſt ſtattlich begreifft, das er jm vngern mehr wunſchen wollte in der fünnfften Quotemer lißt man mißiuen, ſupplicationes vnnd andere Rednerkunſt inn die feder mit ſeiner nohttürftiger ordnung, darauß lehrnet er Copieren, Schrifften, Mißiuen, Supplicationen vnd Reden ſtellen, darinn er ſich noch inn der ſechſten Quotemer vebt vnd ein guter Schrifftendichter würt, muß deshalben ſeine meiſterſtuck ſtellen vñ offentlich ſein handſchrifft, Recheſtuck vnd anders vor meniglich für tragen vnd anſchlagen, das hat er nun inn anderthalben Jaren (vnnd an den Feyertagen Lautenſchlagen Geygen Harpffen vnnd Pfeiffen) wol vnnd ſtattlich erlehrnet, mit dem er ſein lebenlang vor meniglich wol beſtehen mag, gehet ihm dann noch etwas daran ab, ſo wagt er auff das vberig noch ein halbs Jar, damit hat er ſein Meiſterſchafft gar erlangt vñ nicht mehr dann zwey Jar zubracht. Volgents ſchickt man jhn inn das Welſchland allda lehrnet er ſein Welſch inn einem Jar, inn Hiſpania Spanniſch in einem Jar, inn Frankreich Frantzöſiſch inn einem Jar vñd lehrnet noch dar-

[195]) Der Herausgeber Samuel Eiſenmenger (Siderocrates), „der vil dauon vnd darzu gethan," ſetzt weiter unten dafür „das erſte Jahr."

[196]) Eiſenmenger ſchreibt „das ander Jahr."

neben allerley Practicka, Finantzerey, Wucherey vnnd alle Büberey ohn alle Grammatica Dialectica vnnd Poeterey inn disem allem hat er fünff Jar zugebracht vnnd kan alles das gantz wol was er gelehrnet hat."

„Eben also sollen unsere Haußvätter, Vormünder, vnnd Pflegvätter auch thun, da sie wolten gelehrte Söne vnd Vettern haben, sollen sie erstlich inn der Teutschen Schul lehrnen lassen ꝛc." Am Schlusse werden die Eltern ermahnt, sich davon nicht abschrecken zu lassen, „darumbe das sich solches in gantzen Teutschen Land erwisen hat."

Wenn dies eigenartige Werk, um nur einiges herauszugreifen, die Sprachen durch die viva vox erlernt und den Naturwissenschaften einen breiten Raum im Unterrichte zuertheilt wissen will, wenn es ferner die Forderung aufstellt, dies alles „laß ihm inn seiner Mutterspracb wol einplewen, mit der hand angreiffen," so führt es uns aus der deutschen Schule des 16. Jahrhunderts mitten hinein in die Ideenwelt der großen Reformpädagogen des 17. Jahrhunderts. Doch mit dem Unterschiede, daß die letzteren nicht wie unser Gewährsmann für die deutsche Schule gegen die Lateinschule kämpften, sondern vielmehr die letztere ihrer veränderten Bestimmung gemäß zu reformiren und weiter die zerrissene Bildung unseres Volkes in einem stolzen nationalen Bau wieder zu einen strebten. Die deutsche Jugend von der Mutterschule zur deutschen Volksschule, von dieser zur Lateinschule und endlich in der Academie zur Sonnenhöhe der Bildung emporzuführen, war das bewundernswürdige Ziel jener großen Männer. So sehen wir diese Geistesbewegung voll deutscher Gründlichkeit und Kraft immer weitere Kreise ziehen, bis der furchtbarste aller Kriege auch ihre Zirkel zertrat und das stille Heiligthum unserer Kultur in Trümmer und Flammen zurückließ.

Die Zeit der Schulmeisterzunft und der letzten Schulordnung 1585—1600.

Kehren wir noch einmal zurück zu den Schulen der alten Hansestadt an der Trave. Unsere bisherige Betrachtung hat uns gezeigt,

wie sich unter dem Einflusse der neuen Bildungsideale die deutsche Schule in wenigen Jahrzehnten entfaltete. Fortan galt es, die errungene Stellung zu erhalten, zu befestigen und weiter auszubauen. Diesem Zwecke diente vor allem eine der eigenartigsten Erscheinungen im Lehrerleben des 16. Jahrhunderts, die Lübecker Schulmeisterzunft. Um für die Beurteilung derselben den richtigen Maßstab zu gewinnen, muß man sich vergegenwärtigen, daß das private und öffentliche Leben jener Zeit in seinen politischen, socialen und wirthschaftlichen Beziehungen im Zeichen der Zünfte und Gesellschaften stand. Die Zunft war der Inbegriff der Standesehre, die Quelle der Anerkennung und Achtung seitens der Mitbürger. Sie forderte und verbürgte berufliche Tüchtigkeit wie sittliche Makellosigkeit [197]). Ihre Wohlfahrtsveranstaltungen richteten den Leidenden auf in Krankheit und Not. Zunftgenossen standen an der Wiege des Bürgers, sie begleiteten ihn zum Hochzeitsaltare und trugen ihn endlich hinaus zur letzten Ruhe [198]) und übernahmen noch als letztes Vermächtniß die nächste Sorge für seine Wittwe und seine Waisen.

---

[197]) Daß man es mit den Bestimmungen der Zunftstatuten auch in dieser Hinsicht ernst nahm, beweist der Umstand, daß die Knochenhauer zu Lübeck einen ihrer Meister nicht länger als Genossen dulden wollten, weil er als Ehemann in seinem Hause mit einer anderen Frau „in unzucht" verkehrte. Pauli, Lüb. Zustände i. M.-A. III, 33.

[198]) Diese Sitte, die sich bei den Lübecker Schiffern bis auf den heutigen Tag erhalten hat (Zeitschr. f. Lüb. Gesch. VI, 67), erhält ihren geschichtlichen Hintergrund durch den Umstand, daß noch im Jahre 1578 „fromme Leute", wenn nicht Zunftgenossen sie zu Grabe trugen, durch die „Schubande und Schinder" beerdigt wurden (Starck, a. a. O. S. 345). Die schöne Sitte, den Amtsbruder selbst zu Grabe zu tragen, scheint in Lübeck zuerst bei den Geistlichen außer Uebung gekommen zu sein. Starck giebt a. a. O. S. 388, wo er über den Tod des Dompredigers Johannis Philippi im Jahr 1591 berichtet, als Grund an: „Und war er der Letzte, welchen die Prediger selbst nach dem bisherigen Gebrauche zu Grabe trugen. Denn weil er ein sehr starker corpulenter Mann war, ward ihnen das tragen so schwer, daß sie es von der Zeit an einstelleten, und andern überliessen, wie es denn auch noch heute zu Tage also gehalten wird, daß sie nur neben der Leichen her gehen."

Darum mußte auch eine Schulmeisterzunft ebenso erstrebenswerth wie unentbehrlich erscheinen. Aus den Zeitverhältnissen hervorgewachsen, lehnte sie sich an die bestehenden Handwerkerzünfte an. Sie erstrebte die gleichen Vortheile und Rechte, gestaltete ihre Verfassung nach denselben Grundsätzen, hatte dieselben Lehrgrade, vom Schulmeister zum Schulgesellen bis herab zum deutschen Jungen und teilte mit den Handwerkerzünften auch deren Mängel und Fehler.

Der Ursprung der Lübecker Schulmeisterzunft, als einer Vereinigung der Schulmeister zur Wahrung und Förderung ihrer Standesinteressen, geht zurück bis in die fünfziger Jahre des 16. Jahrhunderts, als sich die Schulmeister zusammenschlossen, um wie die Handwerker vom Rathe eine Rolle zu erlangen, welche ihre Pflichten und Rechte festlegte. Eine strengere Organisation erhielt sie jedoch erst durch die am 13. Dez. 1585 gemeinsam beratenen und beschlossenen Zunftartikel, welche zum Zeichen feierlicher Anerkennung von jedem der verordneten Schulmeister eigenhändig unterschrieben und mit seinem Siegel versehen wurden.[199]) Die obrigkeitliche Bestätigung wurde ihr am 17. Dez. 1585 zu teil,[200]) als der Rath ihre beiden Aeltesten Franz Brasser und Nicolaus Boldewin anerkannte und zu Inspectoren über die deutschen Schulen

---

[199]) Als Caspar Voedt im Jahre 1592 nach seiner Amtsentsetzung von einigen Collegen „aus Haß und Neydt für einen Bönhasen angemeldet" worden war, berief er sich darauf, daß er die Artikel „selber aufs reine geschrieben vnd sowol mein vralte angeborne Pitzschafft nebennst andernn vnther gedruckett." Urk. No. 40.

[200]) Danach ist Konrad Fischer, a. a. O. S. 206 zu berichtigen, der anscheinend nach Heppe, a. a. O. S. 301 das Jahr 1653 als das Gründungsjahr der Lübecker Lehrerzunft angiebt. Wie in Lübeck, so schlossen sich auch in anderen großen Städten die Schulmeister zu Zünften zusammen. Vgl. München 1564, Gebele, a. a. O. S. 6 f. und Marschall, Mittheil. v. Kehrbach VII, S. 46 f. Frankfurt a. M. vor 1600, Fischer, a. a. O. S. 205 und Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. S. 83. Nürnberg 1611, Schultheiß, a. a. O. II. S. 28 f. Hamburg 1698, Rüdiger, a a. O. S. 43 f.

ernannte.[201]) Die Zunftstatuten bestätigte der Rath zunächst nicht und später nur nach erheblichen Streichungen und Aenderungen.

Wir geben im folgenden den Inhalt der Zunftstatuten wieder.[202]) Wenn dabei Bestimmungen berücksichtigt werden, die keine gesetzliche Geltung erlangten, so geschieht es im Hinblick darauf, daß sie uns einen interessanten Einblick gewähren in die zur Zeit ihrer Abfassung herrschenden Schulzustände, wie in die Bestrebungen der Zunft und die Stellungnahme des Raths zu denselben. Die Artikel beleuchten ferner das Verhältniß der Schulmeister zu einander und zu den Bürgern; sie führen uns in den Geboten das Idealbild vor Augen, das man sich damals vom deutschen Schulmeister entwarf, während in gleicher Weise die Verbote uns lehren, wie weit die Wirklichkeit oft hinter demselben zurückblieb.

Die Zunft führte den Namen „Collegium der deutschen Schulmeister."[203])

Als Zweck der Vereinigung bezeichnen die Eingangsworte der Artikel: Die Ehre Gottes, das allgemeine Beste, sowie das Heil und die Wohlfahrt der Schulmeister auf der Grundlage christlicher, brüderlicher Eintracht zu fördern.

Zu Vorstehern wurden zwei Aelteste, anscheinend auf Lebenszeit, aus der Mitte der Schulmeister gewählt (Art 10). Sie hatten die Rechte ihrer Zunftgenossen gegenüber dem Rathe und den Bürgern zu vertreten, vorfallende Beschwerden den Verordneten zu

---

[201]) Das Visitationsprotocoll vom 17. Dec. 1585 berichtet darüber: „Domit auf mehrer richtigkeit hinfurter gehaltenn, vnd das gantze Collegium jemants habenn muchte, dohin sie ihre anliggen jedesmahls zugelangenn, die es hinfurter an die hern vorordnetenn zu hinterpringen hetten, haedt men als Inspectores gesetzet M. Frantz Brasser vnd Nicolaum Boldewinn denen die Inspection zuhaltenn, vnd jede vorfallene gebrechenn, den hern vorordnetenn vnd Visitatoren anzumelden beuohlenn vnd iniungirt wordenn."

[202]) Im Anhange No. IV ist die Urkunde nach dem niederdeutschen Original vollständig abgedruckt.

[203]) Das hochdeutsche Wort „Zunft" drang erst nach der Reformation mit der hochdeutschen Sprache allmählich nach Norden vor. Wehrmann, Zunftrollen S. 23.

übermitteln, Streitigkeiten der Schulmeister untereinander oder mit den Bürgern zu schlichten (Art. 4 und 12) und die Versammlungen einzuberufen und zu leiten (Art. 10). Ueber den beiden Aeltesten oder Inspectoren standen zunächst die drei Verordneten des Rathes oder Visitatoren, der Superintendent, der älteste Syndikus und der Protonotarius (Art. 4 und 12), und als höchste Instanz die beiden ältesten Bürgermeister unter dem Titel von Scholarchen.

Die Zusammenkünfte der Mitglieder sollten regelmäßig alle sechs Wochen stattfinden (Art 12). Außerordentliche Sitzungen hatten die Aeltesten je nach Bedürfniß zu berufen (Art. 10). Fernbleiben ohne genügende Entschuldigung wurde bestraft (Art. 10).

In Bezug auf die Mitglieder wurde gefordert, daß hinfort Wenden oder Nichtdeutsche, wie in keinem Amte, in keiner Gilde, so auch nicht zum deutschen Schulmeister zugelassen würden (Art. 11).[204])

Als vornehmste Pflicht wird von jedem verordneten Schulmeister verlangt, daß er seinem Berufe gemäß die liebe Jugend im Worte Gottes mit christlichen Ermahnungen treulich unterweise, daneben vor allem den Katechismus Luthers mit ganzem Fleiße auswendig lernen lasse und seinen Schülern in einem ehrlichen, aufrichtigen Leben als Vorbild voranleuchte, auf daß die liebe Jugend in wahrer Gottesfurcht, guter Zucht und Lehre erzogen werden möge (Art. 1). Darum solle er sich auch alles Schwörens und Fluchens gänzlich enthalten, auch Gottes Namen nicht leichtfertig gebrauchen (Art. 9).

Zur Erhaltung einer christlichen, brüderlichen Einigkeit unter den Schulmeistern wird verlangt, daß keiner den andern verachte oder verunglimpfe weder mit Worten noch mit Werken (Art. 9). Und zwar wird in Bezug auf das erstere betont, sie sollten ein-

---

[204]) Wenden wurden in Lübeck in die Handwerkerzünfte nicht aufgenommen. Diese forderten „echte vnde rechte, vri, dudesch unde nicht wendesch, na ordeninge der hilgen kerken geborne van vadere unde van modere, erlike bedderve lude, unberuchtet, also beschedenlick, dat se in allen wech ampte unde gilde werdich sin to besittende." Pauli, Lüb. Zustände i. M.-A. III, Lüb. 1878, S. 26/27.

ander nicht mit verächtlichen, schimpflichen Worten begegnen weder in der Schule, noch in der Küstergesellschaft, oder wo es auch sei (Art. 8). Betreffs der Werke wird hervorgehoben, keiner solle dem andern seine Schüler weder offen noch heimlich, selbst oder durch andere abspannen oder abspannen lassen (Art. 2), auch keine entlaufenen Schüler annehmen (Art. 3). Ferner wird verboten, daß jemand für seine Person etwas Neues erfinde oder ersinne, sei es im Schreiben oder im Rechnen, um es vor seiner Thür oder auf dem Markte auszuhängen und sich dadurch vor den andern ein Ansehen und einen Namen zu machen (Art. 8). Etwaige Beschwerden oder Streitigkeiten sollte man auf den Zunftversammlungen ohne Hader, Keifen und Schelten den Aeltesten vortragen, damit diese es freundlich vertragen, oder wenn dies wider Erwarten nicht möglich sein sollte, die Angelegenheit bei der nächsten Visitation den Scholarchen schriftlich zur Entscheidung vorlegen könnten (Art. 12).

Am umfangreichsten sind die Bestimmungen über das Schulgeld. Es wird festgesetzt, daß jeder Schulmeister dasselbe in den ersten 14 Tagen des Quartals einfordern solle (Art. 6), wenn er länger borge, so geschehe dies auf seine eigene Gefahr, und er dürfe sich nachher beim Collegium nicht beklagen (Art. 6). Säumige Zahler sollten so lange von der Schule verwiesen werden, bis sie das Schulgeld entrichtet hätten (Art. 6). Keiner dürfe einen Schüler aufnehmen, der nicht von seinem bisherigen Meister eine Bescheinigung bringe, daß dieser seine Bezahlung erhalten habe (Art. 3) Eine solche Bescheinigung dürfe niemand ohne genügenden Grund vorenthalten (Art. 3). Schüler, welche außer der Zeit die Schule verlassen oder in dieselbe eintreten würden, sollten das angebrochene halbe Quartal für voll bezahlen (Art. 5). Wenn Eltern einen Schüler ohne Bezahlung aus der Schule fortnähmen und später ihre jüngeren Kinder zu einem anderen Lehrer brächten, so könne der geschädigte Meister diesen die Schule bis zu seiner Bezahlung verbieten lassen (Art. 7). Streitigkeiten betreffs des Schulgeldes sollten zunächst den Aeltesten und von letzteren, wenn eine Einigung nicht erzielt würde, den Verordneten des Rathes vorgelegt werden (Art. 4).

Jede Uebertretung der vorstehenden Artikel wurde mit einer doppelten Strafe belegt und zwar an das Collegium und an die Verordneten des Rathes.

Neben diesen praktischen Forderungen lassen die Zunftartikel das Bestreben erkennen, die Autorität der Visitatoren zum Theil auf die Zunftältesten zu übertragen, um auf diese Weise zu größerer Unabhängigkeit und Selbstverwaltung zu gelangen. Zwar war den Aeltesten die Aufsicht über die deutschen Schulen übertragen worden, aber der Rath war keineswegs gewillt, auch die ausübende Gewalt in ihre Hände zu legen. Alle dahinzielenden Bestimmungen wurden kurzer Hand gestrichen mit der Weisung, die Inspectoren sollten die etwa vorgefundenen Mängel den Visitatoren anzeigen und die letzteren Abhülfe schaffen.[205]) Ebenfalls behielt sich der Rath vor zu entscheiden, ob Wenden oder Nichtdeutsche zugelassen werden sollten.[206]) Volle Anerkennung gewährte der Rath dagegen allen denjenigen Bestimmungen, welche die Pflichten der Schulmeister in Bezug auf ihre Lehre und ihren Wandel festsetzten, ja er fügte hinzu, wenn jemand hierin nachlässig erfunden würde, solle er der Schule verlustig sein. Die Maßnahmen, welche die Zunftartikel betreffs des Schulgeldes fordern, schienen wohl geeignet, dem Schulmeister seinen sauer verdienten Lohn gegenüber solchen Eltern zu sichern, die sich den Umstand zu nutze machten, daß eine zwangsweise Beitreibung des Schulgeldes mehr Mühe und Kosten verursachte, als sie einbrachte.[207]) Der Rath nahm darum in die wenige Jahre später erlassene Schulordnung, die auch sonst den Einfluß der Zunftartikel deutlich erkennen läßt, das Verbot auf, kein verordneter

---

[205]) Zu einzelnen Zunftartikeln (2 und 12) findet sich, offenbar von der Hand eines Scholarchen, die Bemerkung: „Denn Herrn Ordinarijs solche anzumelden zu gepurlicher Straffe verwisen werden," oder: „haben Sie clage, sprechen den ordinarius ahn."

[206]) Zu Artikel 11 findet sich die Bemerkung: „Soll beim Rhade stan."

[207]) Am 23. Nov. 1599 schreiben die Schulmeister an den Rath: „Weiln auch die drögereye, wie vor geclagt leider gros vnd gemein ist, vnd die leute eins theils gantz vnbescheiden sein, und

Schulmeister dürfe einen Schüler aufnehmen, der nicht von seinem bisherigen Lehrer den schriftlichen Beweis bringe, daß er in Frieden von ihm geschieden und nicht des Schulgeldes oder seines Ungehorsams wegen von ihm gewichen sei (Art. 8 d. Ordn. von 1589).

Obwohl demnach der Erfolg, den die Zunftartikel erzielten, für das Collegium der Schulmeister wenig ermuthigend war, ließ sich dasselbe nicht abschrecken, das in den Artikeln erstrebte Ziel weiter zu verfolgen, wodurch es sehr bald mit den Visitatoren, die ihre Rechte durch die Zunft verletzt sahen, zu Mißhelligkeiten kam.

Das bisher Dargelegte führt zu der Frage nach dem Werthe der Lehrerzunft für die Lübecker Schulgeschichte des 16. Jahrhunderts. Die allgemeinen Aufgaben, welche sie wie die Handwerkerzünfte im politischen und gesellschaftlichen Leben ihrer Zeit erfüllte, sind bereits erörtert worden. Es bleibt noch kurz zusammenzustellen, was sie für die Schule geleistet hat. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Vereinigung auf diesem Gebiete bereits eine erfolgreiche Thätigkeit entfaltete, lange bevor sie als Zunft anerkannt wurde. Ihr gebührt zunächst ein Hauptverdienst am Zustandekommen der grundlegenden Schulordnung von 1551, sowie an deren Erneuerung nach dem nordischen siebenjährigen Kriege im Jahre 1573. Sie wußte durch die „Monita," den einseitigen Einfluß des Superintendenten Curtius abzuschwächen. In unermüdlichem, thatkräftigem Ringen führte sie den Kampf gegen die unzähligen Klipp- und Winkelschulen. Sie erreichte ferner für die Schulmeister ein angemessenes Einkommen, für ihre Wittwen ein Gnadenhalbjahr, und erhöhte das Selbstgefühl und das Ansehen des Standes gegenüber den Bürgern

---

muthwillig nicht bezahlen wollen aus vrsachen, weiln wir mehr als vnser Schullohn sich erstrecken thete, daranne wenden vnd vervncosten mosten wen wirs mit Rechts Zwange von Jhnenn furdern wolten." Sie bitten nun den Rath um Abhülfe, „weiln es vns itziger Zeit doch saur vnd beschwerlich gnug zu vordinen wirt." Urk. No. 43.

und dem Rathe.[208]) Als endlich die Vereinigung der Schulmeister sich zu einer fest geschlossenen Zunft organisirte, geschah es, um in brüderlicher, christlicher Einigkeit mit um so größerem Nachdruck für die gemeinsamen Interessen ihres Standes und der deutschen Schule eintreten zu können. Von den achtungswerthen Erfolgen, die das Collegium der deutschen Schulmeister, welches das eigentlich treibende Element in der ganzen Entwicklung darstellt, für die deutsche Schule und ihre Lehrer errungen hat, zeugt jedes Blatt der Lübecker Schulgeschichte des 16. Jahrhunderts. Wenn dabei neben den idealen auch die realen Forderungen des Lebens zur Geltung kommen, ja vielfach in den Vordergrund treten, so wird man dies dem Schulmeister gegenüber den Bürgern der reichen Handelsstadt nicht zum Vorwurf machen dürfen, war doch die kümmerliche Besoldung das alte Leid, das die Schulmeister wie keinen anderen Stand niedergehalten hat.[209])

[208]) Welchen Einfluß die Vereinigung auf die Hebung des Selbst- und Standesbewußtseins ausübte, lehren in trefflicher Weise die folgenden Unterschriften: Die „Monita" vom Jahre

1555 tragen keine Unterschrift.

1557 unterzeichneten die Schulmeister: „J. Erb. W. vnderdenige gehorsame arme borgere." Darauf folgen die Namen.

1574: „J. Erb. Hochw. vnderdenige vnd gehorsame Bürger vnd Dudesche Scholmeisters." Dann folgen die Namen.

1582: „De verordenten Scholmeister."

1586: „Die Verordente semptliche Dutsche Scholmeister."

1589: „Franz Brasser vnd Niclas Boldewin die Elteſten sampt denn andern verord. Teutsch. Schulmeistern."

Dieser Fortschritt von demüthiger Unterwürfigkeit bis zum selbstbewußten, jedoch respektvollen Auftreten zeigt sich auch in der Abfassung der Gesuche.

[209]) Dieser Umstand muß in Betracht gezogen werden, wenn man bei Gebele, a. a. O. S. 10 liest: „Die Münchener Lehrerzunft schwang sich zu keinem höheren geistigen Leben empor. Alle Aeußerungen strebten nur das eine Endziel an: Steigerung des Einkommens." Marschall verschärft dieses Urtheil Gebeles noch, wenn er in den Mittheilungen von Kehrbach, Bd. VII, S. 59 sagt: „Für die Entwicklung des Schulwesens war die Zunft nur hinderlich." Auf das Lübecker Schulmeisterkollegium des 16. Jahrhunderts darf dies Urtheil jedenfalls nicht übertragen werden.

Mit den Vorzügen theilte das Collegium der deutschen Schulmeister auch manche Schwächen und Fehler der Handwerkerzünfte des 16. Jahrhunderts, jene Unduldsamkeit, jene Selbstsucht und jenen engen, kleinlichen Geist, der allmählich immer mehr in leeren Formen aufging und später vielfach eine gesunde Entwicklung hemmte. Von besonderem Interesse ist in dieser Hinsicht die Bestimmung der Zunft, daß Niemand etwas Neues, weder im Schreiben noch im Rechnen, ersinnen dürfe, um sich dadurch vor den andern ein Ansehen und einen Namen zu machen. Dieser Artikel scheint jeden Fortschritt zu Gunsten der trägen Mittelmäßigkeit unterdrücken zu wollen und die letztere geradezu zum Grundsatze zu erheben. Ganz so bedenklich stand es in Wirklichkeit nicht um die zünftlerischen Schulmeister, vielmehr verdankten gerade die beiden Zunftältesten Brasser und Boldewin ihr Ansehen nicht zum geringsten Theile den von ihnen veröffentlichten Rechenbüchern, die zugleich den Ruf des Collegiums innerhalb und außerhalb Lübecks auf das Wirksamste förderten. Das Verbot war zunächst dagegen gerichtet, durch allerhand Schreib- und Rechenkünsteleien, die man auf öffentlichem Markte oder am Hause aushängte, sich gegenseitig herauszufordern und herabzusetzen.[210]) Die unmittelbare Veranlassung zu jenem Verbote gab anscheinend das folgende Vorkommniß.[211]) Zwischen zwei der Aeltesten Namens Hans von Sesen und Hermann Rautenberg war eine heftige Fehde entbrannt, weil jener der tüchtigste Rechenmeister und dieser der kunstfertigste Schreibmeister zu sein

[210]) Vgl. Art. 8 der Zunftstatuten. In München war 1496 ein Zettel folgenden Inhalts öffentlich angeheftet: „Kunt vnnd wissen sey getan Allermaniglich, daß ein Lermeister hie ist, genannt Albertus Höfch, der ein yeden herkommen gesellen vnnd Lermaister mit seinem mund vernicht, vnd vermaint, daß nymant mer sey dann er, wie wol er mit ern noch wol das a. b. c. lernen sollt. Dann, will er ein maister gehaißen sein, So sol er sein kunst beweisen, So wil ich mit Im schreiben XII schrift von der handt vmb die schul, umb ein par Güldein, vor einem Rat hye zu München, damit einen yeden solichs hinfür vertragent sey."

[211]) Wir folgen im Nachstehenden dem Visitationsprotokoll vom 17. Dezember 1585.

behauptete. Keiner wollte dem andern diesen Ruhm zugestehen, und da sie einander öffentlich in ärgerlicher Weise herabsetzten und sich gegenseitig „allerhand ehrenrührige Worte" nachredeten, fühlte sich das ganze Collegium schließlich dermaßen in seinem Ansehen geschädigt, daß es bei der nächsten Visitation gegen sie Klage erhob.[212]) Als sich die Streitenden jedem Versöhnungsversuche gegenüber unzugänglich zeigten, wurden sie am 17. Dezember 1585 beide ihres Amtes auf ein Jahr entsetzt und ihnen bei Strafe der Wette befohlen, die Schulbretter einzuziehen und ihre Schüler zu entlassen.[213]) An ihre Stelle traten so lange die uns bereits

[212]) Der Zufall hat uns ein Blatt Papier erhalten, auf dem anscheinend einer der Visitatoren während des Verhörs sich einige flüchtige Notizen gemacht hat, die uns erkennen lassen, welcher Art die ehrenrührigen Worte gewesen sind. Rautenberg beschuldigte Sesen, er „vbernimpt (übertheuert) die jugend die ehr rechnen lernet," ferner „Ehr habe ein falsch rechenbuch aussgehen lassen." Lamprecht behauptete, Sesen habe „Ihme 2 denische Jungen abgespannt." Die andern Collegen stellten Sesen das Zeugniß aus: „hatt woll gutte gaben, aber sauft mit den Knaben." Sesen wirft seinen Gegnern wiederum vor: „sie doppeln, spielen, sauffen jn der schipper gesellschafft," d. i. ein noch heute in seiner damaligen Ausstattung erhaltenes Wirthshaus, das der Lübecker Schiffergesellschaft gehörte (Zeitschr. f. Lüb. Gesch. IV, 2 S. 136). Daß Sesen auch den Vorwurf betreffs seines Rechenbuches nicht stillschweigend hingenommen haben wird, zeigt uns die Vorrede seiner Arithmetica von 1594 (Bremer Stadtbibliothek). Dort gebraucht er in Bezug auf seine Kritiker einen nicht gerade schmeichelhaften Vergleich, wenn er schreibt: „Dat ydt ein schendtlick dinck ys, dat de Vnuorstendigen my in mynem Arbeide so vmme grumpeln ghan, Alse ein vnuorschemeder Gast dem Werde im Vate, vnd nichtes darinne vinden kan, dat em smecket, Vnd wölet darin alse de Söge in der Wische, vnd gerne söken wolde, etwes darin tho dadelen." In der Schlußbemerkung sagt er, daß er sich an diese „vnuorstendigen Vorachters nicht groth keren" werde.

[213]) Die Visitatoren entschieden: da „solche trennunge nicht zu weinigem vngelimpf, eins hochweisen Radts Sowoll auch jhnen dem gantzen Collegio der Schulmeister, zu vorklein vnd schmelerunge; ja ergerlichem Exempel, gereichen muchte," werden „Hans von Sesenn, vnd Herman Rutenbergk, auf ein jharlangk suspendirt, vnd jhnen mit ernst vntersagt, sich der Schulle bei strafe der gewette zuenthaltenn, auch die Breter einzunehmen vnd jhre Schuler zu erlauben." Urk. No. 24.

bekannten Winkelschulmeister Erasmus Mully und Johann Wenthusen.[214])

Sesen und Rautenberg waren aber nicht gesonnen, dem Befehle nachzukommen. Sie hielten ruhig nach wie vor Schule. Die Zunftältesten verklagten sie deswegen mehrfach bei den Verordneten des Rathes.[215]) Als die wiederholten Verbote der letzteren unbeachtet blieben, wurde endlich der Wettediener geschickt, der den beiden die Schulbretter vom Hause abnahm und vor die Wetteherrn brachte.[216]) Um diese Strafe in ihrer moralischen Tragweite zu verstehen, müssen wir uns die Zeitumstände vor Augen führen. Damals, als jedes Haus der alterthümlichen Städte noch sein individuelles Gepräge hatte, sein besonderes Wahrzeichen führte und danach seinen eigenen Namen trug, wie heute nur noch die Wirthshäuser und Apotheken,[217]) hängte jeder belehnte Handwerker das Zeichen seiner Zunft oder seines Gewerkes hinaus in die Straße, und auch der Schulmeister führte sein „Brett," auf dem er durch eine bildliche Darstellung oder eine kunstvolle Aufschrift zum Besuche seiner Schule einlud. Dieser Sitte begegnen wir überall in den deutschen Städten des

---

[214]) „In welcher beider stedte, Sie widerumb auf ein jhar ex gratia, nicht das sie sich darauf zuvorlassen, angenohmmen Erasmum Mulli, vndt Johannem Wenthusen."

[215]) Urk. No. 28.

[216]) Die Wetteherrn waren „anfangs bloße Executivbehörde in Beziehung auf alle vom Rathe erkannten Strafen," später „Inhaber der Gewerbepolizei" (Pauli, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. I, S. 204). Die Strafen wurden in das Wettebuch eingeschrieben. In demselben findet sich S. 4 unter dem 28. April 1587 folgende Eintragung: „Herman Rutenbergk vnd Hans von Sesen hebben bouen beuehell eines erb. Rades de brede wedder vthgehangett vnd sintt de brede dorch den husdener Peter Barr vth beuell der Hern afgenhomen vnd vor de wedde gebrocht worden." Außerdem mußten sie eine beträchtliche Geldstrafe entrichten, wahrscheinlich 10 Thaler (Vgl. Wettebuch pag. 52).

[217]) Häuser, die nach solchen Wahrzeichen benannt wurden, sind in Lübeck z. B. der weiße Hirsch, zur Glocke, großer Hahn, Dordenbusch, zwarte Arne u. s. w. (Pauli, Lüb. Zust. i. M.-A. I, 43).

Mittelalters.[218]) In Lübeck wurden nur die Schreib- und Rechenmeister mit diesem Rechte belehnt. Alle übrigen Schulhalter, wie z. B. die Küster, durften kein Brett führen. Ueber die Ausführung dieser Bestimmung wachten die zünftigen Schulmeister mit eifersüchtigem Stolze. Wenn nun dem hochmüthigen Hans von Sesen, der sich rühmen durfte, fast allezeit die vornehmste Schule gehabt zu haben, vom Polizeidiener das Brett abgenommen wurde, so hieß das, ihn vor seinen Nachbarn und vor aller Welt zum Bönhasen stempeln. Er bat darum demüthig, ihm das Aushängen seines Brettes wieder zu erlauben.[219]) Aber erst am 18. Dezember 1587 wurden Rautenberg und Sesen, nachdem sie zwei Jahre suspendirt gewesen, wieder in das Collegium aufgenommen. Sie gelobten, hinfort Frieden zu halten, der Ordnung gehorsam nachzuleben und etwa eintretende Streitigkeiten den Zunftältesten vorzulegen.[220])

---

[218]) Es seien genannt:

Erfurt (1493—1510): Beyer, Zur Gesch. d. Erfurter Volksschulen u. s. w. Programm d. städt. höh. Bürgersch. 1887, S. 4.

München (1560 u. 1614): Gebele, a. a. O. S. 4 u. 11.

Nürnberg: Dort machte man den Unterschied, daß die eigentlichen Schreib- und Rechenmeister eine mit Gold beschriebene schwarze Tafel, die Schulhalter dagegen eine schwarz beschriebene weiße Tafel an ihrem Hause aufhingen. Schultheiß, a. a. O. II, S. 32.

Basel (1516): Zwei von Holbein gemalte Aushängeschilder, welche das Innere einer Schule darstellen und durch eine Aufschrift zum Besuche einladen, werden in der Baseler Bibliothek aufbewahrt. Fechter, Gesch. d. Schulw. i. B., das. 1837, S. 27.

Lübeck: Im städtischen Museum befindet sich die Aushängetafel des Schreibmeisters Isaac Hartwich, welche er 1670 in seinem 80. Lebensjahre „ohne Brillen" vollendete. Dieselbe ist theilweise in Geheimschrift geschrieben.

[219]) Sesen bittet, ihm zu „vorgunnen ein bredt wedderumme uth tho hangen." Er fährt fort: „vnd meines ampts tho plegen, dar ick ane Rom, in de 28 Jar Mennich hundert Knaben truwlich mit gedenet hebbe ock vast allewege de vornemest schole gehadt." Er mißt die ganze Schuld an dem unseligen Streite Rautenberg bei, der wie bekannt auch mit seiner Frau, seinem Schwager und Schwiegervater, ja mit aller Welt in Zank gelebt habe. Urk. No. 27.

[220]) Urk. No. 29.

Hermann Rautenberg überlebte seine Wiedereinsetzung nur kurze Zeit Er starb noch in demselben Jahre. Seine Wittwe führte die Schule wie üblich während des Gnadenhalbjahres fort. Dabei stand ihr der Geselle ihres verstorbenen Mannes, Matthias Fasolt, der Sohn des alten Zöllners vor dem Mühlenthore, treu zur Seite. Sie beabsichtigte nun, sich mit diesem „auf die Schule wieder zu befreien und hatte sich mit ihm schon ehelich eingelassen." Es bestand nämlich unter den zünftigen Schulmeistern Lübecks eine eigenthümliche Sitte, ihre Wittwen zu versorgen,[221]) die bei den Handwerkern schon seit langer Zeit geübt wurde. Wenn nämlich eine Handwerkerswittwe das Amt ihres Mannes weiterführen wollte, mußte sie sich innerhalb Jahresfrist wieder verheirathen, „wedder verendern," wie es in der Zunftsprache heißt.[222]) Das Gnadenhalbjahr der Schulmeisterswittwen schien zu diesem Zwecke etwas kurz bemessen, darum baten die Schulmeister, der Rath möge die Gnadenzeit auf ein ganzes Jahr verlängern,[223]) und wenn die Wittwe sich bis dahin nicht wieder verheirathet habe, sie mit einer

[221]) Wie Rautenbergs Wittwe ihren Gesellen Matthias Fasolt, so heirathete auch die Wittwe des Schulmeisters und Organisten Falckenberg ihren Ordinarius Casparus (Urk. No. 43).

[222]) Wehrmann, a. a. O. S. 413, „Rolle der Schomaker" von 1441: „Thom ersten, wann einer fruwen im ampte er man affstarvet, so schal se sick binnen jahres und dages wedder verendern; so se sick darinne vorsüth, schal se des amptes verfallen syn." Seite 353, „Rolle der Paternostermaker" von 1470: „Int erste welker vrouwen in unsem ampte ere man vorstervet edder rede vorstorven is, de benedden XLV jare olt is, dat de mach bliven sunder man eyn jar langh." S. 256. Die Rolle der „Kistenmaker" vom 24. Mai 1508 fordert die Wiederverheirathung nur von jungen, gesunden Frauen, „junge vrouwe, nicht myt swarer langer suke bevallen."

[223]) „Die Wittiben belangend könte denenselben wohl ein ganz Jahr freygelassen werden, damit Sie ihrer gelegenheit nach bequemlicher Sich wiederumb verheyrathen möchten, und alle diejennigen so mit den Wittiben sich anderweit eehliche einlassen vnd schule halten wollen vorhen ordentlicher weise angenommen vnd examiniret, sofern sie aber nicht genungsam dorzu qualificiret befunden wurden, gepurlich abgewiesen werden." Act. Reverend. Minist. Lubec. Tom. V, Fol. I b.

Frauenschule belehnen.[224]) Obwohl nun Rautenbergs Wittwe jene Forderung erfüllte, wurde ihre Bitte, die Schule ihres Mannes weiter führen zu dürfen, von den Verordneten des Rathes abgelehnt,[225]) weil nach Zunftgebrauch der mit der Exspektanz, d. h. mit der Anwartschaft auf die nächste freie Stelle Belehnte auch demjenigen, der eine Wittwe aus dem Amte heirathete, vorgezogen zu werden pflegte. Aus diesem Grunde, und weil auch das Collegium darauf drang, daß diese Ordnung innegehalten werde, ernannte man Johannes Wenthusen zum Nachfolger Rautenbergs.[226]) Als Beweis ihres Wohlwollens verliehen die Visitatoren jedoch Matthias Fasolt nicht nur die Exspektanz, sondern sie sorgten auch für ihn in ähnlicher Weise, wie einst für Wenthusen und Mully.[227]) Bei der nächsten Visitation, die vier Monate später stattfand, entsetzten sie nämlich Caspar Voeth seines Schulamtes, nachdem er von ihnen

[224]) Diese Forderung findet sich in einer Eingabe der Schulmeister aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts (Vol. A. Fasc. I).

[225]) Das Visitationsprotokoll vom 12. Dezember 1588 berichtet: „Nachdem dan vermerckt das vnlangst furm Jhar Hermannus Rautenbergk, in S. Marien Carspel mit thoett verfharen, Ob den woll desselbigen Wittbe, wie man berichtet sich wiederumb auf die Schule befreien wollen Jn maßen Sie sich dan schon mit einem ihrem knechte ehelich eingelassen gehapt. So hatt man ihm doch dessen, vngeachtet viel dafür gebetten, nicht gestendigk sein wollen, wie auch die anderen ordinarij das es nicht geschehe dafür gebetten, vnd daß es bei der Ordnung gelassen vnd ihn dieses abgeschlagen werden muchte."

[226]) Die Handschrift, welche als Selbstbiographie des Schreib- und Rechenmeisters Arnold Möller des Aelteren (1581—1655) im Lübecker Staatsarchiv unter Schulsachen ad Vol. A. Fasc. I aufbewahrt wird, gewährt uns einen interessanten Einblick in die Lebensweise und den behaglichen Wohlstand eines deutschen Schulmeisters aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts. Speciell für die Schulgeschichte enthält sie nur weniges, dagegen für die Sittengeschichte jener Zeit manches Werthvolle, z. B. über die Gebräuche bei den mit erstaunlichem Aufwande ausgestatteten Kindtaufen, Hochzeiten und Begräbnissen. Es wäre darum wohl zu wünschen, daß dieselbe der Vergessenheit entzogen würde.

[227]) „So hatt man demselbigen Hermanno (Rautenberg) wiederumb substituirt Johannem Westhusen auf der Engelschen wisch in S. Jacobs Carspel." Urk. No. 30.

wegen seiner Leichtfertigkeit und seines üppigen Lebens bereits mehrmals verwarnt und bestraft worden war, ohne daß er sich gebessert hätte, und belehnten an seiner Stelle Matthias Fasolt.[228]) Dieser sollte sich jedoch seiner neuen Würde nicht lange freuen; denn schon im folgenden Jahre wurde die Stelle durch seinen Tod wieder erledigt und dem Schreiber des Burgklosters Thomas Sivers verliehen.[229])

Es ist im Vorstehenden schon oft auf die Visitationsprotokolle Bezug genommen. Dieselben mögen jetzt kurz im Zusammenhange und in ihrer Stellung innerhalb der Schulgeschichte jener Zeit betrachtet werden. Erhalten sind im ganzen fünf:

Vom 11. Dezember 1584,
vom 17. Dezember 1585,
vom 18. Dezember 1587,
vom 12. Dezember 1588 und
vom 25. April 1589.[230])

Daß außer diesen noch Visitationen stattgefunden haben sollten, ist nicht wahrscheinlich; denn die im Jahre 1584 abgehaltene war die erste Visitation der deutschen Schulen,[231]) im Jahre 1586 fiel sie wegen „ehafter behinderung" aus,[232]) und nach dem Erlasse der

---

[228]) Aus dem Visitationsprotokoll vom 25. April 1589 erfahren wir: „Caspar Voeth, welcher bis daher ein ortinarius gewesen, demselbigen aber hirbeuor seiner leichtfertigkheitt vnd vppichen lebens halber zu vnterscheidlichen mholen gestraffet, vnd verwarnet worden, dessen aber in weiniger acht gehapt, vnd die eine clage vber die andere jegen ihm zuwege khommen. Ist auch vorbescheiden vnd seines Schulambts gantz vnd gar entsetzt worden. welchem dan Matthias Fasolth, der bis daher ein Exspektant gewesen, subrogirt." Obwohl Caspar Voeth am 13. Juli 1590 nochmals auf Befehl des Syndikus die Schule bei Strafe der Wette verboten worden war (Wettebuch pag. 69 b), wird er noch im Jahre 1592 unter den Winkelschulmeistern genannt. Urk. No. 38.

[229]) „Defuncto illo vasolt subrogirt Ao. 90 6. Augustj Thomas Siuerdes." Urk. No. 12.

[230]) Urk. No. 12, 24, 29, 30 u. 34.

[231]) Dieselbe wurde oben bereits eingehender besprochen.

[232]) Urk. No. 26.

neuen Schulordnung vom 10. Juni 1589 waren die Visitationen der Hauptsache nach gegenstandslos geworden. Dieselben sollten zwar ursprünglich halbjährliche Inspektionen der einzelnen Schulen sein, verbunden mit einer Prüfung der Schüler im Glauben; in Wirklichkeit aber waren sie ein allgemeines Strafgericht, das alljährlich von den Visitatoren im Kirchensaale zu St. Katharinen, dem Sitze des Konsistoriums, abgehalten wurde. Dasselbe fand statt auf Betreiben des Collegiums der deutschen Schulmeister,[233]) dessen Klagen über die Winkelschulen den Haupttheil der Visitationsprotokolle einnehmen. Alljährlich verboten hier die Visitatoren sämmtliche Winkelschulen mit der Drohung, daß die Herren der Wette gegen die Ungehorsamen den gebührenden Ernst darin beschaffen sollten. Da aber die Winkelschulmeister sich nicht einschüchtern und die Visitatoren sich nicht zu durchgreifenden Maßregeln bewegen ließen, suchten die Schulmeister nach dem Erlasse der neuen Ordnung ihr Recht fortan an anderer Stelle. Dazu kam, daß die Streitigkeiten innerhalb des Collegiums sowie die Uebertretungen der Ordnung von seiten der belehnten Schulmeister, die früher von den Verordneten des Rathes auf den Visitationen geschlichtet, beziehungsweise bestraft wurden, jetzt zunächst dem Rechtsspruche der Zunftältesten unterworfen waren, deren Autorität gegenüber den Zunftgenossen von den Visitatoren nach Kräften gestützt wurde.[234]) Somit kamen die beiden Hauptgründe, welche die Visitationen bisher nothwendig gemacht hatten, fortan nicht mehr in Frage. Den vielbeschäftigten Visitatoren dürfte diese Erleichterung zunächst nur erwünscht gewesen sein.

---

[233]) Die Protokolle beginnen: „Auf einkhommen clag der Inspectores mit der Visitation begonnen," oder: „wiederumb auff anhalten der teutschen Schulmeister beisamen gewesen" oder mit ähnlichen Worten.

[234]) Bei der Visitation am 25. April 1589 verfügten die Verordneten, wenn bei den Schulmeistern „kein gehorsam jegen die gesetzten Elteſten erspuret werden sollte dem Prothonotario solches anzumelden. Wurde derselbige durch die hern des gewettes, den gebuhrenden ernst drin zubeschaffen wissen." (Urk. No. 34.)

Nach der ganzen Art, wie diese sogenannten Schulvisitationen abgehalten wurden, ist aus den Protokollen für den innern Schulbetrieb nicht viel Belehrung zu erwarten. Der Unterricht wird nur insofern erwähnt, als er für die Kirche von Bedeutung war. So verlangte der Superintendent im Jahre 1585, daß die Schulmeister mit ihren Schülern wöchentlich am Gottesdienste theilnähmen und die Knaben gewöhnten, die Kirchenlieder harmonisch, fein langsam und ordentlich zu singen [235]) Zu dem Lutherliede „Erhalt uns Herr bei deinem Wort und steur des Papsts und Türken Mord" sollten sie ihre Schüler auch die Fortsetzung von D. Justus Jonas lehren, besonders den Vers „Gieb unserm Rat u. s. w." [236]) Ferner wurden die Schulmeister ermahnt, das in der Predigt Gehörte in der Schule fleißig zu wiederholen und ihren Schülern den Katechismus gut einzuprägen. [237]). Wenn diese Vorschriften, namentlich diejenige über den Kirchengesang, immer wieder eingeschärft werden mußten, so beweist dies, wie wenig dieselben fruchteten. [238])

In demselben Maße, wie der Einfluß der Visitatoren innerhalb des Schullebens jener Zeit allmählich zurückging, nahm die Bedeutung der Zunftältesten zu. Aus dem Anfange des Jahres 1587 liegen uns zwei fast gleichlautende Berichte vor, die einen Einblick in die Thätigkeit der Aeltesten gewähren. Die beiden Schrift-

---

[235]) Das Visitationsprotokoll vom 17. Dezember 1585 fordert von den Lehrern: „Das sie wuchentlich mit den knabenn zur kirchenn gingen, sie die psalm fein ordentlich juxta usitatam Harmoniam doselbst fein langsamb vnd ordentlich zusingen gewenetenn."

[236]) Folgents auch dieselben Ihre Schuler, nebenst dem gesangk: Erhalt vns her, Auch das gesangk, Godt gibe vnserm Raedt vnd Obrigkeit zusingen leretenn."

[237]) „Dan auch Domi mit fleiß repetirten, was in der predigte gelehrt. Auch den Catechismum jhren Discipulis woll inculcirten."

[238]) Im Visitationsprotokoll vom 25. April 1589 lesen wir z. B.: „Hirnebenst ist ihnen auch sambtlich nochmaln wie dabenoren geschehen auferlegt, die Kinder in den Schulen zu gewohnen, das Sie fein langsam distinct vnd articulatim singen lehrneten, domith Sie des hastigen Schlapperms in der kirchen sich enthalten möchten." Eine ähnliche Mahnung enthält das Protokoll vom 18. Dezember 1587.

stücke, von denen das eine der Handschrift nach aus Brassers, das andere aus Boldewins Feder stammt, sind anscheinend auf der Zunftversammlung nach den Klagen der geschädigten Schulmeister niedergeschrieben. Das eine Verzeichniß wurde später dem Syndikus, das andere dem Superintendenten eingereicht. Diese schrieben an den Rand ihre Weisungen, die dann auf der Visitation durchgeführt werden sollten. Beide Berichte beginnen mit den Worten: Alle verbotenen Schulmeister und Lehrmütter haben bis jetzt stets nach wie vor Schule gehalten.[239]) An erster Stelle werden Rautenberg und Sesen genannt und zum Beweise eine Anzahl Eltern namhaft gemacht, die ihre Kinder zu denselben in die Schule schickten. In einer Randbemerkung verfügt der Superintendent, diese beiden wieder anzunehmen. Aus der Zahl der übrigen Beschwerdepunkte heben wir als bemerkenswerth nur die folgenden hervor:

„Der Schulgeselle des Küsters zu St. Peter hat eine Wohnung gemiethet, sich verheirathet und die Schule auf eigene Hand angefangen und ein Brett ausgehängt." Die Visitatoren erlaubten jenem zwar, Schule zu halten, verboten ihm aber, ein Schulbrett auszuhängen.[240])

„Der Küster zu St. Clemens hat auch einen Gesellen angenommen und lehrt die Kinder lesen und schreiben für 4 Schilling." Der Superintendent verfügte, daß dies abgeschafft werde.[241])

Aus den beiden Beschwerden geht hervor, daß die Küster weder ein Schulbrett aushängen noch Gesellen halten durften, wie die Schreib- und Rechenmeister. Auch war ihnen nicht gestattet, weniger Schulgeld als diese zu nehmen.

---

[239]) „Alle vorbadene Scholmeister vnd Leehrmoddern hebben bethertho stedes nha wie vor schol geholden vnd noch." Urk. No. 28.

[240]) „Des Kosters Dener (junge) tho S. Peters hefft eine waninge gehuret sich befrjet vnd de schol angefangen vp syne eghen handt vnd ein bredt vthgehanget." Am Rande der Urkunde (No. 28) steht: „Mach Schul wol halden aber breth einziehen."

[241]) „Tho S. Clement hefft de Coster ock einen gesellen angenamen, vnd leret de Kinder lesen vnd schriuen vor 4 schilling." Am Rande steht: „abgeschaffen werden." Urk. No. 28.

Zwei andere Schulmeiſter, Heinrich von Kampen und der Organiſt zu St. Jakob, gingen mit ihren Schülern Donnerstags nicht in die Betmeſſe. Sie behaupteten, ſie hätten eine Frei-Schule und darum mit der Schulordnung nichts zu ſchaffen.[242]) Beide ſtützten ſich auf eine bei den Aemtern der Handwerker vorkommende Einrichtung. Bei dieſen gab es nämlich ſogenannte Freimeiſter, welche vom Rathe meiſt nur auf Jahr und Tag belehnt wurden, außerhalb des Amtes ſtanden und ſomit auch deſſen Satzungen nicht unterworfen waren.[243]) Von einer ſolchen Ausnahmeſtellung wollten die Viſitatoren jedoch in Bezug auf die Schulmeiſter nichts wiſſen. Sie beſtimmten in beiden Fällen, jene ſollten ſich der Ordnung unterwerfen.[244])

Bei anderen geringfügigeren Uebertretungen der Ordnung, ſo wenn z. B. ein Leſemeiſter auch im Schreiben unterrichtete oder der Mann einer verordneten Schulmeiſterin ohne beſondere Erlaubniß Schule hielt, waren die Viſitatoren geneigt, Nachſicht zu üben.[245])

Außer dieſem Berichte und dem bereits früher beſprochenen Verzeichniß der Winkelſchulen von 1582 iſt noch ein ſolches aus dem Jahre 1589 erhalten über 11, ein anderes vom 28. Juni 1592 über 24 verbotene Schulen, darunter 16 Frauenſchulen, und endlich eins vom 8. Auguſt 1599 über 16 Winkelſchulen, darunter 11 Mädchen-

---

[242]) „Vp Marien Kerckhoff Hinricus van Campen gheit des Donderdages (wenn wij nha ludt der ordnung In de Bedemiſſe ghan vnd vnſe Kinder ſo veel mögelick ock dartho holden) nicht in der kercken, gifft vor he hebbe eine freye Schole, Unde hebbe mith der Ordnung der Scholen nichts tho ſchaffen."

„Tho S. Jacob de Organiſt wil eine frye Schole hebben (uti dicit) deſuluen der Ordnung nicht vnderworpen. Efft dem alſo ſy is vns vnbewußt." Urk. No. 28.

[243]) Zeitſchr. f. Lüb. Geſch. I. S. 386 f.

[244]) Die eine Urkunde trägt den Vermerk: „Superintendent will mit ihm reden," die andere: „Muß der Ordnung vnterworffen ſein. Ihm ſolchs vnd ordinariis anſagen."

[245]) Im erſteren Falle findet ſich die Randbemerkung: „Conniuendum," im zweiten: „vxor est ordinaria habitat in platea canina. ne quid nimis."

schulen.[246]) Da diese Verzeichnisse nichts wesentlich Neues enthalten, gehen wir auf dieselben nicht näher ein.

Bei aller Anerkennung der Pflichttreue, Frömmigkeit und Tüchtigkeit unter den Winkelschulhaltern ist doch auch der unermüdliche Kampf der verordneten Schulmeister zum Schutze ihres Rechtes gegen die Ueberhandnahme und Anmaßung der Winkelschulhalter wohl zu begreifen, zumal es die Verordneten des Rathes vielfach an der wünschenswerthen Strenge fehlen ließen. Zwei Berichte, die das Collegium mit Zustimmung des Syndikus dem Rathe übergab, sind in dieser Hinsicht lehrreich.[247]) Dieselben enthalten den Bescheid, den die nicht belehnten Meister und Meisterinnen dem Wettediener ertheilten, als er ihnen auf Befehl des Syndikus die Schule verbot.[248])

An erster Stelle wird Thomas Sivers genannt. Er war Schreiber im Kloster zur Burg und hatte dort neben seiner Besoldung freie Wohnung und Kost. Trotzdem unterrichtete er zum Nachtheile der verordneten Schulmeister.[249]) Als diese zwei aus ihrer Mitte zu ihm schickten, fanden sie ihn in einer vollen Schulstube.[250]) Sie verklagten ihn darum bei den Verordneten des Rathes. Als auf deren Befehl der Wettediener zu ihm kam, gab er diesem den Bescheid: Er möchte sehen, wer ihm verwehren wollte,

---

[246]) Urk. No. 10, 28, 33, 38 und 42.

[247]) Beide Urkunden sind nicht datirt. Da dieselben angeben, daß Rautenberg schon gestorben, Fasolt aber noch nicht belehnt war, müssen sie nach dem 12. Dezember 1587 und vor dem 25. April 1589 verfaßt sein. Weil ferner die jüngere Urkunde den ersten Bericht um Michaelis ansetzt und eine Bezugnahme auf den letztverflossenen 21. Januar enthält, ergiebt sich als Zeit der Abfassung für den ersten Bericht Michaelis 1588, für den zweiten etwa Ende Januar 1589.

[248]) Der Bericht ist überschrieben: „Erklerung des boscheides so der Wetteknecht vonn den Personen, da er aus bouelich des H. Doctors geweseun bekommen, derer Keyner zum Schuelambte geordennth Jst.“ Urk. No. 31.

[249]) Urk. No. 28 und 37.

[250]) Urk. No. 32.

Schule zu halten, selbst wenn er mitten in die Stadt zöge.[251]) Aehnliche Worte äußerte er, als der Wettediener zum zweiten Male zu ihm kam. Dessen ungeachtet bot ihm der Superintendent des lieben Friedens halber bei der nächsten Visitation die erledigte Exspektanz an, die jener aber trotzig ausschlug.[252]) Um das gegen ihn erlassene Schulverbot kümmerte er sich auch in Zukunft nicht. Wenn die Verordneten des Rathes diesen unbotmäßigen Winkelschulmeister trotz alledem mit der ersten freien Schulstelle belehnten, so war dies allerdings die bequemste Art, ihn los zu werden, aber jedenfalls wenig geeignet, die übrigen Klippschulhalter abzuschrecken, die sich vielmehr in trotzigen Antworten überboten.

Thomas Jesse, ein Däne, der in der Marlingsgrube (jetzt Marlesgrube) Schule hielt, entgegnete dem Polizeidiener, als dieser ihm die ausgehängte Tafel abnehmen wollte: Er solle ihm sein Brett hängen lassen, er habe durchaus kein Recht, es abzunehmen und er, Thomas Jesse, sei nicht gesonnen, es zu dulden.[253]) Die Scholarchen verfügten nun zwar, daß der Syndikus ihn den Wetteherren anzeigen und, wenn er sich dann noch nicht füge, die Sache vor den Rath bringen solle.[254]) Trotzdem meldet der Bericht vom

---

[251]) „Ehr wolte woll mitten in de Stadt thenn vnnd schule haltenn, wolte sehnn wher es yhme werenn solte." Urk. No. 31.

[252]) Das Visitationsprotokoll vom 25. April 1589 berichtet: „Ob man woll bedacht gewesen, jhm vmb alles besten willen, der Expectanz in stede Matthias Fasolts zuuertrosten, hat man doch große vnbescheidenheitt, trotz vnd muthwillige gebertte, der maßen bei ihme gespuret, das man solchs eingestellet, vnd ihme die Schule ist verpotten worden." Urk. No. 34.

[253]) Thomas Jesse (In der Marlinges grouen) gaff dem Wetteknecht denn boricht, Indeme ehr jm seine ausgehengte tafell abnemenn wolte, Ehr solte ym sein bredt hanngenn lassenn. Denne Ehr, der wetteknecht hette lannge denn bouelich nicht, zu deme wolte ehr auch noch annder leute darumme besochenn ehr ehr, das bredt abnemmen gestaten wolte." Urk. No. 31.

[254]) Am Rande der Urkunde steht: „Dieser soll durch den H. Syndicum der gewette angegeben werden vnd sofern Jennigk bedenken seinent halben vmb die Schule einzustellen vorfhallen wordte, Soll solchs ahn den Rhad gehangen werden."

Januar des folgenden Jahres, Thomas Jesse habe dies gleich nichts geachtet, er führe trotzige Reden und habe Schmähbriefe an die verordneten Schulmeister geschickt. Im übrigen halte er nach wie vor Schule.[255]) In einem späteren Berichte heißt es von ihm, zweimal habe man ihm das Brett abgenommen, gleichwohl habe er wieder eins ausgehängt.[256])

Auch der Küster zu St. Peter weigerte sich, sein Brett hereinzunehmen.[257]) Sogar die Frauen zeigten nicht den gebührenden Respekt vor dem Diener der Obrigkeit. So entgegnete die Frau des Winkelschulmeisters Heinrich Pries in dessen Abwesenheit dem Wetteknechte: Wenn ihr Mann keine Kinder unterrichten dürfe, was er dann thun solle.[258]) Taleke Schutten, deren unmündige Töchter Schul- und Nähekinder hielten, versteckte die Schulkinder und behauptete, sie hätten nur Nähekinder.[259]) Zwei andere, die Schabouwsche und Catrine N., beide auf St. Peters Kirchhofe, gaben dem Wettediener eine ausweichende Antwort und ließen ihn nicht in ihre Wohnung.[260])

---

[255]) Wir entnehmen der Urk. No. 32, daß Thomas Jesse das „gar nichtes geachtet . . . . Sundern sich mit worten gastrich gemacht auch schmebriue ann de vorordenten Schulmeister gesannt. Vnnd holdt noch Schule nach wie uorhenn." (Vgl. Anm 257.)

[256]) Das Verzeichniß der Winkelschulen von 1599 berichtet: „Thomas Jesse vf der Engelschen wisch welchem 2 mahl die bretter abgenhomen, gleichwol ein wiederumb ausgehangen."

[257]) „Der Koster zu Sannct Pether gaff dem wetteknechte denn boschet, do ehr jm antzeigte daß bredt abzunemmende, he were nicht gestendig sinn bredt abzunemmenn lassenn."

[258]) Hinrick Prys (nedden bi der danckwers grouen) seinne Frauwe gaff yn seinem abwesende den boscheit. Wann ihre man neyne kynnder lernenn, was ehr denn thun solte."

[259]) „Taleke Schutten derer vnnmuenndige Dochtere Schul vnnd Neyekynnder habenn vorstekede de schulkynnder, vnnd gaff zum andtworde, se heddenn menn neyekynnder."

[260]) „Schabouwsche vnnd Catrine N. up Sannct Pethers kyrchhaue (wanen na bi enander) habenn beyde lese vnnd neye kynnder. Woltenn dem wetteknechte neyn richtig boschet geuenn auch nicht gestatenn das Ehr jre whonnunnge besichtigenn konnte."

Von den 16 im Verzeichniß aufgeführten Personen versprachen nur 3, sie wollten ihre Schüler entlassen, aber auch diese hielten ihr Versprechen nicht.

Ein einziger Winkelschulhalter, Matthias Passen, der überdies von den Verordneten gar nicht angezeigt worden war, bat den Rath demüthig um Nachsicht.[261]) Diesem „alten, verlebten Manne von 76 Jahren" wurde gestattet, kleine Kinder im Beten und Lesen zu unterrichten. Es geschah dies wohl weniger im Interesse der Jugenderziehung als um die Zahl der Almosenempfänger nicht zu vermehren.

Die Zunftältesten hatten nach bestem Vermögen das Ihre gethan, um dem Unwesen der Winkelschulen zu steuern. Sie waren zunächst eifrig bestrebt gewesen, bei den Visitationen die Verordneten des Rathes zu veranlassen, die Klippschulen zu unterdrücken. Sie hatten sich in den soeben besprochenen Berichten an den Rath selbst gewandt Als auch dies ohne den gehofften Erfolg blieb, schrieben sie an die Scholarchen, sie müßten sich fortwährend von ihren Collegen Vorwürfe machen lassen, daß ihnen durch die Winkelschulmeister „jmmerzu das brodt fur dem mhaul abgeschnitten werde." Wenn der Rath darin keine Besserung schaffe, bäten sie, an ihrer Stelle andere Aelteste zu ernennen.[262]) Zugleich wandten sie sich auf Grund einer Bestimmung der neuen Ordnung, welche es ihnen zur Pflicht machte, die einschleichenden Winkelschulen den Verordneten anzuzeigen,[263]) zwar nicht an die letzteren, sondern vielmehr direkt an die Herren der Wette, die auch sofort energisch einschritten.

Ueber dies eigenmächtige Vorgehen der Schulmeister waren jedoch die Visitatoren aufs höchste entrüstet, wie ein Brief des Superintendenten an die Wetteherren zeigt. Er schreibt darin, es sei wider die Schulordnung, der sich die Rechen- und Schreibmeister zu unterwerfen hätten, daß sie verächtlicher Weise ihre Verordneten übergingen und die Durchführung der Schulordnung bei den Herren

[261]) Urk. No. 35.
[262]) Urk. No. 37.
[263]) Vgl. den vorletzten Artikel der Ordnung von 1589.

der Wette suchten. Die Ueberweisung an die letzteren dürfe nur von den Visitatoren nach vorhergegangener Klage und nach gehörtem Gegenbericht der andern Partei geschehen. Jenes neue, unleidliche Verfahren sei ohne Zweifel auf den Rath einiger Anstifter ins Werk gesetzt worden. Diese thäten besser, der ihnen befohlenen Jugend mit größerem Fleiße zu warten, als es von etlichen geschehe. Er zweifle darum nicht, daß die Wetteherren die Kläger zurückweisen würden an ihre vom Rathe bestellten Verordneten. Es solle dann in dieser Angelegenheit nach Billigkeit geurtheilt werden.[264])

Die Herren der Wette müssen jedoch entgegen dem Wunsche der Visitatoren den Schulmeistern das gleiche Recht eingeräumt haben, das den Handwerkern gegenüber den Bönhasen zustand. Denn von nun an wurde mit strengen Strafen gegen die Winkelschulmeister vorgegangen, und zwar heißt es im Wettebuche jetzt nicht mehr wie früher: „Auf Befehl eines Erb. Rathes" oder: „Auf Befehl des Herrn Doctoris Calixtus Schein,"[265]) sondern: „Ist von den sämmtlichen deutschen Schulmeistern verklagt."[266]) Dies

[264]) Aus dem Briefe des Superintendenten Pouchenius vom 29. Juni 1592 entnehmen wir: Es ist „wider die Rechen vnd Schreibschulen ordnunge, deren sich die Rechen vnd Schreibmeister zuuorhalten schuldig sein, von Jhnen gethan, das sie die ordinarios Jhrer Schulen verechtiglichen vorbeigehen vnd die execution bej den hern der wette suchen, welches suchen allehen von den ordinarijs, vf vorgehende clage vnd gehorten gegenbericht beider teilen an die hern der wette ist gelanget, das nun hirmit so gantz verkerter weis von clegern gebarn worden, ist ein Newes vnd vnleidlichs, on Zweiffel aus weiniger seltsamer anstifter angeben geschehen, vnd were wol besser, Jhres teils warteten Jhrer befohlener Jugend fleißiger, den von etlichen geschiet, wil derhalben nicht zweiffeln, e. e. g. werden mit Jhrer clage zurucke an die bestalte ordinarios die cleger weisen, ... So soll hirjnnen nichts wider billigkeit jehandelt werden."

[265]) Wettebuch, S. 4, 52 b und 69 b.

[266]) Im Wettebuche S. 146 b findet sich folgende Eintragung: „Dirich Kamen ein Scholmester is von den semptlichen dudesche scholmestern beklagt dat he wedder de scholmester sich verholden Jst ehme vperlecht sich henferner tho enholden by Paene 20 dal." Act. 23. Martij 93. S. 172 steht: „Thomas Jesse Js von den vorordenten scholmestern beklagt dat he wedder de ordnung kynder gelert.

Mittel scheint seine Wirkung nicht verfehlt zu haben; denn während einer Reihe von Jahren hören wir keine Klagen über Winkelschulen.

Die rastlose Arbeit und die mannigfaltigen Kämpfe der Lübecker Schulmeister für die Interessen ihres Standes hatten im Laufe der letzten Jahre den Kreis ihrer Rechte und Pflichten erheblich erweitert. Der Rath sah sich infolgedessen genöthigt, die alte Schulordnung von 1555 in einer zeitgemäßen Umarbeitung am 10. Juni 1589 zu erneuern.[267]) Die Aenderungen und Zusätze sind folgende.

Is ehme vorlegt sich der schulen gentzlich tho entholden by straffe des weddes. Act. 5. Decemb. 93. Auermals angemeldt dat bret juthonhemen vnd de straffe tho erleggen. Act. 20. Febr. 94. Jngetagen (d. h. die Strafe ist eingetrieben worden). Ferner wurde die Wette in Anspruch genommen gegen: Hinrich Priss, S. 152, Martinus Milius (?) S. 52 b und 172 und Hans Becker S. 172.

[267]) Die Urkunde, nach der niederdeutschen Handschrift im Anhange No. III mitgetheilt, trägt das Datum «Ao. C. 84 mense decembr.» An anderer Stelle findet sich dagegen die Bemerkung: „Soll 1585 publicirt seyn." (Vgl. Heppe, a. a. O. S. 293.) Eine Prüfung dieser widersprechenden Angaben zeigt zunächst, daß die Ordnung nicht 1584 erlassen sein kann, weil am 11. Dezember jenes Jahres 12 Knaben- und 8 Mädchenschulen, in der vorliegenden Ordnung aber 12 Knaben- und 12 Mädchenschulen angeordnet werden. Ebensowenig kann das Jahr 1585 richtig sein, weil Artikel 8 dieser Ordnung zurückgeht auf Artikel 3 der Zunftstatuten, letztere aber erst am 13. Dezember 1585 beschlossen und am 3. Oktober 1586 dem Rathe vorgelegt wurden. In Wirklichkeit ist die Ordnung am 10. Juni 1589 erlassen, wie eine Abschrift derselben aus dem Jahre 1612 berichtet (Lüb. Staatsarchiv: Eccl. Schulsach. ad Vol. A Fasc I; desgl. Minist. Archiv Tom V p. 1). Ursprünglich trug auch das Original die Jahreszahl 1589. Dieselbe wurde erst später in 1584 umgeändert, wie sich noch jetzt feststellen läßt. Anscheinend um die Glaubwürdigkeit zu erhöhen, sind dann aus dem Visitationsprotokoll vom 11. Dezember 1584 die Namen der Visitatoren und des Seniors Bart, sowie die Ortsbezeichnung: „in loco consistorij in St. Catharinen Kirchen" hinzugefügt worden. Dabei ist jedoch nicht beachtet, daß diese Angaben wohl bei einer Schulvisitation am Platze waren, dagegen für den Erlaß einer Schulordnung, die auf Befehl und im Namen des Rathes auf der Rathskanzlei ausgefertigt wurde, begründeten Zweifeln begegnen müssen. Vgl. Anm. 134.

Während die Schulordnungen von 1551, 1555 und 1573 gegen den Wunsch der Schulmeister verlangten, daß alle Schulen entweder reine Knaben- oder reine Mädchenschulen sein sollten, erkennt die neue Ordnung die gemischten Schulen an. Sie fordert nur, daß die Mädchen allein gesetzt werden sollten (Art. 1). Nach langem Bedenken opferten somit die Scholarchen ihre bessere pädagogische Einsicht dem Drängen der Schulmeister und der Bequemlichkeit der Bürger.

Das Verbot der alten Schulordnungen, daß kein Latein gelehrt werden dürfe, war durch den Wandel der Zeit überflüssig geworden. An dessen Stelle trat nunmehr die Forderung, die Kinder in der deutschen Sprache mit Fleiß zu unterweisen, sie ferner in Gottesfurcht und guter Disciplin zu halten und neben Lesen und Schreiben auch Rechnen, und „was dazu gehört," fleißig zu lehren (Art. 1).

Die Belehnung der Schulmeister, die früher durch den Rath und später durch die Bürgermeister geschah, wurde in der neuen Ordnung den Visitatoren übertragen (Art. 2). Wie bisher sollte der Superintendent jeden Bewerber vorher hinsichtlich seines Glaubens und seines Lebens prüfen (Art. 2). Später schloß sich daran ein Examen, in welchem der Betreffende vor den Aeltesten des Collegiums auch seine berufliche Tüchtigkeit nachweisen mußte.[268])

Für den sonntäglichen Kirchenbesuch beschränkt sich die Ordnung auf die Forderung, daß jeder Schulmeister die Seinen ermahne, Feiertags fleißig in den Gottesdienst zu gehen und am nächsten Tage Nachfrage halte, wo seine Schüler in der Kirche gewesen wären, und was sie in der Predigt gelernt hätten. Des Donnerstags morgens von 7 bis 8 Uhr, wenn in der ganzen Stadt wäh-

[268]) Eine Urkunde aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts berichtet, daß seit dem Jahre 1595 die Schulamtskandidaten nur „wan sie vom h. Superintend. in ihrer Lehre vnd Catechismo, Sowoll auch von den Elteſten der Teutschen Schulen im lesen, Schreiben, Rechnen vnd Buchhalten in examine tüchtig befunden, alsdan von den herrn Inſpectoribus darzu bestellet worden." Die Zeitangabe darf allerdings keinen Anspruch auf Zuverlässigkeit erheben, die Urkunde scheint hier wie auch sonst Späteres und Früheres zu vermischen.

rend der Betmesse die Arbeit ruhte,[269]) sollten die Meister mit den Knaben und ihre Frauen mit den Mädchen in die Kirche gehen (Art. 5). Am Freitag sollten die Schüler, ehe sie am Vormittag nach Hause gingen, die Litanei sammt der Kollekte singen.

Das Einkommen der Schulmeister erfuhr durch die neue Ordnung eine wesentliche Aufbesserung. Zunächst wurde das vierteljährliche Schulgeld von 6 auf 8 Schilling und das Holzgeld von 2 auf 4 Schilling erhöht (Art. 3). Sodann nahm der Rath aus den Zunftstatuten die Bestimmung auf, daß Schüler, die ihrem bisherigen Meister das Schulgeld schuldig geblieben waren, von keinem andern Lehrer angenommen werden durften (Art. 8). Den größten Theil ihres Einkommens bezogen die Schulmeister zu der Zeit übrigens nicht von den Bürgerkindern, sondern von den fremden Kostknaben, die, namentlich wenn sie aus begütertem Hause stammten, für Unterricht, Wohnung und Beköstigung reichlich zahlen mußten.[270])

Dabei ist jedoch in Erwägung zu ziehen, daß die deutschen Schulmeister in Lübeck nicht wie anderwärts oder wie ihre Collegen von der Lateinschule eine feste Besoldung, freie Wohnung und Abgabenfreiheit genossen. Sie saßen vielmehr oft auf unerträglich hoher Miethe, mußten wie ihre Nachbarn alle bürgerlichen Lasten

---

[269]) Im Wettebuche steht S. 63 unter dem 24. April 1590: „vth beuell des Erb. Rades . . . den semptlichen Krogern vnd herbergen ahnthomelden datt se nicht meth beer brandwin oder wyn tappen sollen von 7 beth tho 8 slegen vp den donnerdag morgen by straffe des weddes vnd vorlust der Vorlennung. Item den hockern, vnd den fischern hoppenern vp dem markede ock allen emptern" wird der Verkauf und jede Arbeit während dieser Zeit verboten.

[270]) Zu Anfang des 17. Jahrhunderts schreiben die Schulmeister an den Rath über jene „guldene Zeitt" des 16. Jahrhunderts: „das ein ieglicher Meister die vielheit von frombden kostkindern in der guten wolfeilen Zeitt gehabt, ist man von alten Meistern, so bey vnser Zeitt gelebet, berichtet worden," sowie daß „die Schulmeister von den frombden knaben Sich meist haben erneren koennen," während „aber anitzo gahr wenig frombde knaben alhir vorhanden, Vnd vber 2 nicht sein die noch nur etzliche haben." (Urk. No. 44.)

tragen, Schoß,[271]) Wachtgeld[272]) und Türkensteuer[273]) zahlen, ja im Falle der Noth selbst mit zu Wall und Mauern laufen.[274]) Zu dem Zwecke hatte der Schulmeister wie jeder andere Bürger stets Wehr und Waffen in Bereitschaft zu halten, die jährlich von den Musterherren des Rathes nachgesehen wurden.[275]) Dazu kamen ferner zeitraubende Uebungen im Dienste der Waffen.[276])

---

[271]) Der Schoß, die älteste direkte Steuer, war eine Vermögenssteuer. Vgl. dazu Wehrmann, Zunftrollen, S. 111.

[272]) In älterer Zeit mußte jeder Bürger persönlich entweder zu Fuß oder zu Pferde Wachtdienste leisten. Zeitschr. f. Lüb. Gesch. S. 209: »Johannes de Glycowe vadiat III marcas argenti pro vigilia neglecta.« »Johannes Longus iuxta Travenam vadiavit III marcas argenti, quia non vigilavit cum equo.« Später wurde der persönliche Wachtdienst durch eine Geldsteuer abgelöst.

[273]) Die Türkensteuer wurde damals recht häufig erhoben. Kirchring und Müller, Auszug u. histor. Kern Lüb. Chroniken, Hamburg 1678, nennt S. 213 f. die Jahre 1541, 1542, 1544, 1549, 1566, 1576. Auch im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts wurde dieselbe nach Angabe der Kämmerei-Rechnungen wiederholt eingetrieben. Bei Kirchring und Müller lesen wir z. B. S. 217: „In diesem 1544. Jahr ist abermahl im Teutschen Reich eine Türkenschatzung beliebet, und hat zu Lübeck von jedem Hauß 2 mark. von jeder Buden 1 mark. und von jedem Keller 8 schilling. wie auch darneben noch allgemein Kopf-Geldt à Persohn so über 10 Jahren 3 schilling gegeben werden müssen, jedoch Vermögene haben nach advenant à Persohn gezahlet 1. 2. 8. 16. u. 20 schilling."

[274]) In der Urk. No. 44 heißt es: „Sie sind keiner Vnpflicht, wiewohl an allen andern orten gepreuchlich, frey, mussen Schoß, Wachtgeld vnd alle andere onera dieser Stadt mit abtragen, auch im fall der noth selbst mit zu wall vnd Mauren gehen."

[275]) 1605 Extractus Concordatorum, daß die Bürger jährlich gemustert, ihre Gewehre von den Musterherrn nachgesehen werden." Desgl. 1606, Bürger-Wacht-Ordnung. Dreyer, a. a. O. S. 125 f.

[276]) Ein Münchener Schulmeister richtete im 16. Jahrhundert an den Rath die Bitte, den Oberst zu bestimmen, auch diesmal von seiner Einberufung abzusehen, weil er durch dieselbe seine sämmtlichen Schüler verlieren und dann kein Brot für seine drei unmündigen Kinder haben würde. Wenn Gebele, a. a. O. S. 32 im Anschlusse an dies Gesuch bemerkt, es sei wohl der sonderbarste Einfall eines Schulmeisters, sich neben seiner Schule noch beim Militär anwerben zu lassen, um dadurch sein Einkommen zu erhöhen, so beruht dies

Außer diesen Lasten, welche die Schulmeister mit den übrigen Bürgern gemeinsam trugen, mußten sie jährlich 2 ℔ an die Rathsschreiber zahlen (Art. 9).[277]) Kamen sie ihren Pflichten nicht nach, so machte der Rath wenig Umstände Als z. B. die beiden Domschulmeister sich weigerten, die Türkensteuer zu entrichten, ließ der Rath in ihren Wohnungen, obwohl dieselben auf dem Gebiete des Domkapitels lagen, verschiedenes Hausgeräth pfänden. Der Bischof von Lübeck, Herzog Johann Adolf von Holstein-Gottorf, erhob dagegen Einsprache,[278]) weil diese Schulmeister als Diener des Domstiftes bisher von allen bürgerlichen Abgaben befreit gewesen wären, außerdem die Schule vom Kapitel gegründet worden sei und die Lehrer aus Vicarien und Beneficien desselben besoldet würden.[279])

Allem Anscheine nach muß das Einkommen der deutschen Schulmeister recht gut, ihre Stellung als Bürger wohl geachtet gewesen sein. Denn der nachmalige Zunftälteste Nicolaus Boldewin zog es

---

offenbar auf einem Irrthum, denn es handelt sich hier nicht um einen Nebenerwerb, sondern um die Erfüllung einer Bürgerpflicht.

[277]) Artikel 9 fehlt in einigen Ausfertigungen der Ordnung, anscheinend nur aus Versehen des Schreibers; denn in einer anderen Abschrift ist er nachträglich hinzugefügt worden. Das Fehlen dieser Bestimmung dürfte darin seinen Grund haben, daß an die ursprüngliche Stelle derselben das Verbot, keine entlaufenen Schüler anzunehmen, gesetzt worden war.

[278]) Der Herzog schreibt am 8. Januar 1606 von Schloß Gottorf an den Lübecker Rath, daß sich die beiden Schulmeister „gantz hoch beschwerlich beclagen," der Rath habe von ihnen „altem herkommen zuwieder" „Türkensteuer vnnd anders" gefordert, und „weill sie sich dessen nicht vnbillich verweigertt ettliche Pfande aus ihren an und in vnserer Thumbkirchen belegenenn wohnungen abgenommen." Der Herzog ersucht unter Hinweis auf die obigen Gründe den Rath freundlich: „das ausgepfandete hausgeräthe" herauszugeben und die Schulmeister „mitt dergleichen aufflagenn vnd vngewöhnlichen beschwerungen hinfuhro (zu) verschonen."

[279]) Im Jahre 1584 hinterlegte der Bischof Eberhard beim Rathe 1000 ℔. Die jährlichen Zinsen von 50 ℔ waren als Gehalt für den zweiten Lehrer am Dom bestimmt, damit „die Jugent desto baß von ihme instituirt vnd vnterrichtet werden mochte." Urk. No. 11..

vor, von der Lateinschule zur deutschen Schule überzutreten. Mehrfach wurde sodann gegen die Schreib- und Rechenmeister der Vorwurf laut, daß sie zu üppig lebten, und Caspar Voedt wurde darum sogar seines Amtes entsetzt. Hans von Sesen warf seinem Gegner Rautenberg vor, er trotze auf sein Geld und Gut,[280]) und Arnold Möller rühmte sich, daß er seiner Tochter die reiche Aussteuer (im Werthe von 5011 ℳ 6 sch. 9 ₰) von seinen „durch Gottes Gnade wolgewonnenen, saur ersparten, und gar nicht Ererbten noch befreitenn Gütern" gegeben habe.[281]) Dabei fällt die Thätigkeit des letzteren schon zum Theil in die Zeit des dreißigjährigen Krieges, als die deutschen Schulmeister über den steten Rückgang ihres Einkommens klagten und das 16. Jahrhundert als das verlorene goldene Zeitalter der deutschen Schule priesen.[282])

Am Schlusse der Ordnung findet sich die neue Verfügung über die Winkelschulen. Von dem unerwartet günstigen Erfolge, den diese Bestimmung erzielte, als sich die Schulmeister auf Grund derselben an die Wetteherren wandten, sowie über die Stellungnahme der Visitatoren zu diesem Vorgehen ist bereits ausführlicher berichtet.

In einem Schreiben vom 5. Dezember 1589 dankten „die Ältesten samt den andern verordneten deutschen Schulmeistern" dem Rathe für die neue Ordnung, die nicht nur der einheimischen Jugend, sondern auch den aus der Fremde herbeiziehenden Schülern

---

[280]) Urk. No. 27.

[281]) In seinem Tagebuche S. 27.

[282]) Trotz ihrer Klagen scheinen die Schulmeister auch in diesen trüben Tagen nicht schlecht gelebt zu haben, wie eine Kostenrechnung über die Hochzeit Arnold Möllers am 16. April 1636 zeigt. Danach wurden verzehrt: 1 gemästeter Ochse, 2 Kälber, 17 Lämmer, 1 Reh, 4 Hasen, 15 kalkutische Hähne (darunter einer von 19 ℔) und 4 Hennen, 42 gemeine gute Hühner, 10 Ochsenzungen, 2 mittelgroße Störe (der Fuhrlohn allein betrug 4 1/6 Reichsthaler) u. s. w., dazu 6 Tonnen vom besten Hamburger Bier und 1 Tonne Weißbier für „die Köche und ander Volk." Von 50 steinernen Bierkrügen wurden 17 zerbrochen oder gingen verloren. Die Kosten beliefen sich auf 780 ℳ 13 sch. 6 ₰. Möllers Tagebuch S. 21 f.

zum Segen gereiche.[283]) Denn als rechte Pflanzstätten des Wissens, des Glaubens und der Zucht erfreuten sich die deutschen Schulen Lübecks unter der Fürsorge und Einsicht des Rathes eines hohen Rufes in deutschen wie in fremden Landen. Daneben waren die Väter der Stadt bestrebt gewesen, auch den Lehrern der Jugend, durch deren sittliche und berufliche Tüchtigkeit das Gedeihen der Schulen wesentlich bedingt war, ein angemessenes Einkommen zu sichern, welches alles, nach den Worten der Schulmeister, Gott zum Lobe, der Bürgerschaft zum Heil und der ganzen Stadt zum Ruhme diente.[284])

Diese Schulordnung, die uns das Ergebniß der schulgeschichtlichen Entwickelung von nahezu einem halben Jahrhundert vor Augen führt, ist zugleich das letzte Denkmal aus der Blüthezeit der deutschen Schulen Lübecks.[285]) Denn im letzten Jahrzehnt des

[283]) In der Urkunde No. 37 heißt es, die Ordnung diene „dem besten der blühenden Jugenndt dieser guten Stad vnd ahnkommenden Schulernn."

[284]) Urk. No. 43.

[285]) Dreyer, Einl. i. d. Kenntniß d. Lüb. Verordnungen S. 32 (und nach ihm Hoffmann, Gesch. d. freien u. Hansestadt Lübeck S. 80), berichtet von einer Schulordnung aus dem Jahre 1595. Diese Angabe gründet sich auf eine Urkunde (Lüb. Staatsarchiv. Eccl. Schuls. ad Vol. A Fasc. I), die beginnt:

„Die Teütschen Schulen belangent. Es hat E. E. Hochw. Raht Ao. 95. Nachdem sie große Beschwerung von den Teutschen Schulen gehabt, zu Inspectores Verordnet den h. Syndicum D. Calixtum Schein den h. Superintend. M. Andream Puchenium vnd den h. Protonotarium Thomam Rehben ꝛc." Diese vermeintliche Schulordnung erweist sich bei näherer Prüfung als eine Eingabe aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wie sich an der Hand der Namen der verordneten Schulmeister und anderer Angaben leicht feststellen läßt. Ihre Bemerkungen über das 16. Jahrhundert zeugen von einer ziemlichen Unkenntniß der thatsächlichen Verhältnisse, wie schon die Angabe beweist, daß die Inspektoren, wie hier fälschlich die Visitatoren genannt werden, erst im Jahre 1595 ernannt sein sollen. Da der Erlaß einer neuen Schulordnung im Jahre 1595 durchaus unwahrscheinlich ist, und sich in den Akten irgend ein Hinweis darauf nicht findet, so dürfen wir wohl auf eine weitere Widerlegung dieser Angabe verzichten.

Die Ursachen des Rückganges der deutschen Schulen Lübecks sind in den Zeitverhältnissen zu suchen. Der Niedergang des Handels, die Pest mit ihren Gefolgserscheinungen und der dreißigjährige Krieg machten der Blüthezeit der deutschen Schulen ein Ende.

Lübecker Schulbücher des 16. Jahrhunderts.

Das Bild der damaligen Schulzustände ist noch nach einer Seite hin zu vervollständigen; es muß versucht werden, durch die uns erhaltenen Lehrbücher einen tieferen Einblick in den Unterricht jener Tage zu gewinnen. Da eine eingehende Methodik der einzelnen Lehrfächer einerseits über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen würde und andererseits viel bereits Bekanntes wiederholen müßte, so beschränken sich die folgenden Ausführungen darauf, den Lehrgang der deutschen Schule nur in seinen Hauptzügen darzustellen, während auf Einzelheiten nur insofern eingegangen wird, als sie ein besonderes Interesse beanspruchen dürfen. In Lübeck selbst sind Schulbücher, die bekanntlich dem Schicksale der Zerstörung besonders ausgesetzt sind, nur in geringer Zahl erhalten; da sich aber noch manches über Deutschland zerstreut in den Bibliotheken von Straßburg bis nach Stralsund vorfand, so dürfte das zur Verfügung stehende Material unserm Zwecke vollauf genügen. Allen diesen Schulbüchern ist eines gemeinsam. Während nämlich die äußere Entwicklung des Schulwesens unter dem Zeichen eines schaffensfreudigen, thatkräftigen Fortschrittes stand, ging die Ausgestaltung der Unterrichtsmethoden einen auffallend langsamen Gang, der schwerfällig am Althergebrachten haftete.

Das erste Lehrbuch, das damals wie heute die Schüler in die Wissenschaft einführte, war das ABC-Büchlein. Auf der Lübecker Stadtbibliothek wird eine niederdeutsche Lübecker Fibel aus dem Jahre 1565 aufbewahrt, die beim Umbau eines Hauses in der Mauer aufgefunden wurde. Es dürfte dies die älteste niederdeutsche Fibel sein, die uns erhalten ist.[294]) Darum folge hier eine kurze

[294]) Die Hamburger Stadtbibliothek besitzt eine vollständige niederdeutsche Hahnenfibel aus dem Jahre 1616, welche bei Hans

Beſchreibung derſelben. Zwei ſtarke Holzdeckel, verbunden durch einen kräftigen Lederrücken, bilden den dauerhaften Einband des Büchleins. Das Titelblatt deſſelben zeigt links oben ein großes A in Zierſchrift, rechts daneben ſteht ein kleineres gedrucktes A, das den Anfang eines kleinen, gedruckten lateiniſchen Alphabetes darſtellt. Am Schluſſe deſſelben findet ſich das Wort „Jheſus.“[295]) Darunter ſteht: „De Ludt bockſtaue a e i o u y.“ Hierauf folgen: „De Stummen bockſtaue b c d f g h k l m n p q r ſ t x z.“ Die 8 Blatt der Fibel enthalten:

„De Tein Gebade Gades.
De Höuet Artikel vnſes Gelouens.
Dat Gebedt effte Vader vnſe.[296])
Van dem Sacramente der hilligen Döpe.
Van dem Hochwerdigen Sacramente des Altars.
Dat Benedicite.
Dat Gratias.

Eyn Gebedt vor de Jungen kinder.“ Daran ſchließen ſich die Worte: „Des Morgens wenn du vpſteiſt ſo ſchaltu dy ſegen mit dem Hilligen Crütze vnd ſeggen. Des wolde Godt de Vader ⊹, de Söne ⊹, vnde de hillige Geiſt +, Amen. Darna knyende edder ſtande den Gelouen, vnde dat Vader vnſe ſpreken mit deſſem

---

Moſen gedruckt und bei Hinrick Doſen verlegt wurde, außerdem Theile einer niederdeutſchen und einer lateiniſchen Fibel aus dem Jahre 1609, welche aus alten Buchdeckeln herausgelöſt worden ſind, desgleichen 2 Deckel einer Fibel von 1583. Sie alle zeigen eine große Uebereinſtimmung. Ueber die Abweichungen der Lübecker von den Hamburger Fibeln vgl. die folgende Anmerkung.

[295]) Die Hamburger Fibel von 1616, in der das Wort Jheſus fehlt, ſchiebt an dieſer Stelle das große gedruckte lateiniſche und deutſche Alphabet ein. Auf der Rückſeite des Titelblattes bringt ſie folgende Lautverbindungen: Ba, Ca, Bra, Fa, Aff, Fra, Ga, Ha, Ka, La, Al, Ack, Ma, Am, Pa und Tra. Dieſe Silben ſtehen untereinander, daneben finden ſich dieſelben Konſonanten mit den Vokalen e, i, o und u zuſammengeſetzt. Die beſchriebenen Abweichungen bedeuten bereits einen anerkennenswerthen methodiſchen Fortſchritt.

[296]) Die Hamburger Fibel ſetzt das Vater Unſer an erſter und die zehn Gebote an dritter Stelle.

nafolgende Bede.“ Es folgt ein Dankgebet und ein Gebet um Schutz während des Tages. „Vnde denne mit fröwden tho dynem arbeide geghan.“ „Des Auendes“ soll das Kind in ähnlicher Weise wie am Morgen sich segnen und beten. „Vnd denn fluckes vnde frölick geslapen.“ Auf der letzten Seite[297]) finden sich:

De Düdesche vnde Latinische Tall

i.	ii. . . . v.	C.	D.	M.
1.	2. . . . 5.	100.	500.	1000.

Tidtlick dwanck, arbeit vnd lehr,
Bringet de Kinder tho groter ehr.
Gedrücket tho Lübeck by
Jürgen Richolff[298])
MDLXV.“

Aus der Anlage der Fibel ergiebt sich, daß man zunächst das Alphabet in der gewöhnlichen Reihenfolge auswendig lernen ließ. Nachdem der Schüler die Vokale und Konsonanten unterscheiden gelernt hatte, wurde anscheinend sofort mit dem eigentlichen Lesenlernen begonnen und zwar nach der damals üblichen Buchstabirmethode.[299]) Es muß dies für den Lernenden wie für den Lehrenden eine unsäglich mühevolle Arbeit gewesen sein. Denn das vernunftwidrige Lehrverfahren, das die Silben und Worte anstatt aus ihren wirklichen Lautbestandtheilen aus Buchstabennamen zusammensetzte, schloß jede eigene, bewußte Thätigkeit des Kindes aus. Eine weitere Schwierigkeit lag in dem Umstande, daß einzelne Buchstaben

---

[297]) Die letzte Seite der Hamburger Fibel zeigt das Bild des Hahnes. Darunter steht: „gedrücket tho Hamborch dorch Hans Mösen. In vorlegginge Hinrick Dosen, 1616.“

[298]) Ueber das Leben Richolffs vgl. Allgem. deutsche Biographie Bd. 28 S. 444. Unter den dort aufgeführten Drucken ist diese Fibel nicht genannt.

[299]) Bekanntlich waren die Bemühungen Valentin Ickelsamers, des Zeitgenossen Luthers, die Analysier- und Lautier-Methode einzuführen erfolglos geblieben. Ueber seine „Teutsche Grammatica“ und „von der rechten weys aufs kürzist lesen zu lernen“ vgl. Kehr, Gesch. d. Methodik II, S. 364 f.

einen doppelten Lautwerth hatten, daß z. B. u und v bald als Konsonant, bald als Vokal gelesen wurden. Dazu kam ferner die regellose Orthographie und der eigenthümliche Gebrauch großer Anfangsbuchstaben. So schrieb man: „VNse HERe Jhesus" oder am Anfange eines Abschnittes: „ALler Ogen." Diese Lübecker Fibel stellt das Urbild der älteren protestantischen Fibeln dar, die zugleich den Zweck verfolgten, den Schüler mit den Hauptstücken der christlichen Lehre bekannt zu machen, was aber weder dem Lese- noch dem Religionsunterrichte zum Vortheil gereichte.

Neben dieser Katechismusfibel wurde in den Schulen die niederdeutsche Uebersetzung des Lutherschen Katechismus gebraucht, die schon im Jahre 1529 von Jürgen Richolff, dem Verleger unserer Fibel, in Hamburg gedruckt wurde unter dem Titel: „Eyn Catechismus effte vnderricht, Wo eyn Christenhußwerth syn ghesynde schal vpt eyntfoldigheste leeren vp frage vnnd antwort gestellt. Marti. Luth. 1529." Auf der letzten Seite des Buches steht: „Ghedrucket yn der loueliken Stadt Hamborch by Jurgen Richolff wanhafftich vp dem Peerdemarkede." Diese niederdeutsche Uebersetzung, von der sich ein Exemplar in der Hamburger Stadtbibliothek befindet, gewinnt ein besonderes Interesse noch dadurch, daß sie unmittelbar nach der ersten hochdeutschen Ausgabe, die im Originaldruck verloren gegangen ist, gefertigt sein soll.[300]) Im damaligen Schulunterricht nahm der Katechismus eine hervorragende Stelle ein. Es ist das einzige Lehrbuch, das in den umfangreichen Lübecker Schulakten des 16. Jahrhunderts genannt wird. Die Visitatoren ermahnten nämlich die Schulmeister wiederholt, daß sie ihren Schülern den Katechismus wohl einprägten, und die Zunftartikel fordern als eine der vornehmsten Pflichten von jedem Schulmeister, daß er den Katechismus Luthers mit ganzem Fleiße auswendig lernen lasse.[301]) Ueber

[300]) Vgl. Mönckeberg, Die erste Ausgabe von Luthers kleinem Katechismus, Hamburg 1851 u. deutsche Zeitschr. für christl. Wissensch. u. christl. Leben, hrsgeg. v. Schneider 1856 No. 23, wo Mönckeberg seine Ansicht gegenüber Harnack (Luthers kl. Katechismus i. s. Urgestalt, Stuttgart 1856) vertheidigt.

[301]) Vgl. Art. I der Zunftstatuten im Anhang.

ein bloß mechanisches Auswendiglernen wird man in der Regel nicht hinausgekommen sein.

Wie Luther selbst den Katechismus gelehrt wissen wollte, bespricht er bekanntlich in der Vorrede seines kleinen Katechismus. Er fordert zunächst, daß die Kinder die fünf Hauptstücke „nach dem Text hin von Wort zu Wort auswendig lernen." Daran schließt er die Forderung: „Wenn sie den Text wohl können, so lehre sie hernach auch den Verstand, daß sie wissen, was es gesagt sei." Zu dem Zwecke verfaßte der Lübecker Superintendent Hermann Bonnus für die Lübecker Jugend das folgende Büchlein: „Eine korte voruatinge der Christliken lere, vnd der vörneemesten Frageſtücke, so vnder dem Euangelio gemenliken vörnallen, vp frage vnd antwert gestellet, vor de kynder vnd gemenen man. Dörch M. Hermannum Bon. Superat. to Lübeck." Auf der letzten Seite steht: „In der Kaiserliken Stadt Lübeck dörch Johan Balhorn gedrücket."[302]) Das Buch ist in Form eines Zwiegespräches verfaßt. Ein Mann, der im Papstthum aufgewachsen ist, fragt einen in der neuen Lehre unterrichteten elfjährigen Knaben, dessen gründliche Antworten, die übrigens meist recht unkindlich sind, ihm die höchste Bewunderung abnöthigen. Sie sprechen nacheinander: „Van guden wercken. Van den hilligen. Van den hilligen Engelen. Van der gewalt des Düuels. Van den Teyn Gebaden. Van dem Gelouen. Van dem Gebede. Van der Döpe, (dabei wird zugleich über das Abendmahl gehandelt). Und: Van der hilligen Kercken." Der Superintendent beabsichtigte, durch dies Buch die Schüler tiefer in das Verständniß des Lutherschen Katechismus einzuführen. Es heißt mit Bezug darauf in der 55. Antwort, die Kinder sollen

---

[302]) Ein Exemplar dieser Ausgabe befindet sich auf der Lübecker Stadtbibliothek. Bernhard Spiegel nennt in seinem Buche: Hermann Bonnus. Erster Superintendent von Lübeck und Reformator von Osnabrück, 2. Aufl. Göttingen 1892, nur die beiden folgenden, auf der Bibliothek in Wolfenbüttel befindlichen Auflagen: „1539 Gedrücket tho Magdeborch, dorch Hans Walther. 1543 Gedrücket tho Hildenssen." Der bisher unbekannte Lübecker Druck trägt keine Jahreszahl.

„eynen yderen Artikel gründtlyken vorſtan leren.“ Ferner wollte der Superintendent die Schüler befähigen, der Predigt mit Verſtändniß zu folgen. Er legt dem Knaben die Worte in den Mund: „wen wy kynder Predigen hören, dat wy mercken yn welckerem Artickel des Catechismi de Sermon thom meyſten gegründet ſy.“ Als Beiſpiel für die Art, in der die evangeliſche Lehre und manche dogmatiſche Streitfrage, die damals die Gemüther erhitzte, in dieſem Buche behandelt werden, diene folgende Frage und Antwort:

75. Fr.: „Segge my doch körtliken, wat is de hillige Döpe?“ Antw.: „De hillige Döpe ys de rechte anfang vnſes Chriſtendomes, wente gelyck alſe wy natürlyke mynſchen gebaren werden vp erden, dörch de vthwendigen gebort, van Vader vnd Meder, alſo werde wy dörch de hyllygen Döpe geyſtlyken gebaren, dat wy Chriſten heten vnd Gades kynder ſynt.[303])

Das vorſtehende Beiſpiel lehrt, daß elf- bis zwölfjährige Knaben eine derartige Antwort nicht aus eigenem Nachdenken geben konnten. Darüber kann auch der Superintendent nicht im Zweifel geweſen ſein, der keineswegs darauf gerechnet haben wird, daß die Schulmeiſter durch dieſe Fragen ihre Schüler zu einer freien Meinungsäußerung veranlaſſen ſollten. Im Unterrichte wurden die Fragen und Antworten entweder aus dem Buche abgeleſen oder vorher auswendig gelernt und aus dem Gedächtniß hergeſagt. Unſer fragendentwickelndes Lehrverfahren, das den Schüler zum ſelbſtthätigen Erarbeiten des Wiſſens anleitet, war jener Zeit noch fremd. Der Unterricht kannte nur den Vortrag des Lehrers oder des Buches und ein mechaniſches Auswendiglernen von ſeiten des Schülers. Da bis jetzt bereits drei Auflagen des Büchleins bekannt ſind, muß daſſelbe zu jener Zeit, da das Hauptintereſſe der Menſchheit ſich um theologiſche Fragen drehte, Anklang gefunden haben. Nach der heutigen Anſicht von dem Ziele und den Aufgaben der religiöſen Unterweiſung muß das Buch in ſeiner unkindlichen,

---

[303]) Im übrigen verweiſen wir auf B. Spiegel, der im Anhange das Buch vollſtändig abgedruckt hat.

abstrakten, dogmatisch-polemischen Art als ungeeignet für den Schulunterricht bezeichnet werden.

Weit größer ist das Verdienst, das Bonnus sich durch die Herausgabe des ersten Lübecker Gesangbuches erwarb. Das einzige bekannte Exemplar desselben, das sich auf der Greifswalder Universitätsbibliothek befindet, trägt den Titel: „Enchiridion. Geistlike Lede vnd Psalmen vppet nye gebetert. Mar. Luther. Mit einem nien Calender schön togerichtet. In der Kayserliken Stadt Lübeck, by Johan Balhorn gedrücket, ym yar MDXLV.[304]) Dasselbe bringt im ersten Theile das Wittenberger Gesangbuch in niederdeutscher Uebertragung. Der zweite Theil enthält eine Anzahl in Niederdeutschland entstandener Gesänge, darunter zwei von Bonnus selbst verfaßte: „JHesus Christus war Gades Sön" und „OCH wy armen Sunders." Neben dem Gesangbuche des Bonnus waren in Lübeck das Rostocker und das Magdeburger in Gebrauch. Ein allgemein eingeführtes Gesangbuch gab es damals noch nicht. Die markigen Reformationslieder lebten im Herzen des Volkes und wurden in der weichen, klangvollen sassischen Sprache auswendig gesungen. Da seit der Reformation die Mehrzahl der alten lateinischen Gesänge durch niedersächsische Lieder verdrängt worden war,[305]) traten an Stelle des lateinischen Schülerchors mehr und mehr die Schüler der deutschen Schulen. Weil nun der Kirchengesang einen wichtigen Theil des Gottesdienstes ausmachte, ermahnte der Superintendent fast auf jeder Visitation die deutschen Schulmeister, daß sie die

---

[304]) Ueber dies Gesangbuch handeln: Spiegel, a. a. O. S. 106 f. Pauli, Gesch. d. Lüb. Gesangbücher ꝛc., Lübeck 1875, S. 3 f. Joh. Geffcken, Die Hamburg.-Niedersächs. Gesangbücher d. 16. Jahrh., Hamburg 1857, S. 227 f.

[305]) Einzelne lateinische Lieder blieben auch nach der Reformation im Gebrauch. Vgl. Geffcken, a. a. O. S. XI. Bei Begräbnissen scheinen lateinische Gesänge auch später vorherrschend geblieben zu sein. Arnold Möller schreibt in seinem Tagebuche (S. 7, 19 und 35) anläßlich des Begräbnisses seiner beiden Frauen und seiner Tochter: „4 Schulmeistern Latein zu singen 6 mk. Für 80 Par Schüler, derer etliche 1 ß: und andre 6 ₰ gekrigt 6 mk.

Kinder gewöhnten, deutlich, fein langsam und harmonisch zu singen Am Freitage sollte in der Schule, offenbar als Vorbereitung auf den Sonntagsgottesdienst, die Litanei sammt der Kollekte gesungen werden. Die Lieder wurden in der Schule durch einfaches Vor- und Nachsingen eingeübt. Von einer Erläuterung des Textes, von einer Einführung in die Tonverhältnisse und dergleichen war keine Rede.

Katechismus und Gesangbuch waren zu jener Zeit die einzigen Lehrbücher für den Religionsunterricht der deutschen Schulen. Biblische Geschichte[306]) und Bibellesen hatten in dieselben noch keinen Eingang gefunden. Die heilige Schrift lernten die Kinder durch die Predigten kennen. Denn die Schulordnung forderte, daß alle Schulmeister und Lehrmütter am Donnerstagmorgen mit den Knaben und Mädchen den Frühgottesdienst besuchten, ferner sollten sie am Montage Nachfrage halten, wo die Kinder am Sonntage in der Kirche gewesen waren und was sie in der Predigt gelernt hatten.

Nachdem der Schüler sich einige Fertigkeit im Lesen angeeignet hatte, lernte er schreiben. Die Kunst des Schreibens stand im 16. und 17. Jahrhundert in einer Blüthe und in einer Werthschätzung, von der man sich heute nur schwer eine Vorstellung machen kann. Die Dichter verfaßten Lobgedichte zu ihrem Ruhme,[307]) und selbst

---

[306]) In der Lübecker Stadtbibliothek befinden sich eine Anzahl plattdeutscher Passionale aus den Jahren 1569, 1576, 1588 (?) und 1599, von denen die erste und die letzte der genannten Ausgaben mit einer Vorrede von Luther versehen sind. Dieselben erzählen die Leidensgeschichte Christi nach den vier Evangelisten, sind mit Bildern und Gebeten ausgestattet und für die häusliche Erbauung bestimmt. Daß dieselben im Schulunterrichte Verwendung gefunden haben sollten, ist nicht wahrscheinlich.

[307]) In der Hamburger Stadtbibliothek befindet sich ein umfangreiches Lobgedicht auf die Schreibkunst, das manchen interessanten Beitrag zur Kenntniß des damaligen Schriftwesens enthält. Das Büchlein ist betitelt: „Warhafftige Beschreibung, Von dem vrsprung der vhralten (von Gott gegebenen) löblichen Kunst der Schreiberey, ꝛc. Alles in wol scandirte Teutsche Rythmos gestellet. Durch Georgium Miller MDXCIIII. Gedruckt zu Augspurg, bey Michael Manger."

deutsche Kaiser, wie Karl V, Ferdinand I. und Maximilian II. zeichneten einfache Schreibmeister mit höchsten Ehren aus. Johann Neudörffer der Aeltere und die Brüder Stoß wurden sogar zu kaiserlichen Pfalzgrafen erhoben.[308]) Das 16. Jahrhundert wurde darum von den Schreibmeistern mit Recht als das goldene Zeitalter der deutschen Schule gepriesen.

Von der Kunstfertigkeit der alten Schreibmeister giebt uns das älteste Lübecker Kunstbuch ein Beispiel. Dasselbe ist wahrscheinlich nur in einem einzigen Exemplar auf uns gekommen, das sich in der Universitätsbibliothek zu Straßburg befindet. Es trägt den Titel: „Künstliches vnd Wollgegründetes Künstbüch allerhandt schöner schrifften wie die in des heiligen Reichs Stenden, Cantzeleyen, auch Kauffmanßhandelungk gebreuchlich allen Liebhabern der Kunst zur Nutzlichen vbung Jhn hernacher folgende Küpfferstück vorfertigett vnnd mitgetheilett wordenn. Durch Joachimum Sagerum Vorordentenn Schülhalterenn Jhn Lubeck Ao. 1607." In der Gralrechnung des Lüneburger Rathes vom Jahre 1600 findet sich folgende Eintragung: „Joachimo Sagern, Schulhalter zu Lubekh, so einem Erb. Rade ein gemein Schreibbuckh dediciret vnd zugefunden 16 mk. 8 ß geben.[309]) Aus dieser Notiz geht hervor, daß das Buch bereits 1600 vollendet gewesen sein muß. Da ein solches Werk überdies meist die Frucht einer langjährigen Arbeit zu sein pflegte,[310]) darf es mit gutem Grunde als ein Zeugniß der Lübecker Schreibkunst aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts angesehen werden.

Desgleichen finden sich in dem „Schreib Kunst Spiegel" (1648) des Lübecker Schreibmeisters Arnold Möller etwa 20 Lobgedichte auf ihn und seine Kunst in deutscher, französischer, lateinischer und griechischer Sprache; davon sind drei von Joh. Rist verfaßt, der sich „von Römischer Kaiserlicher Majestät Hof auß Edelgekrönter Poet" nennt. Vgl. das Exemplar der Lübecker Stadtbibliothek.

[308]) Schultheiß, a. a. O. S. 12. Doppelmayr, a. a. O. S. 202.

[309]) Mittheilungen von Kehrbach IV, S. 119, Anm. 2.

[310]) Arnold Möller berichtet in der Vorrede zu seinem Schreibkunstspiegel, daß er an demselben länger als 20 Jahre gearbeitet habe.

Das Buch trägt das Motto:

„Ich habe gethan das mein,
Vnd geben was Gott hat bschert.
Ein ander thu auch das sein
So wird die Kunst gemehrt."

Es behandelt auf 14 Blättern die ersten 10 Buchstaben des Alphabetes.[311]) Da wir wissen, daß im folgenden Jahre (1608) bei Albrechts Erben in Lübeck ein Schreibbuch Sagers unter demselben Titel erschien,[312]) so ist wohl anzunehmen, daß letzteres der zweite Theil war, der die übrigen Buchstaben des Alphabetes enthielt.

Jeder dieser 10 Buchstaben kommt auf dem ihm gewidmeten Blatte zweimal vor. Das erste Mal bedeckt er als Textanfang die ganze Breite des Blattes von 12 cm, das zweite Mal steht er in anderer kleinerer Form als Wortanfang etwa in der Mitte der obersten Zeile. Die reichen Verzierungen der großen Anfangsbuchstaben und die mannigfaltigen Schriftarten zeugen von großer Kunstfertigkeit, von Geschmack und von einem reich entwickelten Formensinn.

Das Schriftwerk war offenbar für Fortgeschrittene in der Kunst berechnet, vielleicht für die jungen Gesellen, die aus der Schreibstube des alten Schulmeisters hinauszogen an die geistlichen und weltlichen Höfe, wo man ihrer bedurfte, um wichtige Urkunden und sonstige Schriftstücke auch in einer der Bedeutung und Würde derselben entsprechenden künstlerisch schönen Form darzustellen. Dort an den Höfen der Fürsten, wo die Sitten verderbt waren und die Verführung ihre Netze spann, waren auch die Ermahnungen wohl

---

311) Johannis Molleri Cimbria Literata, Havniae Anno MDCCXLIV. Pars I, p. 579 und Breitkopf, Versuch, den Ursprung der Spielkarten ꝛc. zu erforschen. Herausgegeben aus dem Nachlaß des Verfassers von Roch, II. Theil, Leipzig 1801, S. 60.

312) Das erhaltene Exemplar ist offenbar falsch geheftet, wie die im folgenden hinter den einzelnen Buchstaben angegebene Seitenzahl zeigt. Die zweite Zahl deutet an, daß dasselbe Blatt noch einmal in Spiegelschrift vorkommt.

Titelblatt (1 und 3), A (2), B (8), C (4), D (7), E (5 und 6), F (9 und 14), G (10), H (13), I (11), K (12).

am Platze, die der würdige Meister seinen Vorschriften zu Grunde legte. Mit besonderer Vorliebe sind Sprüche aus dem Buche Jesus Sirach gewählt, die in eindringlichen Worten zur Gottesfurcht, zur Treue, zu edler Bescheidenheit, zur Nüchternheit und Keuschheit ermahnen und neben tiefer Religiosität oft eine gewisse Derbheit zeigen, z. B. Blatt 8, vgl. Jesus Sirach, Kap. 19, V. 1—3 und V. 10 und 11.

Jeder Schreibmeister suchte zwar eine Ehre darin, möglichst vielerlei Schriften zu lehren: „Teutsche, Latinische, Welsche, Französische, Hispanische, Engelsche vnd Brabendische Hand," dazu „Fractur, Textur, Cantzley und Current Schrift," deren jede wieder auf die „lauffende, gelegte, hangende, geschobene oder gebrochene" Art geschrieben werden konnte, desgleichen wie man in mancherlei Metall oder Stein, auch mit Farben oder Gold auf allerhand Grund schreiben könne.[313]) Dessen ungeachtet finden wir bei ihnen die richtige Erkenntniß,

„das der Burger vnd gmaine Man,
An einer Schrifft gnug haben kan,"[314])

und daß es auch für den Kaufmann vollkommen genüge, eine schöne, feste, laufende Hand zu schreiben.[315])

---

[313]) Vgl. die beiden nachstehend genannten, damals in ganz Norddeutschland sehr verbreiteten Bücher: „Ein köstliche Schatzkammer der schreibkunst vnd Cleinott der Cantzley vnnd ander schreiber ꝛc. Durch den Wolerfarnenn M. Caspar Neffenn, Teutscher schulmeister der loblichen stette Collenn. eigener handt geschribenn. 1549" (Hamburg. Stadtbibliothek). Breitkopf, a. a. O. S. 58, nennt eine Ausgabe von 1571. „Spieghel der Schryfkonste In den welcken ghesien worden veelderhande Gheschriften met hare Fondementen ende onderrichthinge. Vthghegeven Door Jan van den Velde Franzoysch School-M: binnen de vermaerde Coopstadt Rotterdam. Anno 1605. Ghedruckt tot Amsterdam, By Willem Janß inde vergulde Zonnewyser." (Lüb. Stadtbibl). Vgl. Allgem. deutsch. Biograph. Bd. 39, S. 557 f. Dort fehlt diese Ausgabe, die einige Abweichungen von der Harlemer Ausgabe desselben Jahres zeigt.

[314]) Georg Miller a. a. O. S. B iij.

[315]) J. v. d. Velde schreibt in der Einleitung seines Schreibkunstspiegels, die Zierschriften seien „Maer voor Edel-lieden, Advocaten,

Während die Vorlagensammlung Sagers zeigte, daß die alten Schulmeister auch auf die sittliche Erziehung ihrer Schüler bedacht waren, suchten die für den eigentlichen Schulgebrauch bestimmten Werke mehr praktischen Zwecken zu dienen, dadurch, daß sie den Schreibübungen Briefe, Gesuche, Kaufverträge, Vergleiche in Rechts- und Erbschaftssachen, Schuldverschreibungen, Lehrbriefe u. s. w. zu Grunde legten.[316]) Auf diese Weise lernte der Schüler zugleich orthographisch und grammatisch richtig schreiben und übte sich im schriftlichen Gebrauche seiner Muttersprache. Lediglich in diesem Sinne ist es aufzufassen, wenn die Schulordnung als Unterrichtsgegenstand auch die deutsche Sprache nennt.

Durch das Zerlegen der Buchstaben in ihre einfachsten Bestandtheile und das Entwickeln einer Form aus der andern suchte man den Schüler zu einem denkenden Erfassen der Schrift anzuleiten.

Die älteren Knaben mußten ihren Gänsekiel selbst vorrichten, ihn in erhitztem Sande oder heißer Asche härten, rupfen, schaben und kunstgerecht schneiden.[317])

Einen hohen Werth legten die alten Praktiker auch auf eine richtige Feder- und Körperhaltung beim Schreiben. Der Lübecker Schreibmeister Arnold Möller stellt seinem Schreibbuche die Worte voran:

„Wers Schreiben will Gründlich erlernen,
Muß fassenn seine Feder Gut."

Was ferner der berühmte Holländer Jan van dem Velde, dessen Vorschriften in den Lübecker Schulen viel gebraucht wurden, in der Einleitung seines „Spiegels der Schreibkunst" über die Körperhaltung, die Lage des Unter- und Oberarms, das Halten

---

Secretarissen, Notarissen ende Schoolmeesters om daer mede deste beter ten dienste van Princen ende Heeren, ende tot voorderinge van allerley Staaten ende Republijken te behelpen." Für den praktischen Kaufmann wäre „het ghenoech, dat se een schoone ende vaste loopende Letter voor oogen hebben."

[316]) Vgl. die Vorlagen von Möller, Velde und Neffenn.

[317]) Vgl. Jan v. d. Velde a. a. O.

der Feder, sowie die Bewegung der Finger und der Hand beim Schreiben sagt, darf noch heute als mustergültig bezeichnet werden.

Neben dem Schreiben stand in der alten Handelsstadt das Rechnen in hohem Ansehen. Es wurde im 16. Jahrhundert nicht nur in den Schulen gepflegt, sondern diente auch manchem Liebhaber zur Erholung in seinen Mußestunden, ja selbst am Biertische bildeten Rechenaufgaben einen beliebten Unterhaltungsstoff, daher der oft scherzhafte Ton mancher Aufgaben.[318]) Die Rechenbücher, die uns in recht stattlicher Anzahl aus dem 16. Jahrhundert erhalten sind, haben zwar für die Mathematik als Wissenschaft meist nur geringen Werth. Weil aber die alten praktischen Schulmeister ihre Aufgaben durchweg aus dem täglichen Leben schöpften, findet man in diesen Rechenbüchern eine Fülle kulturgeschichtlich werthvollen Materials. Sie geben z. B. Aufschluß über die Preise der Lebensmittel, die Höhe der Löhne, den Werth der Häuser und Grundstücke, den Zinsfuß und manches andre. Besonders reichliche Beiträge liefern sie für die Geschichte des Handels und verwandte Gebiete. Aus dem Grunde verdienen diese alten Schulbücher eine größere Beachtung als man ihnen bisher hat zu Theil werden lassen.

Hier zunächst eine Uebersicht über die Lübecker Rechenbücher der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Caspar Hützler von Nürnberg:

„Eyn behende vnd künstrike Rekensboeck, vp allerley koephandele, ym talle, mate vnde gewichte, vp der Linien vnde tziffern. ꝛc."

1547 / 1554 } niederdeutsch, Lübeck, by Johan Balhorn. Hamburg. Stadtbibl. / Lübecker Stadtbibl.

---

[318]) Georg Stichel berichtet in seiner Arithmetica, Leipzig 1551 (Hamburger Stadtbibliothek) in dem Abschnitt, der Regula Cetis oder Virginum überschrieben ist: „Item es werden offt wunderliche fragen, in den Collationibus oder Bierzechen auffgegeben, daher es den auch kömpt, das diese regel von etzlichen Regula Potatorum genand wirt, Dieweil sie wie gemelt den meisten theil in Bierzechen gebreuchlich, vnd gehandelt wirt. Wil dir derowegen dauon kürtzen vnd doch klerichen bericht thun wie folgt." In den meisten Rechenbüchern jener Zeit findet sich dieser Abschnitt.

Johannes von Seſen:

A. „Ein Nye vnde wolgegründete Arithmetica, edder Rekenskunſt, vth warem grunde vp den Linien vnde Cifern, na rechtem Koepmanshandel gerichtet, ꝛc.“

1571 } niederdeutſch, } nach der Vorrede d. Ausg. v. 1594.
1577 }
1585 } Lübeck, bei Joh. Balhorn. Königl. Bibliothek zu Berlin.
1594 } Bremer Stadtbibliothek.

B. „Flores Arithmeticae, edder Arithmetica, mit veelen ſchönen vth-erleſenen Exempeln, welcke Johann van Seſen erſtlick colligeret, vnd nu van Otto Weſelou, Scholmeiſtern in Bremen reſolveret und upgelöſet ſind.“

1617 und 1620, ohne Druckort, niederdeutſch. Molleri Cimbria Lit. I, p. 622.

Nicolaus Boldewin:

„Reckenboeck up allerley Koepmanns-handelinge.“

1573 } niederdeutſch. Molleri Cimbria Lit. I p. 54.
1593 }

Franz Braſſer:

A. „Ein Nye Rekens Boeck, Vp aller Koepmannshandelinge, vör de anfangenden Schölers, Dörch Franciscum Braſſer.“ Darunter ſteht das Bild des Verfaſſers mit der Umſchrift: „Beatus Vir Qui Timet Dominum.“

(1590) Lübeck . . . . . Univerſ.-Bibl. z. Greifswald.
1594 Hamburg durch Ernſt Jandeck. Univerſ.-Bibl. z. Halle.
1600 Hamburg . . . . . Molleri Cimbria Lit. I, 66.
1610 . . . . . Daſ.
1611 Hamburg . . . . . Daſ.
1617 Hamburg bei Paul Lange . . Hamburger Stadtbibl.
1619 Stettin . . . . . Molleri Cimbria Lit. I, 66.
1622 Hamburg . . . . . Daſ.
1631 . . . . . Daſ.
1644 Lübeck . . . . . Daſ.
1656 Lübeck . . . . . Daſ.

1657 Lübeck . . . . . Molleri Cimbria Lit. I, 66.
1658 Hamburg durch Joachim Krus,
gedruckt bei Paul Lange. Hamburg. Stadtbibl.
1661 Greifswald . . . . . Molleri Cimbria Lit. I, 66.
1662 Hamburg . . . . . Dal.
1663 Lübeck . . . . . Bremer Stadtbibl.
1670 Lübeck . . . . . Molleri Cimbria Lit. I, 66.
1674 Lübeck durch Johann Bencnburg. Nach der Ausgabe v. 1697.
1677 Kiel . . . . . Molleri Cimbria Lit. I, 66.
1682 Lübeck . . . . . Nach der Ausgabe von 1697.
1682 Hamburg . . . . . Molleri Cimbria Lit. I, 66.
1688 Lübeck durch Hermann Kiver. Nach der Ausgabe von 1697.
1697 Lübeck bei David Schulz . . . . Lübecker Stadtbibl.
1700 Lübeck . . . . . Univers.-Bibl. zu Rostock.
1710 Lübeck . . . . . Molleri Cimbria Lit. I, 66.

B. „Arithmetica Francisci Brasseri. Quondam in ista arte communis totius Saxoniæ ac maritimarum civitatum in Germania Præceptoris: Ab Ottone Wesselow Ex Germanico in Latinum sermonem versa. atque in lucem edita. Annexis Exemplorum resolutionibus et vulgaribus et Algebraicis."

1619 Nach der Vorrede anscheinend in Bremen gedruckt.
Bremer Stadtbibl.
1622 Hamburg. Bibl. zu Wolfenbüttel, Stadtbibl. zu Hamburg, Lüneburg und Stralsund.
1622 Amsterdam . . . . . Molleri Cimbria Lit. I, 66.

C. Ein älteres Werk Brasser's, das nach der Vorrede der Ausgabe A etliche Jahre vor 1590 in Lübeck erschien, ist bis jetzt noch nicht aufgefunden. A stellt einen Auszug und B die lateinische Uebersetzung dieser verlorenen Ausgabe dar.

Die sämmtlichen vorstehend angeführten Werke unterscheiden sich in nichts Wesentlichem von den übrigen im 16. Jahrhundert zahlreich erschienenen Rechenbüchern. Nach kurzer Zeit fielen sie meist der Vergessenheit anheim. Nur das Buch des ehemals weit-

berühmten Schreib- und Rechenmeisters Franciscus Brasser erlebte bis in das 18. Jahrhundert hinein nicht nur in Lübeck, sondern auch in vielen andern Orten Deutschlands zahlreiche Auflagen. Sein Uebersetzer Weselow[319]) nennt Brasser den Lehrer der Rechenkunst für ganz Niedersachsen und alle Seestädte Deutschlands. Diesem Umstande verdankt Brasser es augenscheinlich, daß ihn Gerh. Joh. Vossius in seinem „Liber de Vniversae Mathesios Natura et Constitutione“[320]) unter die großen Mathematiker zählt. In Wirklichkeit findet sich in seinen Werken nichts, was nicht schon seine Vorgänger hätten. Der beispiellose Erfolg seines Rechenbuches beruht auf dessen methodischen Vorzügen. In einfacher, klarer Sprache führt es den Schüler, vom Leichten zum Schweren fortschreitend, zum selbstthätigen Erarbeiten der Rechenkunst. Es verweilt bei den Elementen und veranschaulicht seine Regeln auch durch Zeichnungen und Beispiele. Wo jedoch der tote Buchstabe das lebendige Wort nicht zu ersetzen vermag, da verweist es den Schüler kurzer Hand an seinen Lehrer. Seine Aufgaben sind praktisch, seine Angaben zuverlässig und zeigen überall eine weise Beschränkung in der Auswahl und Menge des Stoffes. Das ganze Buch zeugt von dem Streben, dem Schüler das Lernen möglichst leicht und angenehm zu machen. Diese Eigenschaften, die man heute für ein gutes Schulbuch als selbstverständlich erachtet, waren damals seltene Vorzüge.

Im folgenden sei an der Hand dieses verbreitetsten Lübecker Rechenbuches eine kurze Uebersicht über den damaligen Rechenunterricht in den deutschen Schulen gegeben.

---

[319]) Otto Weselow war Schreib- und Rechenmeister zu „Unser Lieben Frau“ in Bremen. Er veröffentlichte 1653 selbst ein Rechenbuch unter dem Titel: „Enchiridion Arithmeticae Edder Rekenboeck Vor de schlichten und Einfoldigen gestellet und thosamengedragen ꝛc.“ Ein Exemplar desselben befindet sich in der Stadtbibliothek zu Bremen.

[320]) «Gerardi Joannis Vossii de Vniversae Mathesios Natura et Constitutione Liber. Amstelædami MDCL» c. 52, § 7, p. 323. Hamburg. Stadtbibl.

Das Buch, das „nicht vor de Gelerden vnd Kunstryken, sunder vor de anfangenden Lehryungen“ geschrieben ist,[321]) beginnt mit dem anschaulichen Rechnen auf der Linie und schließt daran das abstraktere Ziffernrechnen. Diese beiden Theile bilden zusammen das „Fundament Boeck,“ während der folgende Theil die «Regula de Tri» enthält.

Zunächst lernte der Knabe zählen und die Ziffern schreiben, sodann ging man zum Lesen größerer Zahlen über. Die Ausdrucksweise war noch recht umständlich. Man schrieb z. B. 9 8̊ 7 6 4̊ 3 5 2̊ und las dies: „Acht vnd negentich dusent mael dusent, Söuen hundert dusent, Veer vnd söstich dusent, Dre hundert, Twe vnd vöfftich.“

Für das Rechnen auf der Linie war ein Linienschema, die Rechenbank, erforderlich, die man mit „vier, fünff, sechs oder siben Linien“ mit „kreiden, dintten oder einer andern Materi auff einem tuch, filtz, oder wohin du wilt“ zeichnete.[322]) Rechnete man mit mehrfach benannten Zahlen, so wurden diese quer vor dem Rechnenden gezogenen Linien mit „zweyen oder dreien zwerch Linien von oben herab“ in soviele Abtheilungen, Cambi oder Banckire, getheilt, als Sorten vorhanden waren. Mit jeder derselben wurde zunächst gesondert gerechnet und die Ergebnisse dann zusammengezogen. Ein Rechenpfennig bedeutete auf der untersten Linie dieser Rechenbank 1, auf der zweiten 10, auf der dritten 100 u. s. w. In jedem Zwischenraume galt er halb so viel als auf der nächst höheren Linie.

Das Addiren auf der Linie bestand darin, daß man die einzelnen Posten nebeneinander hinlegte und dann zusammenzog, indem man

[321]) Im folgenden ist nach der auf der Universitäts-Bibliothek zu Halle befindlichen Hamburger Ausgabe von 1594 citirt. Das Greifswalder Exemplar, dem das Titel- und Schlußblatt fehlt und das nach der Vorrede in das Jahr 1590 gesetzt wird, zeigt nur einige Abweichungen in der Wortschreibung.

[322]) „Zwey rechenbüchlin: vf der Linien vnd Zipher Mit eym angehenckten Visirbouch, so verstendlich fürgeben, daß iedem hierauß on einen lerer wol zulernen. Durch den Achtbarn vnd wolerfarnen H. Jacoben Köbel Statschreiber zu Oppenheym. Franc(furt a. M.) Christ(ian) Egen(olf). Im Jar MDXXXVII“ (Lüb. Stadtbibliothek). Vgl. Allgem. Deutsche Biograph. 16 Bd. 345 ff.

für je fünf Rechenpfennige auf der Linie einen in das nächst höhere Spatium, für je zwei im Spatium einen auf die nächst höhere Linie setzte. Darauf wurde das Ergebniß, von oben beginnend, abgelesen, wobei jedes Spatium mit der nächst tieferen Linie zusammengefaßt wurde.

Beim Subtrahiren wurde der Minuend hingelegt und der Subtrahend, den man im Sinne behielt oder aufschrieb, weggenommen, zu welchem Zwecke der Minuend nöthigenfalls zerlegt wurde. Die liegengebliebenen Rechenpfennige stellten den Rest dar.

Beim Multipliciren wurde der Multiplikand niedergelegt, der Multiplikator gemerkt oder aufgeschrieben. Für jeden Rechenpfennig des Multiplikands auf der Linie wurde der Multiplikator ganz, für jeden Rechenpfennig im Spatium halb in das zweite Banckir gelegt. Darauf wurde zusammengezogen und das Ergebniß abgelesen.

Zur Abkürzung des Multiplicirens diente das Einmaleins. Brasser schreibt in Bezug darauf:

„Lere dat Eyn mael Eyn recht,
So werden dy alle Rechenschop schlecht."

Für die „Simplen vnd Einfoldigen, de dat Ein mael Ein nicht gantz von buten leren können," sei es genug, den Satz der 2, 3 und 4 zu wissen.

Das Dividiren war ein wiederholtes Subtrahiren.[323])

Das Rechnen auf der Rechenbank wurde dadurch sehr vereinfacht, daß durch das Aufsetzen des linken Daumens jede Linie oder jedes Spatium die Bedeutung der untersten Linie erhielt.

Zur Einführung in die Rechenkunst war das Linienrechnen trotz seiner Umständlichkeit wohl geeignet. Es war leicht zu lernen und außerordentlich anschaulich. Ferner wirkte es durch das Setzen der Marken höchst anregend und durch das Zerlegen und Zusammen-

[323]) Eine eingehendere Darstellung des Linienrechnens giebt A Kuckuck, Die Rechenkunst im 16. Jahrhundert, Festschrift des Gymnasiums zum grauen Kloster, Berlin 1874 und P. Treutlein, Das Rechnen im 16. Jahrhundert, Zeitschrift für Mathematik und Physik, Suppl. z. histor.-literar. Abth. d. XXII Jahrg., Leipzig 1877.

ſetzen der Zahlen zugleich bildend. Adam Ries ſagte bekanntlich, er habe gefunden, daß „alle weg die, ſo auff den linien anheben des Rechens fertiger vnd laufftiger werden, denn ſo ſie mit den ziffern die Feder genannt anfahen.“[324]) Außerdem konnte das Linienrechnen auch von ſolchen gelernt werden, die des Leſens und Schreibens unkundig waren. Jacob Köbel ſchreibt: „Die Kunſt zelens vnd rechnens mit denn Rechenpfennigen, iſt erdacht vmb deren willen, ſo die buchſtaben der ziffer zale nit gelernet, noch erkantnus haben.“ Gleichwohl mußte ſich auch für die der Schrift Unkundigen das Bedürfniß geltend machen, Zahlen ſchriftlich feſtzuhalten, wenn ſie ſich des Linienrechnens „zu heußlichen gebrauch, auch zu jren ambten, Kellereyen, Kauffmanſchaften, Kremereien, Wirtſchafften, vnd andern gewerben“ bedienten.

Nun finden ſich an ſpäterer Stelle des Buches (S. Ev. u. Evj) eine Anzahl (17) eigenartiger Zahlzeichen, von denen wir nachſtehend einige Beiſpiele mit ihrer Deutung geben:

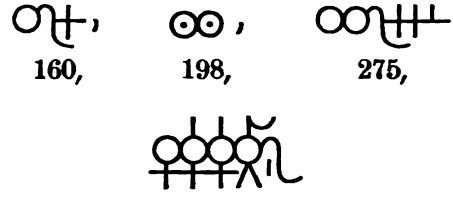

160, 198, 275,

4½ Schip ℔ 2½ Liſs ℔ ÷ 35 ℔.

Daß Braſſer dieſe Zeichen ohne jede Erkärung giebt, iſt Beweis dafür, daß dieſelben zu jener Zeit noch allgemein bekannt waren. Wir vermuthen in ihnen die älteren Zahlzeichen, deren ſich der Bürger und Kaufmann bediente, welcher der Ziffern unkundig war.[325])

---

[324]) Vgl. die Vorrede der „Rechenung nach der lenge, auff den Linihen vnd Feder ꝛc. Durch Adam Rieſen.“ 1550 Leipzig. Hamb. Stadtbibliothek.

[325]) In Zollregiſtern und ähnlichen Aufzeichnungen aus dem Ende des 15. und dem Anfange des 16. Jahrhunderts kommen dieſe Zeichen ebenfalls ſchon vor. Mittheilung des Herrn Staatsarchivars Prof. Dr. Haſſe.

Augenscheinlich haben sich dieselben aus den römischen Zahlzeichen entwickelt, denen sie nicht nur im Aufbau nach dem Fünfer- und Zehnersystem gleichen, sondern auch der Form nach nahe verwandt sind.

O = C, ↳ = L, + = X, Λ = V, I = I, ⊢ = Ein Halb.

Auf das Linienrechnen folgen in Brassers Lehrbuch die 4 Species „vp den Cifern." Wie das 16. Jahrhundert auf fast allen Gebieten menschlichen Geisteslebens einen kühnen Schritt vorwärts that, so verdankt ihm auch die Mathematik eine gewaltige Förderung. Das alte römische Abakusrechnen im deutschen Gewande wurde durch die glänzende Erfindung der indisch-arabischen Positionsrechnung verdrängt. Im 16. Jahrhundert wurde der Kampf zwischen Linien- und Ziffernrechnen zu Gunsten des letzteren entschieden. Für die folgenden Jahrhunderte hatte sich die Aufgabe der Arithmethik in eine der Pädagogik umgewandelt.[326]) Da das Ziffernrechnen seinem Wesen nach durchaus mit unserm modernen Rechnen übereinstimmt, so genügt es hier, eine kurze Darlegung der unterrichtlichen Behandlung des Rechnens in jener Zeit zu geben. Ueber das Gebiet, das damals der Rechenunterricht der deutschen Schule umfaßte, geben nachstehende Kapitelüberschriften Aufschluß.

„Van gebraken Tallen.
Regula de Tri.
Gewichtsrechnung.
Van Gewin vnd Vorluſt.
Soulver Rekeninge.
Van Gelde vp Rente.
Van Weſſelende.
Van Bütende[327])
Van Geſelſchöppen.
Van Delinge.
Van Schepes Parten.
Regula Falsi[328]) und
Van mennigerley Rekeninge."

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß Brasser seine Schüler in die mannigfaltigsten Arten des bürgerlichen und kaufmännischen

---

[326]) Treutlein, a. a. O. S. 100.
[327]) Vom Tausch.
[328]) „Alſo genömet, nicht daroumme, dat ſe in ſick Falſch gefunden wert, Sounder dat dorch twe Falſche Talle ein warhafftich Facit vthgeſpraken."

Rechnens einzuführen suchte. Die Lehrmethode war dabei allerdings noch recht unvollkommen, wie aus dem folgenden hervorgeht.

Von den Operationszeichen kommen nur + („bedüdet vnd edder mehr") und ÷ („bedüdet min") vor. Die jetzt gebräuchlichen Multiplikations-, Divisions- und Gleichheitszeichen waren unbekannt.

Das Rechnen war, soweit es nicht mit Rechenpfennigen auf den Linien ausgeführt wurde, lediglich schriftliches Rechnen. Mündliches Vorrechnen und Kopfrechnen wurde nicht geübt.

Der Unterricht gestaltete sich als Einzelunterricht. Jeder Schüler rechnete je nach Fähigkeit und Fleiß für sich weiter.

Der größte Uebelstand aber bestand darin, daß das Rechnen nur ein mechanisches Regelrechnen war. Eine Einsicht in das Wesen und die Gründe der Operationen wurde nicht vermittelt. Während heutzutage z. B. die Regula de tri als ein Rechnen nach Schlüssen dargestellt wird, lehrte Brasser: „Regula De Tri ys eine Regel van dren Dingen, Sette achter wat du weten wult, wert de Frage geheten, dat demsülvigen vnder den andern twen am Namen gelyck, sette vöran vnd dat ein ander dinck bedüdet midden alse denn Multiplicere dat mitten vnd achter steith, mit einander, wath daruth erwasset, dele dörch de vördesten Talle aff, dat sülvige Product töget dy an, wo düer dat drüdde koumpt, Facit genömet. Vnd allewege der middelsten Talle am Namen gelyck." Diese Regel wurde mechanisch auswendig gelernt und ebenso mechanisch auf die im Buche angeführten Rechenexempel, in diesem Falle 111 Aufgaben mit ganzen und 39 mit Bruchzahlen, angewandt.

Obwohl sich hier für die nachfolgenden Rechenmethodiker ein reiches und dankbares Arbeitsfeld geboten hätte, wurde das Buch Brassers bis um Mitte des 17. Jahrhunderts in niederdeutscher und von da ab bis ins 18. Jahrhundert in hochdeutscher Sprache unverändert abgedruckt. Die auf dem Titel zuweilen mit ziemlicher Ruhmredigkeit genannten Ergänzungen beschränken sich lediglich auf das Hinzufügen einer Anzahl sogenannter Columnar- Polygonal- und Pyramidalaufgaben, die einen besonderen Ruhm in Ausdrücken folgender Art suchten, wie das «Nontuplat hexakischilipenta-

cosiotesseracontadyagonalem» oder «Radicem heptamiriotetrakischilipentacosioenneacontaheptagonalem extrahieren.« Wenn man erwägt, auf welche Abwege der Rechenunterricht des 17. Jahrhunderts durch solche eitlen Künsteleien gerieth, wird es nicht wunder nehmen, daß der praktische Bürger einen „unverfälschten Brasser" jedem andern Rechenbuche vorzog. Selbst der berühmteste Schreib- und Rechenmeister des 17. Jahrhunderts, Arnold Möller, suchte vergeblich durch seine Rechenbücher das Werk Brassers zu verdrängen, obgleich er 1651 in seinem Testamente sogar bestimmte, daß Unvermögenden seine „Güldne Rechenkunst" „Ein Vihrteteil besser oder Wolfeileren Kauff" gegeben werden sollte „als Sehl. Brassers oder eines andern Autori Rechenbuch."[329]) Schon im Jahre 1659 mußte das Werk Brassers „vielfältiger Nachfrage halber abermahl zur Presse befordert und verlegt werden." Der Herausgeber desselben, Joachim Kron, bemerkt in einem Schlußwort an den Leser, es sei „Vielen der Rechenkunst verständigen zur genüge bekant, daß dieses von Sel. Francisco Brassern vor der lieben Jugend in guter Ordnung verfertigtes und wolgegründetes Rechenbuch seiner Bequemligkeit und Nutzens halber an vielen Orten in Deutschland nachgedrücket auch von unterschiedlichen, von denen es corrigirt worden, wol hat umgetaufet werden wollen."

Rechnen, Schreiben, Lesen, Katechismus und Kirchengesang waren die Hauptunterrichtsgegenstände der deutschen Schule. Mit dem Schreibunterrichte war zugleich eine elementare Unterweisung im Gebrauche der Muttersprache verbunden. Ein besonderer Unterricht in der Geographie wurde nicht ertheilt, doch lernte der Schüler die Länder und ihre Produkte, die wichtigsten Handelsstädte, die verschiedenen Staaten und ihre Münzen, sowie etliche Hauptverkehrswege und dergl. zum Theil aus seinem Rechenbuche kennen. Dagegen scheint eine Unterweisung in den Elementen der Geschichte gelegentlich vorgekommen zu sein. In der Lübecker Stadtbibliothek findet sich nämlich in zwei Exemplaren ein im Jahre 1553 bei Johann Balhorn

[329]) A. Möllers Tagebuch S. 50. Lübecker Staatsarchiv.

gebrachter Bogen, der den Titel trägt: „Ethlike warhafftige geschesste van dem 1124 yare beth ynth 1552 yar, Rimeswise tosamende gebracht.“ Wenn nach Mantels[330]) dieser Auszug aus der Chronik des Bonnus zum Memoriren für die Lübische Jugend bestimmt war, so deutet der Umstand, daß derselbe in niederdeutsche Knittelverse gebracht ist, darauf, daß er nicht für die Lateinschule, sondern nur für die deutschen Schulen verfaßt sein kann.

Nachdem somit ein Einblick gewonnen ist in die äußere wie innere Entwicklung der deutschen Schulen Lübecks bis um die Wende des 16. Jahrhunderts, ist noch ein Blick zu werfen auf die Beziehungen, die von der deutschen Schule aus über die engen Mauern der Stadt hinausweisen. Auf religiösem Gebiete ist vor allem an den gewaltigen Einfluß zu erinnern, den Wittenberg und die Reformatoren auf Lübeck ausübten. Es ist gezeigt worden, wie derselbe auch auf dem Gebiete der Schule in der Fibel, im Katechismus und Gesangbuch einen äußerlich sichtbaren Ausdruck fand. Für die Schreib- und Rechenkunst sind neben Nürnbergs berühmten Meistern die Holländer als die Lehrer der Lübecker zu nennen. Johann Jung, ein Schüler Johann Neudörffers begab sich nach Lübeck, und auch der erste Rechenmeister, der zu Lübeck ein Rechenbuch veröffentlichte, Caspar Hützler, war ein Nürnberger. Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts tritt der holländische Einfluß mehr in den Vordergrund. Vielfach begegnet man zu jener Zeit in den deutschen Schulen holländischen Meistern und Meisterinnen. Der bereits wiederholt genannte Arnold Möller, der ein Schüler des 16. und der berühmteste Lübecker Schulmeister des 17. Jahrhunderts war, nennt beide, die Nürnberger und die Holländer, als seine Lehrer. Er schreibt in der Vorrede zu seinem Schreibkunstspiegel: Ich habe „nach der fürtrefflichen Kunst: und Zier-Schreiber, Als: denen Weiland Herrn Newdörffern, Veit Stoßen vnd Brechteln zu Nürnberg:[331]) sowol

[330]) Wilh. Mantels, Beiträge zur Lübisch-Hansischen Gesch., Jena 1881, S. 388.

[331]) Vgl. Doppelmayr, a. a. O. S. 157 f. Schultheiß, a. a. O. II, S. 4 f. Breitkopf, a. a. O. II, S. 57 f. und Lochner, Des

Herrn Felix von Sambix[332]) und Johann vom Felde Sel. in Holland Künstlichen hinterlassenen Formularen, fürnemlich mein Fundamenta erlernet, und bißhero keine bessere verspüret.[333])

Während Lübeck vom Süden und Westen empfing, gab es dem Norden und Osten. Wir fanden in seinen Schulen neben Deutschen auch Dänen, Norweger und Polen, und die Lübecker Rechenbücher Franz Brassers wurden nachgedruckt von Amsterdam, Bremen und Hamburg bis nach Greifswald und Stettin.[334])

Blicken wir am Schlusse unserer Betrachtung noch einmal zurück. Wir haben gesehen, daß die deutsche Schule in Lübeck wahrscheinlich aus einem gelegentlichen Nebenerwerb der öffentlichen Schreiber entstanden ist. Aus dem Kampfe, den sie gegen die Privilegien der Geistlichkeit und die lateinische Bildung für das

---

Johann Neudörfer Nachrichten von Künstlern und Werkleuten ꝛc., Wien 1875.

[332]) F. v. Sambix war Zeitgenosse des J. v. d. Velde (1569—1623), der in seinem Schreibkunstspiegel den «Aresexpert Escrivain F. v. Sambix Maistre de la Plume Couronne» als den besten Schreiber von Rotterdam bezeichnet.

[333]) In seinem Testamente (a. a. O. S. 53), in dem Möller neben mehreren kostbaren Handschriften von den beiden Neudörffer, von Veit Stoß und F. v. Sambix auch ein: „geschribenes Nürnberger Rechenbuch" nennt, ermahnt er seine Erben auf das Eindringlichste, daß sie diese Bücher, die er „vihl Jahr in hohen Wert unnd Ehren gehalten, nicht allein die Zeit Ihres Lebens fleißig bewaren: sondern, wo möglich, alse auff ihre Erben oder Lihbsten Freünde gelangen lassen, damit dieselben nicht in ohnachtsame faule Hände kommen und gahr vernichtet werden möchten."

[334]) Als Beweis, daß in späterer Zeit die Holländer auch von den Lübeckern lernten, sei erwähnt, daß Jacob R. Brasser, ein Nachkomme des berühmten Lübecker Rechenmeisters (Forts. u. Ergänz. zu Chr. G. Jöchers allgem. Gelehrtenlexicon v. Joh. Chr. Adelung, Leipzig 1784, Bd. I S. 209), in Holland lehrte, wo der Mathematiker und Schulmeister G. E. Backer in Gracht sich als dessen Schüler bezeichnete. Vgl J. R. Brassers Regula Cos of Algebra etc. Amsterdam 1663. Holländisch. (Univers.-Bibl. zu Straßburg).

Recht ihres Daseins führte, gingen vier städtische Schreibschulen hervor, welche allerdings im Jahre 1418 die Anerkennung der Geistlichkeit erlangten, aber damit zugleich in die drückendste Abhängigkeit von derselben geriethen. Als dann mit der Reformation die deutsche Sprache zur Herrschaft gelangte, blühte auch die deutsche Schule empor. In wenigen Jahrzehnten wurde sie für alle Stände die Stätte der gemeinsamen Bildung. Der Rath der Stadt und die protestantische Kirche waren fortan gemeinsam bemüht, durch die Visitationen und eine immer sorgsamere Ausgestaltung der Schulordnungen das Gedeihen der deutschen Schule zu fördern, deren Ruf weit über Lübecks Mauern hinausdrang und Schüler aus deutschen und fremden Gauen herbeizog. Eine geachtete Lehrerschaft, von deren Streben zahlreiche Schulbücher ein ehrendes Zeugniß ablegen, verstand es, voll kräftigen Standesbewußtseins ihre und der Schule Interessen sowohl gegen die Ueberhandnahme der Winkelschulen und das unbillige Verhalten mancher Bürger, als auch gegen die Einseitigkeiten der Kirche zu vertreten. Selbst jene Fehler und Schwächen, wie sie theils im Zunftleben, theils auf unterrichtlichem Gebiete sich zeigten, werden, im Lichte der Zeit betrachtet, das Urtheil nicht zu ändern vermögen, daß sich die deutsche Schule Lübecks in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einer hohen Blüthe erfreute.

Urkunden-Verzeichniß.

Die nachstehend verzeichneten Urkunden sind im Lübecker Staatsarchiv unter Ecclesiasticum, Unterabtheilung Schulsachen zu finden. Die Akten sind lose in Volumina, diese in Fascikel zusammengeschnürt. Innerhalb der einzelnen Bündel sind die Urkunden durchweg in chronologischer Folge geordnet. Wir fügen jedesmal die Bezeichnung des Volumens und des Fascikels hinzu. Ist die Jahreszahl eingeklammert, so findet sich dieselbe im Original nicht angegeben, sondern ist nach andern Angaben festgestellt worden. Die mit * versehenen Urkunden bringen wir im Anhange vollständig zum Abdruck.

№	Jahr	Tag	Bezeichnung der Urkunde	Aktenzeichen
1	1544	13. Aug.	„Warhaftich bericht, van myner duthſchen Scholen vnd des wachtgeldes wegen. vth mynem denckelboke getagen. Laurentius Schmydt." Mit Einlagen.	Vol. III Fasc. III
			1b Paß des L. Schmydt aus dem Jahre 1535.	
			1c Schreiben des Rathes aus dem Jahre 1535.	
			1d Antwort des L. Schmydt.	
			1e Erneutes Geſuch deſſelben aus dem Jahre 1544.	
2	(1551)	. . .	Die älteſte Lübecker Schulordnung.*	" A " I
3	(1555)	. . .	Gutachten des Superintendenten Curtius, die deutſchen Schulen betreffend.	" III " II
4	1555	7. Oktbr.	Schulordnung*	" III " II
5	(1555)	. . .	Der Schulmeiſter Monita zu dieſer Ordnung.	" III " II
6	1557	28. Juli.	Geſuch der acht verordneten Schulmeiſter, die Winkelſchulen zu unterdrücken.	" III " III
7	(1573)	. . .	Schulordnung*	
8	1574	20. Dez.	Geſuch der acht verordneten Schulmeiſter, die Winkelſchulen betreffend.	" III " II
9	1582	30. April	Geſuch der acht verordneten Schulmeiſter, die Winkelſchulen betreffend.	" III " III
10	1582	Mitfaſten.	Verzeichniß der Winkelſchulen . .	" III " III
11	1584	Johanni.	Der Biſchof des Domkapitels hinterlegt beim Rathe 1000 ℔, deren Zinſen für den Unterhalt des jeweiligen jüngſten Lehrers an der Domſchule beſtimmt ſind.	" III " I

№	Jahr	Tag	Bezeichnung der Urkunde	Aktenzeichen
12	1584	11. Dez.	Bericht über die erste Visitation mit einem Verzeichniß der verordneten Schulmeister, fortgeführt bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts.	Vol. III fasc. II
13	1584	17. Dez.	Gesuch des Winkelschulmeisters Wenthusen.	" III " III
14	1585	15. Jan.	Gesuch von neun Bürgern für den Winkelschulmeister Mully.	" III " III
15	1585	21. Jan.	Erneutes Gesuch von dreizehn Bürgern für Mully.	" III " III
16	1585	21. April.	Gesuch der verordneten Schulmeister, die Winkelschulen betreffend.	" III " III
17	1585	20. April.	Schülerverzeichniß von Laurentius Falcke.	" III " II
18	1585	29. April.	Schülerverzeichniß von Johann Oldeknecht.	" III " II
19	(1585)	. . .	Schülerverzeichniß von Caspar Voedt.	" III " II
20	(1585)	. . .	Schülerverzeichniß von Johann Holste.	" III " II
21	(1585)	. . .	Schülerverzeichniß von Andreas Lamprecht.	" III " II
22	(1585)	. . .	Schülerverzeichniß von Nicolaus Boldewin.	" III " II
23	1585	18. Mai.	Schülerverzeichniß von Hermann Klandt.	" III " II
24	1585	17. Dez.	Visitationsprotokoll	" A " I
25	1585	13. Dez.	Artikel des Collegiums der deutschen Schulmeister*	" III " II
26.	1586	3. Oktbr.	Begleitschreiben zu den Zunftartikeln von Brasser und Boldewin.	" III " II
27	1586	12. Okt.	Gesuch des Hans von Sesen um Wiedereinsetzung.	" III " II

№	Jahr	Tag	Bezeichnung der Urkunde	Aktenzeichen
28	1587	18. Febr.	Verzeichniß der Winkelschulen . .	Vol. III Fasc. III
29	1587	18. Dez.	Visitationsprotokoll	" III " III
30	1588	12. Dez.	Visitationsprotokoll	" A " I
31	(1588	Michaelis)	Bericht der verordneten Schulmeister über den Bescheid, den der Wettediener von den Winkelschulmeistern erhielt.	" III " III
32	(1589	Jan.) .	Bericht über den Bescheid, den der Wettediener das zweite Mal erhielt.	" III " III
33	(1589	Anf. d. Js.)	Verzeichniß über 11 Winkelschulen	
34	1589	25. April.	Visitationsprotokoll	" A " I
35	(1589)	. . .	Gesuch des Winkelschulmeisters Matthias Passen.	" III " III
36	(1589	10. Juni)	Schulordnung*	" A " I
37	1589	5. Dez.	Gesuch der verordneten Schulmeister, die Winkelschulen betreffend, in welchem sie zugleich ihren Dank für die Ordnung aussprechen.	" III " III
38	1592	28. Juni.	Verzeichniß der Winkelschulen . .	" B " I
39	1592	29. Juni.	Schreiben des Superintendenten Pouchenius an die Wetteherren.	" A " I
40	1592	8. Juli .	Gesuch des Caspar Voedt . . .	" B " I
41	1598	12. Mai.	Gesuch des Bürgers Christoffer Meyer.	" B " I
42	1599	8. Aug..	Verzeichniß der Winkelschulen . .	" B " I
43	1599	23. Nov.	Gesuch der verordneten Schulmeister, die Winkelschulen betreffend.	" B " I

Akten des Ministerialarchivs zu Lübeck.

№	Bezeichnung der Urkunde	Aktenzeichen
44	Hochdeutsche Uebersetzung der Schulordnung von 1589 aus der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts.	Tom. V Fol. I

Anhang.

I.

Die älteste Schulordnung der deutschen Schulen in Lübeck. (1551). Entwurf.

Nafolgende Artickele synn gestelt vnnd vorramet, vp behach eines Erbarnn Rades vp de Schrifftscholenn bynnen Lubeck.

Erstlick dat bynnen der Stadt achte schrifftschoolenn jn all syn scholen, darjnne men jungen vnnd keinen Megetkens dudesch vnnd keynn latyn schall lerenn lesenn, schriuen vnnd Reckenenn, vnnd dath jn eynem jewelckenn Quartir der Stadt als S. Marienn, S. Jacobs, S. Joannis vnnd Marienn Magdalenenn twe dersuluenn Schoolen synn scholenn, jodoch eines Erbarnn Rads vorbeholdenn, desse Schoolen thouormynnenn vnnd thouormerenn, so vaken es de ghelegennheit erfordert vnnd eynem Erbarnn Rade gefellich ist.

Thom anderenn, dath dejennigenn, so desse Schoolenn holdenn, scholenn vam Erbarnn Rade edder denn Radesperſonenn, de thor tidt vorstendere der Schoolenn tho Sunte Catharinenn synn, vorleent werdenn, vnd desuluenn Vorstendere offt Schoolhernn tho sampt dem Rectore darsulueſt tho S. Catharinenn, scholenn eynn vlitich vpsent hebben, dat gude, erlike vnnd duchtige perſonenn dar tho genamen vnnd gestelt werdenn, de ohrem ampte genuch doenn konenn. Vnnd jm vall se na orer vorleninge dar tho vnbequeme vnnd vnduchtich befundenn wurdenn, also dath se ohrem ampte nicht genuch doenn kondenn edder woldenn, So scholen se so woll als se dar tho gesettet, wedder aff gesettet mogenn werden. Unnd wenner desuluenn Schrifftschoolemeistere orer ampts nicht mehr gebruckenn konenn edder wyllenn, So scholenn ohre frowen sick des ock nicht wider annemen edder bekummeren.

Thom Druddenn, dat de vorbenomedenn Schoolemeistere scholen vann eynen jederenn jungenn hirbynnen gebarenn, dem se dudesch lesenn, schriuenn offt rekenenn leren vnd des vormogens ist, thom Verndell jares veer schillinge tho loene nemen, jodoch vann denn de des nicht vormogenn tho geuenn, so vele weniger nemen, nah gelegennheit orer Olderen vnd frunde, welche allenn jn sollichem shall, dath se sick dor auer nicht vordragenn konden, tho erkennthenus der Schoolhernn staenn schall.

Thom Verdenn, so schall ock eynn jder Scholemeister 15. arme kyndere hir bynnen der Stadt edder jnn des Rades vnnd burgers guderenn buten der Stadt gebarenn, so onen vann den Schoolemeisterenn presentert werden vmme gades willenn lerenn, nichts dar van tho nemende. Vnnd schall ock densuluen armen jungen eynn Tekenn gegeuenn werdenn, tho bedelen de des bederuenn.

Thom Vofftenn So scholenn se ock vann denn jungen, so vann butenn hir jn khamenn vnnd in der Stadt guderenn nicht gebaren synn, vnd hir thor School ghaenn willenn, vann eynem jderenn thom Verndell jares 4 ß tho loene nemen, Vnnd nicht vorplichtet synn, vann einem jderenn dersuluenn jungen weniger tho nemenn, edder de vorgeues tho lerenn. denne eth jeget mennich vann butenn syne kyndere hirjnn jm schine des armedes, nicht alleine dat se thor Schoole gaenn scholen, sundernn dath men se ock alhir als arme scholere mith almissen vorgeues vodenn schall, dewelcke doch tho hues woll so vele hebben, dar vann se aldar vnnd hir ricklich genoch konenn vnderholdenn werdenn, Welche dann nicht alleine denn Scholemeisternn, sundern ock denn armenn kynderenn hirbynnen tho vorfange ist. Wolde men ock denn Scholemeisterenn gestadenn, vann denn frombdenn jungenn 6 ß thom Verndell jares tho nemen jn ansehunge, dath se sunst jarlich kein standegelt hebbenn, vnnd ock vann den olderenn der kyndere hir bynnen gebarenn mer genetes dan vann den van buthenn hirjn Sollichs wer ock nicht vnpillich.

Thom Sostenn, Dat de Scholemeistere tho sollichem vorberurtenn jarlichs loene noch hebben scholdenn tho winter tydenn vann eynem jderenn jungen . . . tho holt gelde, so ferne se so grote dorntzenn hedden, dat de kyndere darynne sittenn kondenn, Item denn Winter auer tho Lichtgelde . . . ß, vnnd thom Nigenn jar . . . vnnd dar enthbauenn scholenn se vann denn kynderen effte ohrenn Olderenn nichts mehr fordern.*)

*) Die Summen sind an den drei Stellen, wo Punkte gesetzt sind, durch ein : n bezeichnet, also unbestimmt gelassen. Schon hieraus und ebenso aus der Fassung der Art. 5 und 7 ergiebt sich, daß diese Aufzeichnung nur als ein Entwurf anzusehen ist.

Item tho Souendenn. Dath neffens deſſen vorbenomedenn achte Scholenn, erlykenn frowenn friyg ſynn ſcholde, Megetkens ſchriuen vnd leſen tho lerenn, wie vann olders her gebrucklich geweſt, Vnnd tho der behueff tho ordinerenn, wes deſuluenn vann eynem jederenn kynde nemen ſcholdenn, wyle by denſuluenn vaſt vele misbruckes iſt.

Thom achtenn Weret ock, dath eynn frombder Geſchickter Meiſtere vann ſchriuenn vnd reckende hirjnn de Stadt queme, de ſyner kunſt frigh vnd als eynn Gaſt, ſine kunſt eine themelicke tidt lanck hir tho gebrucken begerde, Sollichs ſchall eynem Erbarenn Rade alle tidt frigh ſtaenn tho vorgunnende.

Item thom 9. Dath dit alles alſo vorſocht vnnd geholdenn werde, ſo lange eth einem Erbarnn Rade geleuet, vnnd alle tidt denn tall der Schoolen thouormeren vnnd thouormynern ock ſueß thouoränderenn, nah behach eynes Erbarnn Rades.

Thom Teyndenn, dath de twe ſchrifftſcholen, ſo van olders her bauen der viſch vnnd alffſtratenn geweſt, jn deſſe achte Scholenn mide jngereckennt ſynn ſcholdenn.

Thom Elfftenn, Wes eine jede der achte Scholenn doenn ſcholde, dath ſollichs moſte denn Subſtituten der Cancellarie thom beſtenn kamen.

II.

Schulordnung vom Jahre 1555 und 1573.[335])

Ordinung wie es mitt den dutſchen Scholen ſol geholden werdenn:

Erſtlich ſcholen der deutſchen ſcholen in dieſer Stadt Lubeck darinn allein Junngens (vnd keine Metkens) Deutſch vnd kein Latein, Leſen vnd ſchriuen lern, achte inn thall[336]) verordent vnd thogelaten werden, vthbeſcheiden die (Carſpell ſcholenn, als tho vnnſer leuen

---

[335]) Im Folgenden iſt der Text der Redaktion von 1573 zu Grunde gelegt. Die eingeklammerten Worte fehlen in der Ordnung von 1555.

[336]) Ueberſetze: „An der Zahl," nicht wie Heppe, Geſch. d. deutſch. Volksſchulweſens Bd. V 291, „im Fall."

frouwen, tho S. Jacob, Thom Dome, Tho S. Peter, tho S. Illien, deßglicken tho S. Catharinen vnd tho S. Clements[337]) vnnd ifft (ock) de (vief) Cofters jnn den Carſpell Kerckenn[338]) nach ehrer gelegenheit[339]) kinder lehren willen, ſchall ehnen fryg ſyn vnd gegunnet[340]) werdenn. vnnd ſinnt deſſer thidt nahfolgende ſcholemeiſtere darmede verlehnet worden, Nemlich (Frantz Braſſer, Hanß Bomgarde, Hanß van Seſten, Hanß Holſte, Vincentz Woſte, Johan Falcke, Nicolaus Boldewan vnd Andreas Lamprecht).[341])

Thom Andern, dat de jenne, ſo duſſe Scholen holden willen, ſollen vth beuell des Erbarn Rades von den vorſtendern S. Catharinen Scholen inn byweſende des herrn Superjntendenten angenahmen vnd durch den Superjntendenten ohres gelouennß vnd Leuendes Examiniret vnd vorhoret werden, vnd wen ſe darmitt vorlehnet ſin, vnd ſick hirnahmals duſſer ordenunge tho wedderenn edder ſunſt vngeſchicklich holden worden, ſollen de vorbenohmeden herrn vorſtendere macht vnd beuelich hebben, ſie wedder affthoſettenn vnd andere duchtige Perſonen in ehre ſtede anthonehmende vnd tho verordenen vnnd wenner deſuluen ſcholmeiſtere ehres ampts nicht mehr gebrucken konnen edder willen, ſcholen ehrenn frouwenß datſulue nicht lenger (den ein halff jar nach ehrem Dode) gegonnet werdenn.

Thom Drudden ſcholen deſuluen ſcholmeiſtere van einem jeden jungen, de hir bynnen oder in der Stadt gebede gebaren, vnd des vermogendes ſin,[342]) vmb alleine ſchlicht leſen vnd ſchriuen tho

---

[337]) Die Ordnung von 1555 hat dafür die Worte „die altgewonlichen Scholen thom Dome vnd tho S. Jacob."

[338]) „In den Kirchſpiel-Kirchen." Heppe überſetzt: „In dem Kirchſpiel."

[339]) „Nach ihrer Gelegenheit." Heppe: „Nach dem Gelaß."

[340]) „Vergönnt." Heppe: „Gegeben."

[341]) Von den Namen ſind bei Heppe der 2., 4., 5., 7. und 8. verleſen. Die Ordnung von 1555 nennt als belehnte Schulmeiſter: Jeronymus Wolters, Chriſtianus Sprengel, Johann Turow, Franz Braſſer, Friederich Gloye, Erthman Oldendorpf, Jürgen Weitze vnd Hans Meſter.

[342]) Die Worte: „und des Vermögens ſind" beziehen ſich auf das Schulgeld. Heppe überſetzt irrthümlich: „Und Fähigkeit hat, um allein ſchlicht leſen und ſchreiben zu lernen."

lehren nicht mehr dan ſoß ſchilling des verndell jars tho ſchullohne nehmen konnen, ſo auerſt von frombden jungens, de des vermogendes vnd rike ſin, mehr bedingen, ſchall ihnen frygg ſinn, jedoch dat idt auer achte ſchillinge des verndel jars nicht ſy, vnd ſcholen den winter auer vann jedenn jungen nicht mehr den thwee ſchilling tho holdtgelde nehmen. Vnd darbeneuen ſo gerume dornſen hebben, dath de kindere darinne ſitten konnen vnd ſcholen ohre olderen bauen dem werde van thween ſchillingen lübiſch thom nigen jare tho geuende vnuerplichtet ſin,[343]) wes auerſt ein jeder van gudem willen doen will, ſteht tho ſynem gefallen.

Thom Veerden Soll ein jeder ſcholmeiſter verplichtet ſin, ſoß arme kindere, de hir binnen edder in der Stadt gebede gebaren ſin, vmbſoß tho lerende vnd vp deſuluen gelickeß den andern gude flitige vpſicht hebben, vnd denſuluen ſoß kindern ſollen beſondere teken gegeuen werden, darby men ſe kennen, vnd darmit dat brodt tho biddende vergundt werdenn.

Thom Vofften ſoll der Her Superintendens vnd kerckherr ſines Carſpels den ſcholmeiſteren eine gelegene ſtede, dar ſe mit ohren ſcholkinderen des Hilligen dages vnnd etlicke dage in der weken[344]) wen geprediget werdt, in der Kercken mögen ſtaen, und gades wordt horen, verordent werdenn, dat ſe duchtig vnd tho gades fruchten geholden werden ſollenn.

Thom Soſten, desgelicken ſcholen ock erlike[345]) frouwens Perſohnen verordent vnd thogelatenn werdenn, dar Megedekenß vnd keine Jungen thor Schole gaen mogen, vnd duſſe Scholen ſollen jn dem tall der andern Scholen nicht gerekendt werden.

Thom Souenden ſoll der Herr Superjnntendens (ſampt dem Syndico vnd Prothonotario) de vorbenohmeden Scholen des jars

---

[343]) In der von Heppe gebotenen Ueberſetzung lautet die von ihm ſelbſt als unklar bezeichnete Stelle: „Und ſoll ihren älteren Stuben gebaut werden von 2 Schilling Lübſch jährlich zu geben, verpflichtet ſein.“ Es muß heißen: „Und ſollen ihre Eltern über dem Werthe von 2 Schilling Lübiſch zum neuen Jahre zu geben unverpflichtet ſein.“

[344]) Die Ordnung von 1555 hat dafür die Worte: „thor tidt.“

[345]) Heppe lieſt ſtatt „ehrliche“ irrthümlich „einige.“

thweemal vifitiren, vnd ifft jennig mangell by den Scholemeiſtern befunden wurde, deſulue ſchall den Herren vorſtendernn tho Catharinen angeſecht werdenn, darmit ein geborlich jnſehendt geſchehe vnd de ſcholen bij deſſer ordenung vnderholden werden moge.

Thom Achten ſoll ein jeder (ſowoll van den obberorten acht verlehnenden) Scholemeiſteren, (als ock die Carſpell ſcholen ahne de Coſters) van ſolchen ohren verlehneden ampte denn beiden Subſtitutenn vp eines Erbarenn Rades Cantzellie deß jars thwee mark Lübiſch tho geuen verpflichtet ſynn.

Letzlich jm fall ein frombder Geſchickter (Schriff- vnd) Rekennmeiſter van buten jnkommen vnd vann deme Erbarnn Rade ſine kunſt ein tidtlangk alhier thogebruken bidden wurde, Deß will ſick ein Erbar Radt neuenſt vorminderunge vnd vermehrunge deſſer ſchole ordenung nah gelegenheit der thidt hiermit vorbeholden hebben (doch ſcholen ſick deſuluen Reckennmeiſter deſſer ordenunge nichtesto weniger als die vorgemelten dorch uth ock gemete verholdenn.[346])

III.

Schulordnung vom Jahre 1589.

Ordnung eines Erbaren Rades der Stadt Lübeck Wegenn der Dutſchen Scholenn darſelbſt.

Erſtlich ſollen der Dudtſchen Scholen ein gewiſſer antzhall alß nemlich 12 thogelathen ſein, worinne die Jungen Knabenn vnnd Megdekenn In Gadesfruchtenn vnnd guder Disciplin geholdenn, vnnd in Dudtcher ſprake, Jm leſen, ſchriven, Rekenen vnnd wat dartho gehorich, flitich vnderwiſet werden ſollen, Jedoch ſo ſollen vnnder denſuluen die Schole thom Dome, tho S. Jacob, vnd welche die Koſter bej yeder Kerckenn beth hertho geholdenn, nicht mitgereckent, ſunder denſuluenn die Scholen, nach eineß yederen gelegenheit vormuge dieſer Ordnunnge gelickes fals tho holdende fry ſein, Jdt ſal ock in all deſſenn Scholenn die vorſehung geſchenn, dat die Megdekenn darinne vor ſick alleinne geſethet, vnd wannehr ſe Disciplinirt

[346]) Unter der Ordnung von 1555 ſteht: „Actum den Soueden Octobr. Anno Viff vnd Vofftig weniegern talles.“

werdenn ſollen, dat ſolches an einem beſonnderem Orde, dar keinne Jungen bey ſein, von deß ſcholemeiſterß Frouwenn geſchenn muge.

Thom anderen ſollenn diejenigen, ſo dieſe dutſche Schole holdenn wollen, vth beuele des Erbaren Radts durch den Hern Superintendenten, Oldeſten Sindicum vnnd Protonotarium dartho angenommen, vnnd tho dem ende durch den Hern Superintendent ehreß gelouennß vnd Leuendts haluenn Examinirt vnd vorhoret werdenn, vnnd da ſe ſich darnach dieſer Ordnung nicht gemete verholdenn, aber ſunnſt tho dem ampte vnduchtig befundenn wurdenn, ſollen die gedachte verordente eineß Erbarn Radts mit vorwethen der Hern vorſtender S. Catharinen Scholen macht vnd befelich hebbenn, deſſuluenn voedderumb affthoſettend vnd andere duchtige perſonenn In ore ſtede anthonemen, Wanner ock einner von enen vorſtoruenu worde, ſo ſchall deſſelben nachgelatenner wedewe die Schole noch ein half Jar tho vnnderholdenn vorgunnet ſeinn.

Thom Druddenn ſcholen deiſe Scholemeiſter von einem jderenn Jungenn, ſo in deſſer Stadt vnd derſulue gebede Gebarenn, vnnd alleinn dudeſch leſen vnd ſchriuenn leren vnnd deß vormogenß ſeinn, alle Vierdele Jarß 8 ß vnnd vonn den anderenn frombdenn, wo ſe ſich mit denſelben vorglichen konenn, tho Scholegelde, deß gelikenn tho holdtgelde 4 ß tho forderenn hebbenn.

Thom Verdenn Soll ein Jeder Scholemeiſter verplichtet ſeinn, Soß arme kinder, die hirbinnen oder deſſer Stadt gebiede gebarenn, vmme ſunſt tho lerennde, vnd vp deſelben gelikſt den anderenn, gute flitich vpſent hebbenn, welchen Kinderenn durch die Hern vorſtender ein beſonder affteſent gegeuen werden kann, damit ehnen dat Brodt tho biddende vorgunnet ſeinn muge.

Thom Vofftenn Soll ein ider Scholemeiſter die ſeinenn darhenne holdenn vnd ermanen, dat ſe deß firdageß vlitich in die Kercken gann. Vnnd deß anderenn dageß erkundenn, wor ſe in die Kercken geweſenn, vnd wat ſe aldar gehoret vnnd geleret hebbenn, des Donnerdages auerſt ſollenn ſe de Meiſter ſelbeſt mit den Knabenn, vnnd ere Frouwenn mit den Megedeken In die Kercken gan,

vnnd des frydags Morgennß, wenner se nach Hus gan scholen, de Letanje sampt der Collecten in der Schole singenn lathenn.

Thom Sostenn erfordert ock de notturfft, dat in Jderen Carspel dre Erliche Frouwennß Personen, vnnd also In alleß 12 Frouwenn scholenn vorordnet werdenn, dar die Megedeken vnd kleine Jungen thor schole gan vnnd gelert werdenn mogen, welche Scholenn vnder den anderenn nicht mitgerekennt werden scholen.

Thom Souenndenn soll der her Superintendens sampt dem Sindico vnnd Protonotario die vorbenomedenn scholenn deß Jarß twemall Visiteren vnnd dar jenich mangell by denn scholemeisterenn befundenn worde, soll solches den Hernn vorstenderenn tho S. Catharinenn angesecht werdenn, welche alße dann dat gebürliche Insent don sollenn, darmit dießer Ordnung vnderholden werde.

Thom Achtenn, Im falle ock einyer von den knabenn entwedder seineß vngehorsames haluen, Oder da he sein scholegeldt nicht erleggenn wolle, vth einer Schole wikenn vnnd in de ander sich weddervmb begeuen wolde, denselbigen sollenn die anderenn nicht annemenn, he bringe dann bewiß, dat he mit willen seineß Meisterß von eme gescheiden sj, dar he ock sineß vngehorsames halbenn sick sineß Meisterß Disciplin nicht vnderwerpen, sunder wedder strewen wolde, soll deselbe Meister derentwegenn vmb hulpe by den hern vorstenderen anholdenn.

Thom 9 Soll ein jeder Scholmeister van solchen ohrem vorlehendem Ampte den Substituten vp des Erb. Rades Canzlie des Jhars twehe mark Lubisch thogeuen verplichtet syn.

Vnd darmit auerst diese Ordnunge desto vestlicher geholdenn werdenn muge, So sollen keine ander scholemeisters In einige ander wege thogelathenn noch angenommen werdenn, Jdt wurde den den hernn Vorstenndernn durch die Visitatorn berichtet, dath darvnnder einig mangell befundenn vnnde vorhanndenn.

So sollen ock die ordinarij Scholemeister die andere Nige Ingeschlickendenn winckelscholen denn vorordenten angeuenn.

Letzelich. Im falle ein fromder geschicketer Schrieff vnd Rekenmeister sich bey einem Erbarn Raedt angeuenn vnnd seinne

Kunſt ein tidtlanck hirbinnenn tho gebrukenn anholdenn worde, will ſich ein Erbar Radt deſſen vnnd wat ſunſt dieſe Ordninnge tho ennderen, tho mindernn oder tho merenn belangenn deit, vorbeholden hebben.

IV.

Artikel des Collegiums der deutſchen Schulmeiſter zu Lübeck vom Jahre 1585.

Thowetend. Anno 85 den 13 Decembris hebben dey verordente Dudeſche Scholmeiſter alhier, Gade dem Allmechtighen tho laue, der gemeine lofflicke Borgerſchafft denſtlick vnd tho vnſerem eigen Heil vnnd Wolffart, Neſtenſt eines Erbarn Hochw. Rades Ordnung, deſſe nachfolgende Artikeln eindrechlich verfatet, vnnd mit gantzem ernſt, vnder geborlicke ſtraffe tho holden, ſemptlick bewilliget. Darmit eine Chriſtlicke broderlycke einicheit vnder vns geſtifftet vnd erholden werden muge.

Vnnd vor Erſt Schal ein verordenter Scholmeiſter ſynem beroep vnnd eſchinge nha vor allen dingen, de leue Jögent mit Gades Worde vnnd Chriſtlicke vormanungen truwelyck vnderwyſen. Vnd darbeneuenſt vnnd vornemlick den Catechismum Lutheri mith gantzem flite vthwendigen leren lathen, vnnd dan ock mit einem ehrlicken vprichtigem leuende vnnd Exempeln vorghan. Darmit de Junge Jögent in wahre Gades fruchten, guder tucht vnd ehre möge ertogen werden. Im Falle auerſt hier jnne Jemandt der vnſer nhalatich vnnd vorſumrich befunden, ſchall in der Erb. Hochw. Hern Ordinarijs ſtraffe tho . . . Vnnd vnſere Schoel Collegio tho . . . hiermit verfallen ſijn.

II. Idt ſchal ock nemandt des andern ſyne Scholkinder durch ſick edder andere apentlick noch heimelijcker wijſe affſpannen noch affſpannen lathen. Imfall darup jemandt befunden worde, de ſchal ahn de Erb. Hochw. Herrn Ordinarijs . . Und an vnſerm Collegio . . verbraken hebben.

III. So ock ein Junge edd megdeken van einem Meiſter thom andern ſick begeuen wolde, denſuluen ſchal ein ander Meiſter nicht ahnnemen. Idt ſy denn, dat he van ſynem vorigem Meiſter ein ſchrifftlick bewijs bringet, dat he befrediget is. Des ſchal deſulue vorige Meiſter ſodanem knaben edder Megdken nha entfangene gude betalunge vnvortögert ein bewijs mith tho delen ſchuldich ſyn. Wo auerſt in dero punckten einem einer brockfellich erfunden, Schal in der Erb. Hochw. Hern Ord . . . Und vnſerm Colleg . . . verbraken hebben.

IV. Im Fall auerſt Jenniger Borger bewyslicke redelycke orſake vorthowenden hedde, dat he de betalinge billicke weigerde, ſchal ſolckes van denn oldeſten gehöret vnd ſo mögelijck vorglycket werden. Vnd dar als dan ein Meiſter ſtraffbar befunden, denſuluen in broke tho nhemen nha erkentniſſe. So dat auerſt de oldeſten nicht vordragen konden, ſo ſchal ſolcket van den oldeſten den Hern Ordinarijs vorgedragen vnnd van denn in ſtraffe genommen nha gebor.

V. Darmit ock ein Jed. Borger ſyne Kinder ſynes eigens gefallens, wie dan bethero gar offt geſcheen, buten tydes nicht in eine Schole bringen vnnd wedderuhm buten tydes wech nemen muge ahne beweglicke orſake vnnd billike betalung daruor. So ſchölen hinfort ſodane Scholer ſo nha dat vulle vnnd dennoch vor dat halff quartal beſtellet vor dat gantze quartal. Vnnd de ſo nha dat halff quartal kamen, ſcholen dat ſulle halff quartal to betalen, ſchuldich ſijn.

VI. Idt ſchall ock ein Jeder Scholmeiſter ſyn geborlick Salarium alle quartal binnen de folgende 14 daghen van ſynen Scholern forderen vnnd betalen lathen Edder deſulwige ſo lange vorwijſſen, beth dat de betalinge erfolget. Dar auerſt jemandt lenger borgen wolde, dat ſta vp ſyn eventur. Vnnd ſchal ſick des nhamals jegen vns nicht tho beklagen hebben.

VII. Dewile dat idt offten geſcheen vnd ock noch befunden, dat etlicke Borger öhre kinder vth der Schole dem Meiſter vnbe-

talet ſtilſchwigens wechnemen, Nachmals auerſt ehre andere Kinder by einem andern Meiſter beſtellen, So ſchall in dem fall de erſte Meiſter, ſo noch nicht befredigt, wenn he des erfarrt, de ander kinder de ſchole beth tho ſijne vulle betalinge vorbeden lathen. Im fall auerſt der ander kinder Meiſter deſſen weigern worde, Schal he den Erb. Hochw. Hern. Ord. . . . vnnd dem Collegio . . . tho ſtraffe erleggen.

VIII. Ock ſchal vnder vns nemandt ſick vor den anderen mit ſchriuen edder Rekenen vor den Daren edder am Markede vth tho hengende heruth breken, Noch ock mit vorachtlicken, ſchimplicken worden in der Scholen, Köſter Collatien edder wor idt ſy einer dem andern beijegenen.

Idt ſchal ock nemandt Wat nyes heruor bringen edder vor ſick ſulueſt bedencken. Darmit he vor den andern ſick ein anſehent vnd nhamen maken wolde. alles by ſtraffe den Erb. Hochw. Hern Ord. . . . vnnd vnſerm Collegio . . .

IX. Idt ſcholen ſick ock de verordente Dudeſche Scholmeiſter des ſchwerendes, flökendes vnnd Gades Nhamen lichtferdich misbrukendes, Ock einer dem andern tho vorachten, edder tho vervnglimpfen mith worden noch mith wercken, Heimlich noch apenbar, gentzlick entholden, dar auerſt jemandt darup beſlagen, ſo offt ſolckes geſchütt, ſchall he verbraken hebben, ahn de Hern Ord. . . . vnnd dem Collegio . . .

X. Item ſo etliche vth vnſerm middel tho den oldeſten erwelet werden, Vnnd de andern van denſuluen up eine gelegene tydt vnde ſtede verbadet werden, ſo ſchal ein jeder aldar gehorſamlick erſcheinen. Bleue auerſt Jemandt ahne erhefflicke orſake vth, de ſchal verbreken ahn de Erb. Hochw. Hern. Ordin. . . . Unnd ahn vnſerm Collegio . . .

XI. Ock ſchal hinfort kein Wende Vndudeſcher, ſo tho allen Emptern vnnd Gilden vnwerdich, thom dudeſchen Scholmeiſter alhier thogelaten noch befordert werden.

XII. Des ſcholen de verordente Scholmeiſter alle 6 weken ſemptlick einmhal thoſamende kamen vnnd alden ein jeder ſynen feil vnnd mangel vor den Oldeſten entdecken ahne jennigen hader, kyff vnnd ſcheldent. Vnnd ſcholen de Oldeſten ſolckes frundlick vordragen. Im fall auerſt de vordrach bauen thouorſicht nicht geſcheen konde, So ſcholen de Oldeſten ſolckes vnnd wes van etliken vorbraken ſchriftlick verfaten vnd in de negſte Viſitation den gemelten Erb. Hochw. Hern. Ordinarijs vorbringen, Darmite de ſchuldige ahn de wolgedachten Herrn vnd ock an vnſerem Collegio nha erforderung der Klage geſtraffet werden mögen.

Druck von H. G. Rahtgens in Lübeck.

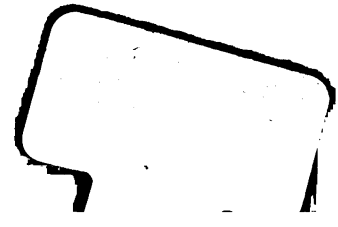

Educ 1075.536.15
Die Bluthezeit der deutschen Schul
Widener Library 006489725
3 2044 079 690 087